



## **IBL-REVIEW VOL. 12**

**Nicole Müller**

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

# **Indisches Recht mit Schwerpunkt auf gewerblichem Rechtsschutz im Rahmen eines Projektgeschäfts in Indien**

2007

Schriftenreihe des

Institute for International Business & Law

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Winfried Huck

Braunschweig

[www.law-and-business.com](http://www.law-and-business.com)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Motivation . . . . .	1
1.2 Aufbau der Arbeit . . . . .	2
<b>2 Indien im Überblick</b>	<b>3</b>
2.1 Allgemeines . . . . .	3
2.2 Wirtschaft . . . . .	5
2.3 Geschäftsetikette . . . . .	8
2.4 Bedeutung Indiens für Siemens . . . . .	11
<b>3 Kurzer Überblick über das indische Recht</b>	<b>13</b>
3.1 Allgemein . . . . .	13
3.2 Zivilrecht . . . . .	16
<b>4 Gewerblicher Rechtsschutz</b>	<b>18</b>
4.1 WTO . . . . .	19
4.2 Patentrecht . . . . .	22
4.3 Softwarepatente . . . . .	26
4.4 Markenrecht . . . . .	27
4.5 Urheberrecht . . . . .	31
<b>5 Schutzrechtsanmeldungen</b>	<b>36</b>
5.1 Patentrecht . . . . .	36
5.2 Markenrecht . . . . .	40
5.3 Urheberrecht . . . . .	42
<b>6 Schutzrechtsverletzungen</b>	<b>44</b>
6.1 Allgemeines . . . . .	44
6.1.1 Zuständiges Gericht . . . . .	45
6.1.2 Kosten . . . . .	46
6.1.3 Gerichtliche Anordnungen . . . . .	46
6.1.4 Weitere Ansprüche . . . . .	48
6.1.5 Klage . . . . .	50
6.2 Besonderheiten im Patentrecht . . . . .	51
6.2.1 Klageberechtigte . . . . .	51
6.2.2 Beweislastumkehr bei Verfahrenspatenten . . . . .	52
6.3 Besonderheiten im Markenrecht . . . . .	52
6.3.1 Verletzungshandlungen . . . . .	52
6.3.2 Klageberechtigter . . . . .	53
6.3.3 Passing-off-Klage . . . . .	53
6.3.4 Strafrechtliche Auswirkungen . . . . .	54

6.3.5	Strafrechtliche Beweissicherung . . . . .	54
6.4	Besonderheiten im Urheberrecht . . . . .	55
6.4.1	Verletzungshandlungen . . . . .	55
6.4.2	Klageberechtigter . . . . .	56
6.4.3	Strafrechtliche Auswirkungen . . . . .	56
6.4.4	Besonderheiten bei Computerprogrammen . . . . .	56
6.4.5	Schadensersatz ohne Verschulden . . . . .	56
6.4.6	Schranken . . . . .	57
<b>7</b>	<b>Relevante Regelungen für das Projektgeschäft</b>	<b>58</b>
7.1	Gründung einer Betriebsstätte oder eines Projektbüros . . . . .	58
7.2	Steuerrecht . . . . .	61
7.2.1	Besteuerung von Unternehmen . . . . .	61
7.2.2	Indirekte Steuern . . . . .	64
7.2.3	Steuerbegünstigungen . . . . .	65
7.3	Devisenausfuhr . . . . .	66
7.4	Verrechnungspreise . . . . .	66
7.5	Zölle . . . . .	67
7.6	Technologietransfer . . . . .	70
7.7	Ausschreibungen . . . . .	72
7.8	Produkthaftung . . . . .	75
<b>8</b>	<b>Betrachtung des Projektes Delhi Metro Linie 3</b>	<b>77</b>
8.1	Ablauf der Ausschreibung . . . . .	77
8.2	Beschaffung . . . . .	78
8.3	Vertraglich Aspekte . . . . .	79
8.3.1	Gewerbliche Schutzrechte . . . . .	81
8.3.2	Technologietransfer . . . . .	81
<b>9</b>	<b>Fazit</b>	<b>82</b>
<b>A</b>	<b>Territoriale Zuständigkeit der Patentämter Mumbai, New Delhi, Chennai und Kolkata</b>	<b>83</b>
<b>B</b>	<b>Gebühren für Patentanmeldungen</b>	<b>84</b>
<b>C</b>	<b>PCT-Gebührentabelle für 2006</b>	<b>89</b>
<b>D</b>	<b>Nizza-Klassifikation</b>	<b>94</b>
<b>E</b>	<b>Gebühren für Markenmeldungen</b>	<b>97</b>
<b>F</b>	<b>Formvorschriften für Markenmeldungen</b>	<b>114</b>
<b>G</b>	<b>Gebühren für Urheberrechtsanmeldungen</b>	<b>116</b>
<b>H</b>	<b>Nähere Angaben bei Urheberrechtsanmeldung</b>	<b>117</b>
<b>I</b>	<b>Formblatt FNC 1</b>	<b>118</b>
<b>J</b>	<b>Einfuhrzölle</b>	<b>121</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ADB</b>	Asian Development Banc
<b>ARF</b>	ASEAN Regional Forum
<b>bfai</b>	Bundesagentur für Außenwirtschaft
<b>BJD</b>	Biju Janata Dal
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BJP</b>	Bharatiya Janata Party
<b>CENVAT</b>	Central Value Added Tax
<b>CopAct'57</b>	Copyright Act, 1957
<b>CopAmendAct'83</b>	Copyright Amendment Act, 1983
<b>CopAmendBill'92</b>	Copyright Amendment Bill, 1992
<b>CopAmendAct'94</b>	Copyright Amendment Act, 1994
<b>CopAmendAct'99</b>	Copyright Amendment Act, 1999
<b>CPA'02</b>	Consumer Protection Act von 1987 in der Fassung vom 17.12.2002
<b>CPC</b>	Code of Civil Procedure, 1908
<b>CPM</b>	Cost Plus Method
<b>CUP</b>	Comparable Uncontrolled Price Method
<b>DBA</b>	Doppelbesteuerungsabkommen
<b>DMRC</b>	Delhi Metro Rail Cooperation
<b>EUR</b>	Euro
<b>FEMR'00</b>	Foreign Exchange Management (Establishment in India of branch or office or other place of business) Regulations, 2000
<b>G15</b>	Gruppe der Fünfzehn
<b>G19</b>	Gruppe der Neunzehn
<b>G24</b>	Gruppe der Vierundzwanzig
<b>GATS</b>	General Agreement on Trade in Services

<b>GATT</b>	General Agreement on Tariffs and Trade
<b>GuV</b>	Gewinn- und Verlustrechnung
<b>INR</b>	Indische Rupien
<b>IR</b>	Indian Railways
<b>PAB</b>	Project Approval Board (Projektgenehmigungsgremium)
<b>PatAct'70</b>	Patents Act 1970
<b>PatAmendAct'05</b>	Patents Amendment Act 2005
<b>PatAmendAct'02</b>	Patents Amendment Act 2002
<b>PCT</b>	Patent Cooperations Treaty
<b>PSM</b>	Profit Split Method
<b>PVÜ</b>	Pariser Verbandsübereinkunft
<b>RBI</b>	Reserve Bank of India
<b>RPM</b>	Resale Price Method
<b>SAARC</b>	South Asian Association for Regional Cooperation
<b>SpecRelAct</b>	Specific Relief Act, 1963
<b>SS</b>	Shiv Sena
<b>SWZ</b>	Sonderwirtschaftszonen
<b>TMA'99</b>	Trade Marks Act, 1999
<b>TNMM</b>	Transactional Net Margin Method
<b>TRIPS</b>	Agreement on Trade related Aspects of Intellectual Property Rights
<b>TS</b>	Siemens Transportation Systems
<b>TS RA</b>	Siemens Transportation Systems Rail Automation
<b>TS RA MT</b>	Siemens Transportation System Rai Automation Mass Transit
<b>UCC</b>	Uniform Civil Code
<b>UN</b>	United Nations
<b>UNCITRAL</b>	United Nations Commission on International Trade Law

<b>UNCTAD</b>	United Nations Conference on Trade and Development
<b>VAT</b>	Value Added Tax
<b>WIPO</b>	World Intellectual Property Organization
<b>WTO</b>	World Trade Organization
<b>WUA</b>	Welturheberrechtsabkommen

# Literaturverzeichnis

**Abichandani, Justice R.K.**, Basic Principles of Income-Tax Law, abrufbar unter <http://cestat.gov.in/Articles%20by%20President/BASIC%20%20PRINCIPLES%20%20OF%20%20INCOME%20TAX%20LAW.doc>, Zugriffsdatum: 05.11.2006

**Abichandani, Justice R.K.**, Role of Judiciary in the Effective Protection of Intellectual Property Right, abrufbar unter <http://cestat.gov.in/Articles%20by%20President/Role%20of%20Judiciary%20in%20the%20Effective%20Protection%20of%20Intellectual%20Property%20Right.doc>, Zugriffsdatum: 22.10.2006

**Anand, R. P.**, Development of Modern International Law and India, 1. Auflage, Baden-Baden: 2005

**Ärzte ohne Grenzen:** Pressemitteilung, abrufbar unter <http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/Presse/Pressemitteilungen/2005/Pressemitteilung-2005-03-15.php>, Zugriffsdatum: 03.10.2006

**Auswärtiges Amt:** Indien, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Indien.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

**Auswärtiges Amt:** Indien Wirtschaft, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Wirtschaft.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

**Auswärtiges Amt,** Bericht der Botschaft New Delhi vom 27. April 2006 zum Wettbewerbsrecht in Indien, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Wirtschaftsberichte/Indien-NewDelhi060427.pdf>, Zugriffsdatum: 08.08.2006

## VIII

**Auswärtiges Amt:** Beziehungen zwischen Indien und Deutschland, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Bilateral.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

**Auswärtiges Amt:** Beziehungen zwischen Indien und Deutschland, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Kultur-Und-Bildungspolitik.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

**AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) (Hrsg.),** AWO Fachreport, Firmen-gründung und Steuern in Indien, New Delhi: 2005

**Basheer, Shamnad,** India's Tryst with TRIPS: The Patents (Amendment) Act 2005, Indian Journal of Law and Technology, Vol. 1, 2005 abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=764066>, Zugriffsdatum: 09.12.2006

**Bäumer, Ulrich,** Grundzüge des indischen Vertragsrechts – eine Zusammenfassung aus der Praxis, 2006, abrufbar unter [http://www.osborneclarke.de/publikationen/grundz%C3%BCge%20des%20indischen%20vertragsrechts\\_12.%20juli%202006.pdf](http://www.osborneclarke.de/publikationen/grundz%C3%BCge%20des%20indischen%20vertragsrechts_12.%20juli%202006.pdf), Zugriffsdatum: 06.12.2006

**Beier, Friedrich Karl,** Die Bedeutung des Patentschutzes für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, GRUR Int. 1979, 227

**Bix, Brian H.,** Contract Law Theory, Legal Studies Research Paper Series, Research Paper No. 06-12, 17.03.2006, abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=892783>

**Brem, Markuns und Tucha, Thomas,** Verrechnungspreise in Indien: Vorschriften und erste Dokumentations- und Prüfungserfahrungen, IStR 2006 Heft 11, 391

**Bronger, Dirk,** Indien, Größte Demokratie der Welt zwischen Kastenwesen und Armut, 1. Auflage, Gotha: 1996



**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**, Exportieren nach Indien – Ausschreibungen, Köln: 2006

**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**, Indien kommt in Fahrt, Markets, Das Servicemagazin für Außenwirtschaft, Köln: 2006

**Bundesagentur für Außenwirtschaft**, Indien - Rechtstipps - Gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht, Köln: 2000

**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**, Merkblatt über gewerbliche Wareneinführen, Köln: 2006

**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**, Neue Vorschriften für Indiens Sonderwirtschaftszonen, Köln: 2006

**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**, Produktpiraterie stellt Investoren in Indien vor Probleme, Köln: 2004

**Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.)**: Recht kompakt, Indien, abrufbar unter <http://www.bfai.de/DE/Content/...SharedDocs/Anlagen/PDF/Anlagen-Recht-kompakt/recht-kompakt-indien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/recht-kompakt-indien#search=%22bfai%20recht%20kompakt%20indien%22>, Zugriffsdatum: 20.08.2006

**Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)**, Informationen zur politischen Bildung, 4. Quartal 1997, München: 1997, 27

**Chaudhuri, Sudip**: The WTO and India's pharmaceuticals industry, New Delhi: 2005, 7

**Das, Ira**, Staat und Religion in Indien, Tübingen: 2004

**Deutsche Bank Research**, „China & Indien“ kontra Europa: 1:0?, abrufbar unter [http://www.dbresearch.com/PROD/DBR\\_INTERNET\\_DE-PROD/PROD0000000000202464.pdf](http://www.dbresearch.com/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD0000000000202464.pdf), Zugriffsdatum: 05.10.2006

**Deutsche Bank Research:** Indien im Aufwind: Ein mittelfristiger Ausblick – Indien Spezial, abrufbar unter [http://www.dbresearch.com/PROD/DBR\\_INTERNET\\_EN-PROD/PROD0000000000187993.pdf](http://www.dbresearch.com/PROD/DBR_INTERNET_EN-PROD/PROD0000000000187993.pdf), Zugriffsdatum: 27.11.2006

**Ernst&Young, India,** Doing Business in India, New Delhi: 2006

**Etzold, Karl,** Auf Achse und Schiene, Indien verstehen, München: 1997

**EU online,** Trade Barrier Fiche 020087 – The Patents Act, abrufbar unter <http://madb.europa.eu/cgi-bin/stb/barrierdesint.pl?bnumber=020087>, Zugriffsdatum: 06.12.2006

**EU Online,** Trade Policy Review India, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index_en.htm), Zugriffsdatum: 22.11.2006

**European Commission Asia Investment Facility (Hrsg.),** Guidebook for European Investors in India, Luxemburg: 2002

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Chennai (Hrsg.),** Liste von Rechtsanwälten und anderen Interessenvertretern

**Government of India, Ministry of Human Resource Development, Department of Secondary Education and Higher Education,** A hand book of copyright law: abrufbar unter <http://www.education.nic.in/copyright/handbook.htm>, Zugriffsdatum: 29.10.2006

**Grützmaker, Rolf, Laier, Hubert und May, Dietmar,** Der internationale Lizenzverkehr, 8. Auflage, Frankfurt/Main: 1997

**Gupta, Vipin und Reisman, Arnold,** Comparative Institutional Technology Transfer in India, Turkey, and Israel: Historical Policies and Development Outcomes, 23.04.2005, abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=711124>

**Heath, Christopher**, Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1996, 1169, 1174

**Heath, Christopher**, Gewerblicher Rechtsschutz in Südostasien, GRURInt 1997, 187 – 206

**Heath, Christopher**, Intellectual Property Law in Asia, 1. Auflage, London: 2003

**Heise**: SAP investiert eine Milliarde Dollar in Indien, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76315>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

**Heise**: Indien verzichtet auf Softwarepatente, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/58822&words=Softwarepatente%20Indien>, Zugriffsdatum: 25.09.2006

**Helplinelaw**: abrufbar unter <http://www.helplinelaw.com/docs/main.php3?id=CYRT5>, Zugriffsdatum: 10.10.2006

**Hilpert, Hanns Günther**, TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht, GRUR Int 1998, 91ff

**Hörig, Rainer**, Indien verstehen, SympathieMagazin Nr. 12, München: 1997

**IEPORT**: abrufbar unter <http://www.ieport.com/Cus2004/Tariff/not26.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

**Ihlau, Olaf**, Weltmacht Indien, Die neue Herausforderung des Westens, 1. Auflage, München: 2006

**Ilzhöfer, Volker**, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 6. Auflage, München: 2005

**India in Business**: Import Duty- Customs, abrufbar unter <http://www.indiainbusiness.nic.in/invest-india/importduty.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

**India Finance and Investment Guide**, Taxation, abrufbar unter  
[http://finance.indiamart.com/taxation/custom\\_duty/index.html#Additional%20Duty](http://finance.indiamart.com/taxation/custom_duty/index.html#Additional%20Duty),  
Zugriffsdatum: 29.11.2006

**Indian Tax Foundation**, Tax Reforms in India: 1991–2001, Delhi: 2001

**Indische Botschaft Berlin**, Geschäftsmöglichkeiten, abrufbar unter  
<http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm>, Zugriffsdatum: 27.11.2006

**Indische Botschaft Washington DC**, abrufbar unter  
[http://www.indianembassy.org/newsite//Doing\\_business\\_In\\_India/Fiscal\\_Taxation\\_system\\_in\\_India.asp#2a](http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business_In_India/Fiscal_Taxation_system_in_India.asp#2a), Zugriffsdatum: 29.11.2006

**Indo-Italian Chamber of Commerce and Industry**, Doing Business in India,  
abrufbar unter [www.netideabusiness.org/module\\_images/euprojects/india.doc](http://www.netideabusiness.org/module_images/euprojects/india.doc),  
Zugriffsdatum: 05.11.2006

**Intellectual Property Appellate Board, India**: abrufbar unter <http://www.ipab.tn.nic.in>,  
Zugriffsdatum: 25.11.2006

**Interbrand**: abrufbar unter  
[http://www.interbrand.ch/d/presse/pdf/06Global\\_Brands\\_Ranking\\_EUR.pdf](http://www.interbrand.ch/d/presse/pdf/06Global_Brands_Ranking_EUR.pdf),  
Zugriffsdatum: 18.09.2006

**Interbrand**: abrufbar unter  
[http://www.interbrand.ch/d/publikationen/pdf/IBZL\\_Handelsblatt\\_052004.pdf](http://www.interbrand.ch/d/publikationen/pdf/IBZL_Handelsblatt_052004.pdf),  
Zugriffsdatum: 18.09.2006

**INTERNATIONAL COPYRIGHT, U.S. & FOREIGN COMMERCIAL SERVICE  
AND U.S. DEPARTMENT OF STATE**, Doing business in India A Country Commercial  
Guide for U.S. Companies, abrufbar unter [http://www.buyusainfo.net/docs/x\\_5480021.pdf](http://www.buyusainfo.net/docs/x_5480021.pdf),  
Zugriffsdatum: 22.11.2006

**Ishtiaq, Ahmed**, COMMENT: India should adopt a uniform civil code, in Daily Times, 06.09.2005, abrufbar unter [http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=story\\_6-9-2005\\_pg3\\_2](http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=story_6-9-2005_pg3_2),

Zugriffsdatum: 04.12.2006

**Kakar, Sudhir und Katharina**, Die Inder – Portrait einer Gesellschaft, München: 2006

**Koubek, Norbert und Krishnamurthy, Gogineni R. (Hrsg.)**, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, Frankfurt am Main: 2006

**local global**, Weiterer Ausbau auf stabilem Fundament - Indisch-Deutsche Technologiekooperation, abrufbar unter [http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template\\_id=3693&t=&t=news&rubrik=asien-pazifik](http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template_id=3693&t=&t=news&rubrik=asien-pazifik), Zugriffsdatum: 27.11.2006

**KPMG**, Destination India, Mumbai: 2005, abrufbar unter [http://www.kpmg.de/library/pdf/Destination\\_India\\_2005.pdf](http://www.kpmg.de/library/pdf/Destination_India_2005.pdf), Zugriffsdatum: 10.12.2006

**Krüger, Christine**, Auf dem Weg zur Wirtschaftssupermacht, Siemens-Welt 3/06, München: 2006

**Kunz-Hallstein, Hans-Peter**, Die Reform des internationalen Patentschutzes im Interesse der Entwicklungsländer, GRUR Int. 1979, 369

**Manager Magazin**, Indien, Das Wunder vom Ganges, abrufbar unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,413500,00.html>,  
Zugriffsdatum: 26.08.2006

**Markfort, Carsten**, Geistiges Eigentum im Zivilprozess: zur Durchsetzung von Patent- und Urheberrechten in Deutschland und Indien nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums - TRIPS, Frankfurt am Main: 2001

**Ministry of Commerce and Industry, Department of Commerce, Government of India**, Foreign Trade Policy, GAZETTEE OF INDIA EXTRAORDINARY PART-II, SECTION-3, SUB SECTION (ii), New Delhi: 2006

**Ministry of Commerce and Industry, India**: Taxation in India, abrufbar unter <http://siadipp.nic.in/publicat/invpub/taxation.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

**Mueller, Janice M.**, The Tiger Awakens: The Tumultuous Transformation of India's Patent System and the Rise of Indian Pharmaceutical Innovation (16.08.2006), abrufbar unter: SSRN: <http://ssrn.com/abstract=923538>, Zugriffsdatum: 12.11.2006

**Muscat, Sabine**, Genauso schwierig wie China, in Das Parlament, abrufbar unter <http://www.das-parlament.de/2006/32-33/Thema/017.html>, Zugriffsdatum: 27.11.2006

**Office of the United States Trade Representative**, 2006 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers, India, abrufbar unter [http://www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Reports\\_Publications/2006/2006\\_NTE\\_Report/asset\\_upload\\_file294\\_9248.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2006/2006_NTE_Report/asset_upload_file294_9248.pdf), Zugriffsdatum: 06.12.2006

**Ostasiatischer Verein e.V. (OAV)**, Wirtschaftshandbuch Asien-Pazifik 2001/2002, 46. Ausgabe, Hamburg: 2001, 49f, 191-211

**Ostasiatischer Verein e.V. (OAV)**, Wirtschaftsdaten, abrufbar unter [http://www.oav.de/content/laenderinfo/wirtschaftshandbuch/wh\\_2005\\_indien\\_kurz\\_in.pdf](http://www.oav.de/content/laenderinfo/wirtschaftshandbuch/wh_2005_indien_kurz_in.pdf), Zugriffsdatum: 16.08.2006

**OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH**, Indien Contact, Mai 2006, Berlin: 2006

**Pacón, Ana Maria**, Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1995, 875ff

**Parthasarathy, Balaji**: Geistiges Eigentum, Kulturaustausch, Ausgabe IV 2006, Berlin: 2006

**Patel, Bimal N. (Hrsg.)**, India and international law, Leiden: 2005

**PATENT OFFICE, INDIA**, Manual of patent practice and procedure, Mumbai: 2005,  
abrufbar unter

<http://patentoffice.nic.in/ipr/patent/manual-2052005.pdf>, Zugriffsdatum: 05.09.2006

**PATENT OFFICE, INDIA**, Trademarks, abrufbar unter [http://www.patentoffice.nic.in/tmr\\_new/default.htm](http://www.patentoffice.nic.in/tmr_new/default.htm), Zugriffsdatum: 02.11.2006

**Paul, Justin**, WTO, Intellectual Property Rights and Industrial Sector in India, Development agenda of Third World countries under the WTO regime, in: Analil, Stephen, Development of Third World Countries under the WTO regime, New Delhi: 2005

**Pfeiffer, Tim**, Abenteuer Markenrecht - Durchsetzung von markenrechtlichen Ansprüchen in Großbritannien, Wettbewerb in Recht und Praxis 10/2001, Frankfurt/Main: 2001

**Phadnis, Sunita**, Der Schutz ausländischer Marken in Indien, in Recht der internationalen Wirtschaft, Heft 5/1999, Frankfurt/Main: 1999

**Planning Commission, Government of India**, India Vision 2020, New Delhi: 2002

**Poirson, Hélène**, The tax system in India: Could reform spur growth?, Washington D.C.: 2006

**Rao, S. Srinivasa**, Reforms in intellectual property regimes, with reference to India, in Economic Reforms in India, Delhi: 2004, 776-800

**Schubert, Jürgen**, Regionalchef Siemens Indien im Interview mit SiemensWelt 03/2006, Am Wachstum teilhaben, München: 2006

**Schucher, Günter (Hrsg.)**, Asien und das Internet, Hamburg: 2002

**Schulz, Thomas**: Der Fluch des Erfolgs, Spiegel 18/2006, Hamburg: 2006

**Service Tax:** An Overview of Service Tax in India, abrufbar unter [www.servicetax.gov.in](http://www.servicetax.gov.in),  
Zugriffsdatum: 01.12.2006

**Sharma, Chanchal Kumar,** Implementing VAT in India: Implications for Federal Policy, in:  
The Indian Journal of Political Science No(4). Vol(LXVI): pp.015–934. abrufbar unter SSRN:  
<http://ssrn.com/abstract=945952>, Zugriffsdatum: 20.11.2006

**Siemens AG:** Referenzen Rail Automation, Metrolinie 3, Neu Delhi, Indien, abrufbar unter  
<http://references.transportation.siemens.com/refdb/showReference.do?r=1841&div=2&l=de>,  
Zugriffsdatum: 24.11.2006

**SiemensForum Erlangen Podcast,** Beitrag Indien allgemein, abrufbar unter  
[http://w4.siemens.de/siemensforum/sf\\_erlangen/podcast/podcast\\_sonderevents.xml](http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/podcast/podcast_sonderevents.xml),  
Zugriffsdatum: 07.08.2006

**SiemensForum Erlangen:** Sonderthema Indien, abrufbar unter  
[http://w4.siemens.de/siemensforum/sf\\_erlangen/veran\\_so\\_akt\\_indien.htm](http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/veran_so_akt_indien.htm),  
Zugriffsdatum: 15.08.2006

**SiemensWelt,** Am indischen Wachstum teilhaben, Ausgabe 03/2006, München: 2006

**SPIEGEL ONLINE:** Indien, Vom Spinnrad zur Software, abrufbar unter  
<http://service.spiegel.de/digas/servlet/dossieransicht/S7007215>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

**SPIEGEL ONLINE:** Steinzeit, abrufbar unter  
<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,430220,00.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

**Stylusinc:** Business Culture in India: How to do Business in the Sub-Continent, abrufbar  
unter [http://www.stylusinc.com/business/india/business\\_india.htm](http://www.stylusinc.com/business/india/business_india.htm), Zugriffsdatum: 12.08.06

**Tagesschau:** Bush erkennt Indiens Atommacht an, abrufbar unter  
[http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5288958\\_REF1,00.html](http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5288958_REF1,00.html),  
Zugriffsdatum: 15.08.2006



**United Nations Conference on Trade and Development**, Taxation and Technology Transfer: Key Issues, New York und Genf: 2005

**United Nations Conference on Trade and Development**, Transfer of Technology for Successful Integration into the Global Economy, A Case Study of the Pharmaceutical Industry in India, New York und Genf: 2002

**Weber, Klaus (Hrsg.)**, Creifelds Rechtswörterbuch, 17. Auflage, München: 2002

**Wegen, Gerhard**, unter wesentlicher Mitarbeit von Monisha Narang, Gesellschaftsrecht in Indien: eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 1. Auflage, München, Berlin: 1997

**Wilder, Richard und Anand, Pravid**, India's Secret Weapon, in The Wall Street Journal, New York: 25.05.2006

**WIPO**, India: abrufbar unter <http://www.wipo.int/about-ip/en/ipworldwide/pdf/in.pdf>, Zugriffsdatum: 1.11.2006

**Wirtschaftswoche**: IBM investiert sechs Milliarden Dollar, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/126/id/185399/SH/0/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

**Wirtschaftswoche**: Erfolg kopieren, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/163157/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

**Wirtschaftswoche**: Merkel sieht Indien als strategischen Partner, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/172726/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

## XVIII

**Wirtschaftswoche:** Ausländische Direktinvestitionen verdoppeln, abrufbar unter  
<http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155290/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

**Wirtschaftswoche:** Wie Milchkühe, abrufbar unter  
<http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155149/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

**WTO:** The WTO agreements, abrufbar unter  
[http://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/inbrief\\_e/inbr03\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/inbrief_e/inbr03_e.htm),  
Zugriffsdatum: 31.08.2006

**iXPOS:** Markt des Monats, abrufbar unter  
[http://www.ixpos.de/cln\\_011/nn\\_7666/Content/de/01\\_\\_Aktuelles/Markt\\_\\_des\\_\\_Monats/2004\\_\\_04\\_\\_Indien/01\\_\\_Startseite-Uebersicht.html\\_\\_nnn=true](http://www.ixpos.de/cln_011/nn_7666/Content/de/01__Aktuelles/Markt__des__Monats/2004__04__Indien/01__Startseite-Uebersicht.html__nnn=true) (15.08.2006), Zugriffsdatum: 15.08.2006

# 1 Einleitung

## 1.1 Motivation

Noch bis vor wenigen Jahren wurde Indien als aufstrebende Wirtschaftsmacht stark unterschätzt. Heute wird der Subkontinent als neue Wirtschaftssupermacht gefeiert<sup>1</sup>. Bereits 2005 waren Investitionen in Indien erstmals beliebter als in die USA<sup>2</sup>. Doch inzwischen ist es kein Geheimnis mehr, dass das südasiatische Land neben dem Boomland China bereits schon immens an Bedeutung gewonnen hat und vor allem noch gewinnen wird.

Indien ist eine der weltweit am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften. Dass sich gerade in letzter Zeit Unternehmen vom zweitbevölkerungsreichsten Land der Erde angezogen fühlen und von den Chancen in Indien profitieren wollen, zeigt zum Beispiel IBM. Das amerikanische IT-Unternehmen wird laut Wirtschaftswoche innerhalb der nächsten 3 Jahre knapp sechs Milliarden Dollar in Indien investieren<sup>3</sup>. Die rasante Entwicklung Indiens wirkt sich natürlich auch auf den europäischen und deutschen Markt aus. Auch SAP will in den nächsten 5 Jahren ca. 1 Milliarde Euro in Indien investieren<sup>4</sup>.

Natürlich ist diese Entwicklung auch nicht an Siemens vorbeigegangen. Die Geschäftsverbindungen von Siemens nach Indien reichen sogar schon 140 Jahre zurück. In diesem Jahr konnte Siemens 50 Jahre Fertigung in Indien feiern. „Der Umsatz von Siemens Indien hat sich in den letzten beiden Jahren verdoppelt“<sup>5</sup>, der Auftragseingang im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2006 mehr als verdreifacht<sup>6</sup>.

Indien stellt jetzt bereits neben China den wichtigsten Pfeiler der Asienstrategie von Siemens dar. Darum ist es Ziel dieser Diplomarbeit, einen Überblick über das indische Recht – auch in Bezug auf ein spezielles Siemens-Projekt – zu geben und Geschäfte in Indien aus rechtlicher Sicht zu beleuchten.

---

<sup>1</sup>vgl. SPIEGEL ONLINE: <http://service.spiegel.de/digas/servlet/dossieransicht/S7007215> (14.08.2006).

<sup>2</sup>vgl. Schulz, Spiegel 18/2006, Der Fluch des Erfolgs.

<sup>3</sup>vgl. Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/126/id/185399/SH/0/depot/0/index.html> (14.08.2006).

<sup>4</sup>vgl. Heise: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76315> (14.08.2006).

<sup>5</sup>SiemensForum Erlangen Podcast, Beitrag Indien allgemein (07.08.2006).

<sup>6</sup>vgl. Krüger, Auf dem Weg zur Wirtschaftssupermacht, Siemens-Welt 3/06.

## 1.2 Aufbau der Arbeit

Um dem Ziel dieser Arbeit gerecht werden zu können, erfolgt zunächst in Kapitel 2 eine kurze Darstellung Indiens. Dabei wird besonders auf die wirtschaftliche Situation und die Geschäftsetikette eingegangen, sowie auf die besondere Bedeutung Indiens für Siemens.

Danach folgt ein kurzer Überblick über den Aufbau des indischen Gerichtssystems und das Zivilrecht (Kapitel 3).

In den Kapiteln 4 bis 6 wird das Schwerpunktthema gewerblicher Rechtsschutz im Hinblick auf allgemeine Regelungen, Schutzrechtsanmeldungen und -verletzungen beleuchtet.

Was weiterhin für das Projektgeschäft in Indien zu beachten ist, wird ausführlich in Kapitel 7 behandelt. Dabei wird besonders auf die Gründung von Betriebsstätten und Projektbüros, auf Steuerrecht, Ausschreibungen und Produkthaftung Wert gelegt.

Abschließend beschäftigt sich Kapitel 8 mit dem Projekt Delhi Metro Linie 3 in Indien.

## 2 Indien im Überblick

### 2.1 Allgemeines

Indien kann seinem Ruf als größte Demokratie der Welt durchaus gerecht werden. Mit 1,1 Milliarden Einwohnern ist Indien nach China das zweitbevölkerungsreichste Land der Erde. Es gibt dort mehr als doppelt so viele Einwohner wie in der EU (ca. 460 Millionen). Auch flächenmäßig gesehen ist Indien sehr groß. Mit gut 3 Millionen km<sup>2</sup> ist das südasiatische Land das siebtgrößte der Erde und damit gut neun Mal so groß wie Deutschland<sup>7</sup>.

In einen ganzen Subkontinent mit einer derart hohen Einwohnerzahl zu investieren, klingt für viele Unternehmen auf den ersten Blick sehr verlockend. Neben dem hohen Absatzmarkt kann auch von der geringen Lohnhöhe profitiert werden. Jedoch gilt es zu bedenken, dass sich nur ein geringer Teil der Einwohner bei dem sehr niedrigen Pro-Kopf-Einkommen von ca. 544 Euro im Jahr<sup>8</sup> auch wirklich westliche Produkte leisten kann. Zwar steigt das Einkommen jährlich um 10 bis 15 %<sup>9</sup>, doch etwa ein Viertel der Bevölkerung lebt immer noch unterhalb der Armutsgrenze<sup>10</sup>.

Indess birgt die hohe Einwohnerzahl nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Wohl in keinem anderen Land gibt es so viele Unterschiede wie in Indien. Das beginnt bereits mit der Sprache. Die Mittel- und Oberschicht Indiens spricht meist fließend Englisch, was neben Hindi die zweite Landessprache ist. Daneben gibt es weitere 21 anerkannte Sprachen zuzüglich einer Unzahl an Dialekten. Die Menschen aus den niederen Gesellschaftsschichten sprechen meist nur die Sprache ihrer Region und können folglich nur schwer oder gar nicht mit Indern aus anderen Regionen kommunizieren. Doch auch die Religionsvielfalt kann in Indien zu Problemen führen. Gut 80 % der Inder gehören dem Hinduismus an, über 13 % dem Islam, ca. 2,3 % sind Christen. Weitere Religionen sind Sikhismus, Buddhismus, Jainismus, Parsen, u.a.<sup>11</sup>.

<sup>7</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Indien.html> (14.08.2006).

<sup>8</sup>Stand 2005/2006.

<sup>9</sup>vgl. bfai(Hrsg.), Indien kommt in Fahrt, Markets, 10.

<sup>10</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Wirtschaft.html> (15.08.2006).

<sup>11</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Indien.html> (14.08.2006).

Des Weiteren kommt erschwerend hinzu, dass im Hinduismus ein strenges Kastensystem<sup>12</sup> herrscht<sup>13</sup>. Wegen dieser enormen ethischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt, die ein Land schwer regierbar macht<sup>14</sup>, kommt es häufiger zu sozialen und politischen Auseinandersetzungen, die teilweise sogar ein terroristisches Ausmaß annehmen können<sup>15</sup>. Trotzdem ist es Indien gelungen, ein stabiles politisches System und ein funktionierendes Rechtssystem (s. Kapitel 3) aufzubauen.

Das riesige Land wird als parlamentarische Demokratie regiert und ist ebenso wie Deutschland vom Föderalismus geprägt. Indien ist ein Bundesstaat, der aus 28 Staaten, 6 Unions-Territorien und dem National Capital Territory Delhi besteht<sup>16</sup>. Das indische Parlament ist nach englischem Vorbild in Ober- und Unterhaus unterteilt und stellt die Legislative Indiens dar. Das Unterhaus und der Präsident werden für 5 Jahre gewählt. Wie in Deutschland ist der Präsident der Repräsentant des Landes, die eigentliche Macht hat jedoch der Premierminister<sup>17</sup>.

Außenpolitisch ist zu bemerken, dass Indien zwar noch keinen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat hat, sich aber sehr darum bemüht. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung könnte die Anerkennung Indiens als Atommacht durch die USA sein. Als Folge dessen entsteht ein Atomabkommen, das Indien den Zugang zu westlicher Technik für Atomkraftwerke ermöglicht<sup>18</sup>.

#### Weitere Fakten in Kürze:

- unabhängig seit 15. August 1947
- Staatsoberhaupt: Präsident Dr. A.P.J. Abdul Kalam seit 25.07.2002
- derzeitige Regierung: Premierminister Dr. Manmohan Singh (Congress-Partei) seit 22.05.2004
- Regierungsparteien: Koalition aus Congress und United Progressive Alliance

<sup>12</sup>vgl. Bronger, Indien, Größte Demokratie der Welt zwischen Kastenwesen und Armut, S. 109ff.

<sup>13</sup>Eine Kaste ist eine sich streng abschließende Gesellschaftsschicht, in die man hineingeboren wird.

<sup>14</sup>Vgl. Informationen zur politischen Bildung, München 1997, S. 27.

<sup>15</sup>z.B. Die Stürmung eines Hindu-Tempels in Westindien im September 2002, Erstürmung des Parlaments vor 5 Jahren, Angriff auf das Wissenschaftszentrum in Bangalore, uvm.

<sup>16</sup>vgl. Staat und Religion in Indien, S. 26.

<sup>17</sup>vgl. SiemensForum Erlangen: [http://w4.siemens.de/siemensforum/sf\\_erlangen/veran\\_so\\_akt\\_indien.htm](http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/veran_so_akt_indien.htm) (15.08.2006).

<sup>18</sup>vgl. Tagesschau: [http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5288958\\_REF1,00.html](http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5288958_REF1,00.html) (15.08.2006).

- Oppositionsparteien: Bharatiya Janata Party (BJP), Biju Janata Dal (BJD), Shiv Sena (SS) u.a.<sup>19</sup>
- sehr hohes Maß an Bürokratie

## 2.2 Wirtschaft

Entwicklungsland oder Supermacht? Diese Frage beschäftigt die Experten schon jetzt. Denn Indien ist wirtschaftlich gesehen zwar noch nicht auf europäischem Niveau angelangt, könnte aber dennoch schon bald zu einem ernsthaften Konkurrenten werden. Nach der Liberalisierung 1991 nahm die indische Regierung zahlreiche Reformen in Angriff und machte das Land dadurch zur zwölftgrößten Volkswirtschaft der Welt. Die Reformen waren hauptsächlich auf eine forcierte Industrialisierung ausgerichtet. Dabei wurden vor allem die Schwerindustrie und die staatlichen Wirtschaftsbereiche gefördert<sup>20</sup>. Indien ist ein Staat der gelenkten Volkswirtschaft. Das heißt, der Staat greift trotz der Liberalisierung noch stark in die privatwirtschaftlichen Prozesse ein. Doch ist seit den weitreichenden Reformen 1991 eine zunehmende Deregulierung und Privatisierung zu beobachten<sup>21</sup>.

Trotz der zunehmenden Globalisierung Indiens und des enormen Wirtschaftswachstums der letzten 15 Jahre ist Indiens Wirtschaft noch immer stark landwirtschaftlich geprägt. Zwar trug der landwirtschaftliche Sektor 2005 nur noch mit 24,5 % (Industrie 24,8%; Dienstleistungen 55,0%) zum BIP bei<sup>22</sup>, jedoch arbeiten immer noch knapp zwei Drittel der Beschäftigten in der Landwirtschaft. Dies kennzeichnet Indien als Entwicklungsland<sup>23</sup>.

In Indien leben zwar fast 20% der Weltbevölkerung, doch trägt die Republik nur mit 2% zum Welt-BIP bei<sup>24</sup>. Dennoch hat sich das Land in den letzten Jahren gleichzeitig zu einem Global Player entwickelt, dem der Anschluss an die Weltspitze gelungen ist<sup>25</sup>. Die Wachstumsrate in den letzten Jahren betrug etwa 8% pro Jahr<sup>26</sup>. Es ist damit das zweihöchste Wirtschafts-

<sup>19</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Indien.html> (14.08.2006).

<sup>20</sup>vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung, München 1997, S. 44.

<sup>21</sup>vgl. Manager Magazin: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,413500,00.html> (26.08.2006).

<sup>22</sup>vgl. OAV: [http://www.oav.de/content/laenderinfo/wirtschaftshandbuch/wh\\_2005\\_indien\\_kurz\\_in.pdf](http://www.oav.de/content/laenderinfo/wirtschaftshandbuch/wh_2005_indien_kurz_in.pdf) (15.08.2006).

<sup>23</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Wirtschaft.html> (16.08.2006).

<sup>24</sup>vgl. DBResearch, „China & Indien“ kontra Europa: 1:0?, S. 5.

<sup>25</sup>vgl. iXPOS: [http://www.ixpos.de/cln\\_011/nn\\_7666/Content/de/01\\_Aktuelles/Markt\\_des\\_Monats/2004\\_04\\_Indien/01\\_Startseite-Uebersicht.html\\_nnn=true](http://www.ixpos.de/cln_011/nn_7666/Content/de/01_Aktuelles/Markt_des_Monats/2004_04_Indien/01_Startseite-Uebersicht.html_nnn=true) (15.08.2006).

<sup>26</sup>vgl. KPMG, Destination India, S. 3.

wachstum in Asien<sup>27</sup> und die Prognosen lauten weiterhin erfolgversprechend (6,9 % für das Haushaltsjahr 05/06). Dieses Wachstum wurde vor allem durch die demographische Entwicklung begünstigt, aber auch durch steigende Investitionen in Bildung und Infrastruktur<sup>28</sup>. Der Hauptfaktor dürfte jedoch die Öffnung gegenüber dem Weltmarkt gewesen sein<sup>29</sup>.

Nun versucht die indische Regierung, ausländische Investoren anzuziehen. Dies soll vor allem durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen<sup>30</sup> (SWZ) nach dem Erfolgsbeispiel Chinas geschehen, die Indien als Handelspartner aufwerten sollen. Durch Steuer- und Abgabenerleichterungen sowie die Möglichkeit des zollfreien Imports sollen exportorientierte Unternehmen angezogen werden<sup>31</sup>. Zwar sollen bis zum Jahr 2009 22,6 Milliarden Dollar in die SWZ investiert werden, jedoch spielen diese noch eine untergeordnetere Rolle als in China<sup>32</sup>. Der Hauptgrund dafür liegt in den noch immer sehr strengen arbeitsrechtlichen Vorgaben, die auch durch die neuen Vorschriften 2006 nicht geändert werden konnten<sup>33</sup>. Dennoch zeigen sich schon Erfolge.

Bundeskanzlerin Merkel betonte, dass sie Indien als strategischen Partner ansehe und die Beziehungen weiter ausbauen will. Nicht nur damit hat sich Indien schon als ernsthafter asiatischer Konkurrent zu China emporgearbeitet. Einer der entscheidenden Vorteile Indiens gegenüber China ist, dass Indien eine Demokratie ist und deswegen viel Ähnlichkeit mit den Regierungsformen, Werten und Interessen der westlichen Länder hat, findet auch Merkel<sup>34</sup>. Indien hofft auf einen erheblichen Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen, will aber selbst auch bald verstärkt Unternehmen in Deutschland und Europa akquirieren<sup>35</sup>.

Schon jetzt gibt es intensive Wirtschaftsbeziehungen zur EU und zu Deutschland. Jährlich exportiert Indien nach Deutschland in einer Höhe von 2933,9 Millionen Euro und importiert in Höhe von 3290,4 Millionen Euro<sup>36</sup>. Der Handel zwischen den beiden Ländern wächst dabei

<sup>27</sup>vgl. bfai(Hrsg.), Indien kommt in Fahrt, Markets, Köln 2006, S. 12.

<sup>28</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Wirtschaft.html> (16.08.2006).

<sup>29</sup>vgl. DBResearch, Indien im Aufwind: Ein mittelfristiger Ausblick, S. 5f.

<sup>30</sup>Es gibt bereits 15, 51 haben endgültige und weitere 66 haben vorläufige Genehmigungen erhalten.

<sup>31</sup>vgl. Indien Contact, S. 9f. und bfai: Neue Vorschriften für Indiens Sonderwirtschaftszonen.

<sup>32</sup>vgl. Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/163157/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html> (16.08.2006).

<sup>33</sup>Die neuen Vorschriften vereinfachen das Genehmigungsverfahren, doch für Arbeitsrecht sind die einzelene Bundesstaaten zuständig.

<sup>34</sup>vgl. Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/172726/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html> (16.08.2006).

<sup>35</sup>vgl. Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155290/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html> (16.08.2006).

<sup>36</sup>vgl. SiemensForum Erlangen: [http://w4.siemens.de/siemensforum/sf\\_erlangen/veran\\_so\\_akt\\_indien.htm](http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/veran_so_akt_indien.htm) (16.08.2006).



jährlich um 20 bis 30 %<sup>37</sup>. Es bestehen Handelsabkommen, Investitionsabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen und sogar eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung<sup>38</sup>. Auf EU-Ebene ist Indien in die allgemeinen Zollpräferenzen einbezogen, die den Handel mit Entwicklungsländern in deren Interesse ausweiten sollen. Weiterhin gibt es ein Handels- und Kooperationsabkommen sowie ein Abkommen über Zusammenarbeit mit Indien<sup>39</sup>.

#### Weitere Fakten in Kürze:

- Mitgliedschaft in wichtigen internationalen Organisationen:
  - UN- und UN-Sonderorganisationen
  - G15, G19, G24
  - Blockfreie Staaten
  - South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC)
  - Commonwealth
  - ASEAN Regional Forum (ARF)
  - World Trade Organisation (WTO)
  - Asian Development Banc (ADB)
  
- Bruttoinlandsprodukt 2005/2006  $\approx$  566 Mrd EURO
  
- Währung: Indische Rupie; 1 Rupie = 100 Paise; 1 EUR  $\approx$  54,00 INR
  
- Kinderarbeit in den unteren Gesellschaftsschichten<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup>vgl. bfai(Hrsg.), Indien kommt in Fahrt, Markets, Köln 2006, S. 11.

<sup>38</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Bilateral.html> (16.08.2006).

<sup>39</sup>vgl. OAV, Wirtschaftshandbuch Asien-Pazifik 2001/2002, Hamburg 2001, S. 192.

<sup>40</sup>vgl. SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,430220,00.html> (15.08.2006).

## 2.3 Geschäftsetikette

Das Wirtschaftswachstum und die Öffnung nach außen haben sich stark auf die indische Gesellschaft ausgewirkt. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Geschäftspartnern ist begehrt und hoch angesehen<sup>41</sup>. Inzwischen gibt es viele ausländische Unternehmen und die Inder haben gelernt, mit westlichen Verhandlungspartnern umzugehen. Dennoch ist es für Verhandlungen westlicher Investoren von essentieller Bedeutung, die indische Mentalität sowie Geschäftsetikette zu kennen und sich darauf einzustellen.

Natürlich kann diese Diplomarbeit nur einen groben Überblick unter Berücksichtigung der bereits mehrfach erwähnten Vielfalt Indiens geben. Vor Verhandlungen ist es daher ratsam, sich über Gesellschaftsschicht, Religion und sozialen Status der Verhandlungspartner zu informieren, da sich diese Einflüsse sehr stark auf die Verhandlungsposition auswirken können.

Um erfolgreich Geschäfte in Indien abschließen zu können, ist der persönliche Kontakt von größter Bedeutung. Nur mit einer persönlichen und vertrauensvollen Beziehung zueinander ist eine langjährige Geschäftspartnerschaft möglich. Bei der ersten Begegnung – wie auch zu anderen Anlässen – sollten kleine Geschenke mitgebracht werden. Korrekte Kleidung und Höflichkeit ist stets ein Muss. Die Begrüßung erfolgt bei männlichen Gesprächspartnern nach westlichem Vorbild mit Handschlag, bei Frauen ist diese Form der Begrüßung optional. Gleich zu Beginn des Gesprächs wird die Anrede auf beiden Seiten festgelegt, die sich auch mit näherem Kennenlernen nicht ändert.

Ein potenzieller Investor sollte weiterhin wissen, dass Inder eine sehr unterschiedliche Auffassung von Zeit und Pünktlichkeit haben. Dies kann gerade für deutsche Geschäftspartner zum Problem werden, denn diese bemühen sich meist, effizient und nach einem strengen Zeitplan zu arbeiten. Für Inder hingegen ist es wichtig, auch kleine Probleme ausführlich zu diskutieren. Für Verhandlungen nehmen sie sich sehr viel Zeit. Dass sich dann aber aus dieser Diskussion ein Ergebnis ableitet, ist leider nicht der Regelfall. Deshalb gehen Verhandlungen meist nur langsam voran. Erschwerend zum Geschäftsabschluss kommt hinzu, dass viele indische Unternehmen immer noch von einer starken Hierarchie geprägt sind. Das hat zur Folge, dass selbst nach einer Einigung noch die Genehmigung des Vorgesetzten eingeholt werden muss<sup>42</sup>. Nun ist es aber von essentieller Bedeutung, die Inder nicht zu hetzen, da deren Vertrauen sonst

<sup>41</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 20.

<sup>42</sup>vgl. Kakar, Die Inder – Portrait einer Gesellschaft, S. 25.

schwer auf die Probe gestellt werden kann<sup>43</sup>. Drängt man sie nicht allzu sehr, kann man von ihnen auch etwas mehr Verständnis für die deutsche Art, Geschäfte abzuwickeln, erwarten.

Auch in Sachen Kritik sollte sich der Geschäftspartner zurückhalten – vor allem in Bezug auf Land, Leute und Infrastruktur. Für Inder ist es wie für die meisten Asiaten sehr wichtig, ihr Gesicht zu wahren. Kritik sollte grundsätzlich nur mit äußerst viel Fingerspitzengefühl angebracht werden. Ein direktes „Nein“ ist tabu, da es in Indien nicht üblich ist zu widersprechen. Es wird viel mit Nuancen und selten mit klaren Worten ausgedrückt. Also muss der Geschäftspartner immer zwischen den Zeilen lesen. Zögert ein Inder länger, verwendet nichtssagende Phrasen oder meldet sich nicht auf E-Mails, kann man davon ausgehen, dass etwas nicht stimmt. Probleme werden allerdings gerne überhört, übersehen und übergangen. Eine offene Klärung ist nicht erwünscht, dem Problem wird lieber im Stillen entgegengewirkt. Hier muss man sachlich bleiben und sollte von Schuldzuweisungen größten Abstand nehmen.

Westliche Geschäftspartner können die besten Verhandlungsergebnisse erzielen, wenn sie selbst die indischen Verhandlungsstrategien anwenden. Sie müssen sich auf zähe und langwierige Verhandlungen einstellen. Eine Einigung beim ersten Treffen darf nicht erwartet werden. Um sich einen möglichst großen Verhandlungsspielraum zu schaffen, müssen Zugeständnisse vorher eingeplant und maximale, ja sogar unmögliche, Forderungen gestellt werden. Anfängliche Gegenangebote sollten nicht akzeptiert werden. Das wird von den Indern auch gar nicht erwartet, denn ein schnelles Nachgeben bedeutet Gesichtsverlust. Hart erkämpfte Zugeständnisse sind dagegen wertvoll und bedeuten einen Gesichtsgewinn. Jedoch möchten beide Seiten ja etwas Positives aus den Verhandlungen ziehen, deshalb ist es ideal, eine Win-Win-Situation herbeizuführen. Als Verhandlungsmittel ist viel erlaubt. Bluffen, überreizen und Zeit als Druckmittel sind legitime Verhandlungsmethoden. Es sollte aber immer eine Hintertür offen gelassen werden.

Ist dann ein gemeinsames Projekt zustande gekommen, wird schnell auffallen, dass Inder nicht oder nur sehr kurzfristig planen. Pläne werden ständig den neuen Gegebenheiten angepasst. Um ein Projekt dennoch zügig voranzubringen, kann ein geschickter Verhandlungspartner, die Leistungsbereitschaft und den großen Ehrgeiz der Inder ausnutzen. Es können Wettbewerbe zwischen indischen Teams angesetzt oder Mitarbeiter des Monats bestimmt werden. Auch Gehaltsanreize sind ein beliebtes Mittel.

Weiterhin sollte man wissen, dass der Abschluss von detaillierten Verträgen zwar wichtig ist, aber nicht das Ende der Verhandlungen bedeutet. Verträge werden in Indien nur als Rah-

<sup>43</sup>vgl. Stylusinc: [http://www.stylusinc.com/business/india/business\\_india.htm](http://www.stylusinc.com/business/india/business_india.htm) (12.08.06).

menbedingungen angesehen. Unterschriften sind nicht viel wert, alles kann noch einmal neu verhandelt werden, wenn es um Preise, Mengen oder gar rechtliche Themen geht. Fälschungen, Manipulation, Korruption, Vetternwirtschaft und Steuerhinterziehung und Betrug gegenüber Kunden und Investoren sind Teil der Geschäftspraxis<sup>44</sup>.

#### Weitere Informationen in Kürze

- Inder sind flexible und lösungsorientierte Funktionalisten.
- Zwar schätzen indische Geschäftspartner deutsche Produkte sehr, doch kommt es ihnen trotzdem mehr auf den Menschen an, mit dem man Geschäfte macht als auf die Produkte.
- Inder wollen nur so viel Qualität wie nötig, nicht so viel wie möglich.
- Kontaktpflege ist sehr wichtig.
- Für Inder ist die Familie von großer Bedeutung. So kommt es durchaus vor, dass die Geschäftspartner ins eigene Heim eingeladen werden. Hier empfiehlt es sich, Dankbarkeit zu zeigen und ein kleines Gastgeschenk mitzubringen.
- Auf der Arbeit werden (ausländische) Frauen respektiert. Sie sollten sich nur angemessen kleiden, denn Indien ist noch immer relativ konservativ.
- Die asiatische Körpersprache kann sich von der westlichen stark unterscheiden oder sogar gegenteilig sein<sup>45</sup>. Kopfschütteln heißt „Ich verstehe“ oder „Ja“. Nicken bedeutet dagegen Ablehnung.

---

<sup>44</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 72.

<sup>45</sup>vgl. Stylusinc: [http://www.stylusinc.com/business/india/business\\_india.htm](http://www.stylusinc.com/business/india/business_india.htm) (12.08.06).

## 2.4 Bedeutung Indiens für Siemens

Die Geschichte von Siemens in Indien reicht schon bis 1867 zurück. Damals gelang es Werner von Siemens London und Kalkutta (heute Kolkata) mit einer 11.000 km langen Telegrafenerleitung zu verbinden. Heute hat die Landesgesellschaft 15 Fabriken, ca. 12.000 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von über 800 Millionen Euro<sup>46</sup>.

Indien ist neben China das zweite strategische Wachstumsgebiet für Siemens in Asien geworden. Der Grund dafür liegt vor allem am liberalen Markt, einem wachsenden Mittelstand, hohen Wachstumsraten und hochgebildeten Menschen mit guten englischen Sprachkenntnissen, findet Regionalchef Jürgen Schubert<sup>47</sup>. Zwar wird die Analphabetenquote in Indien noch auf 35 % geschätzt<sup>48</sup>, doch gibt es im krassen Gegensatz dazu Eliteuniversitäten, deren Absolventen international angesehen sind. Vor allem sie sind es, die Indien voranbringen – gerade in den technologie-intensiven Bereichen. Deswegen ist Indien für Siemens nicht nur Absatzmarkt und Produktionsstandort, sondern auch ein Standort für Forschung und Entwicklung<sup>49</sup>.

Doch die aufstrebende Wirtschaftsmacht Indien bremst sich selbst durch eine Infrastruktur, die schon lange mit dem enormen Wachstum nicht mehr mithalten kann. Stromausfälle sind an der Tagesordnung, Straßen- und Schienennetz sind alt, Flug- und Seehäfen überlastet. Indiens Wirtschaft könnte um einen Prozentpunkt schneller wachsen, wenn allein das Stromnetz verbessert würde<sup>50</sup>.

„Siemens ist eine Infrastruktur Company.“<sup>51</sup>. Das Unternehmen produziert alles, was Indien braucht: Strom und Stromnetze, Flughäfen, Straßen, Seehäfen uvm. Begünstigend kommt weiterhin hinzu, dass Siemens in Indien ein sehr gutes Image hat. Darum ist Schubert überzeugt, dass Indien in Zukunft einen ganz wesentlichen Teil des Umsatzes von Siemens ausmachen wird<sup>52</sup>. Das Siemens-Geschäft in Indien wächst bereits jährlich um 20 bis 40 %<sup>53</sup>.

Die Voraussetzungen für eine Expansion sind also mehr als günstig. Schon jetzt hat Siemens Indien eine sehr gute Marktposition<sup>54</sup>. Weitere Investitionen sind z. B. in die Wasser-

<sup>46</sup>vgl. SiemensForum Erlangen Podcast, Beitrag Indien allgemein (07.08.2006).

<sup>47</sup>Jürgen Schubert, Regionalchef Siemens Indien, im Interview mit SiemensWelt 03/2006.

<sup>48</sup>vgl. Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Kultur-UndBildungspolitik.html> (16.08.2006).

<sup>49</sup>vgl. SiemensForum Erlangen Podcast, Beitrag Indien allgemein (07.08.2006).

<sup>50</sup>vgl. Wirtschaftswoche: <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155149/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html> (16.08.2006).

<sup>51</sup>Jürgen Schubert im Interview mit SiemensForum Erlangen, Podcast.

<sup>52</sup>vgl. SiemensForum Erlangen Podcast, Beitrag Indien allgemein (07.08.2006).

<sup>53</sup>vgl. SiemensWelt, Am indischen Wachstum teilhaben, 03/2006, S. 31.

<sup>54</sup>Ebenda.

und Abwassersysteme der sog. Megacities<sup>55</sup> geplant. Des Weiteren wird Siemens den Auftrag über ein Verkehrsinformationssystem ausführen und sich als Konsortialführer für die komplette Neuerrichtung des Bangalore Airport beweisen können. Weitere 333 Flughäfen stehen noch an<sup>56</sup>.

[Vertrauliche Informationen gestrichen.] Da auch die indische Regierung gemerkt hat, dass das schlecht ausgebaute Straßen- und Schienennetz den Handel behindert (z. B. durch Lieferverzögerungen) und das Wirtschaftswachstum hemmt, wurde ein umfangreiches Investitionsprogramm verabschiedet. Dieses Programm stellt innerhalb der nächsten 10 Jahre insgesamt 125 Milliarden Euro für den Ausbau der Infrastruktur zur Verfügung<sup>57</sup>. Momentan werden etwa 800 Milliarden Tonnen an Frachtgütern und ca. 2,3 Milliarden Menschen im Jahr über das indische Transportsystem befördert<sup>58</sup>. Indiens Schienennetz ist mit 62.800 km das längste der Welt<sup>59</sup>. Die Bahn ist für die sehr mobilen Inder eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel. 10 Millionen Inder benutzen sie täglich, doch die Reisegeschwindigkeit lässt noch sehr zu wünschen übrig<sup>60</sup>.

---

<sup>55</sup> Städte ab 10 Millionen Einwohnern, weltweitem Einfluss und hoher Wirtschaftskraft.

<sup>56</sup> vgl. SiemensWelt, Am indischen Wachstum teilhaben, 03/2006, S. 31.

<sup>57</sup> vgl. bfai(Hrsg.), Indien kommt in Fahrt, Markets, S. 13.

<sup>58</sup> vgl. Planning Commission, Government of India, India Vision 2020, S. 64.

<sup>59</sup> vgl. OAV, Wirtschaftshandbuch Asien-Pazifik 2001/2002, Hamburg 2001, S. 203.

<sup>60</sup> vgl. Etzold, Auf Achse und Schiene, Indien verstehen, S. 26.

# 3 Kurzer Überblick über das indische Recht

## 3.1 Allgemein

Durch die mehr als ein Jahrhundert andauernde Herrschaft Großbritanniens über Indien<sup>61</sup> weist das indische Recht sehr starke Einflüsse des englischen Rechts auf. Das in Indien herrschende Rechtssystem des sog. *Common Law* ist eine Folge der Kolonialzeit<sup>62</sup>. Das Gerichtssystem und die englische Rechtssprache<sup>63</sup> sind ebenso auf die britische Herrschaft zurückzuführen<sup>64</sup>. Im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Recht, das auf in Gesetzeswerken zusammengefasstem (kodifiziertem) Recht beruht, ist das Common Law weitgehend Gewohnheitsrecht, wird also durch Fallrecht fortgebildet<sup>65</sup>. Das wenige kodifizierte Recht wird durch das indische Parlament erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht (*Gazette of India* oder *State Gazette*)<sup>66</sup>. Die höchste indische Rechtsquelle ist die Verfassung. Sie ist westlich-liberal abgefasst und mit 395 Artikeln eine der längsten Verfassungen der Welt<sup>67</sup>. In Part VI regelt sie die Grundstruktur der Regierung. Es wird eine Gewaltenteilung nach westlichem Vorbild in Exekutive, Legislative und Judikative festgelegt.

Ergeht ein Urteil, wurde darin entweder bereits bestehendes Recht (Gewohnheitsrecht, Urteile oder kodifiziertes Recht) interpretiert oder – sofern noch kein Recht auf diesem Gebiet existierte – neues Recht geschaffen. Es ist eine wesentliche Eigenschaft des Common Law, dass die *Ratio* für die Entscheidung des Gerichts und *orbiter dicta*<sup>68</sup> auch von den unteren Gerichten angewendet werden müssen. Weiterhin sind die Urteile höherer Gerichte für die unteren Gerichte bindend. Die Gründe für diese Prinzipien sind einleuchtend: Rechtssicherheit, Gleichheit, Effizienz und ein objektives und vernünftiges Erscheinen der Rechtsprechung.

<sup>61</sup>Anand, *Development of Modern International Law and India*, S. 83.

<sup>62</sup>vgl. Wegen, *Gesellschaftsrecht in Indien*, Berlin 1997, S. 1.

<sup>63</sup>Nur vor den unteren Gerichten darf in der Sprache der jeweiligen Region verhandelt werden.

<sup>64</sup>vgl. Das, *Staat und Religion in Indien*, S. 22.

<sup>65</sup>vgl. Creifelds *Rechtswörterbuch*, München 2002, S. 298.

<sup>66</sup>vgl. Globalex: [http://www.nyulawglobal.org/globalex/India.htm#\\_Sources\\_of\\_Law](http://www.nyulawglobal.org/globalex/India.htm#_Sources_of_Law) (26.08.2006).

<sup>67</sup>Vgl. *Informationen zur politischen Bildung*, München 1997, S. 28.

<sup>68</sup>Generelle rechtliche Erörterungen, die nicht zur Falllösung notwendig sind.

Gemäß Part VI der indischen Verfassung ist das Gerichtssystem dreistufig aufgebaut. Die Urteile des höchsten Gerichts (Supreme Court) sind für alle anderen Gerichte in ganz Indien bindend (Art. 141 Constitution of India). Auf zweithöchster Ebene sind die High Courts angesiedelt. Ihre Entscheidungen sind für die unteren Gerichte bindend, jedoch nur in den jeweiligen Bundesstaaten. Für andere Bundesstaaten stellen sie lediglich Entscheidungshilfen dar. Auf der niedrigsten Ebene befinden sich die District Courts. Sie entscheiden nur auf Gebiets-Ebene. Auch ihre Urteile sind für höhere Gerichte nur Entscheidungshilfen<sup>69</sup>. Aufgrund des Common-Law-Systems gibt es keine Aufteilung in Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit<sup>70</sup>.

Bei der Rechtsfindung ist zu beachten, dass englische Rechtsquellen nicht ohne Weiteres zur Interpretation herangezogen werden dürfen, da es Novellen in indischen und englischen Rechtsquellen und Gesetzen gab und sich die Länder auch unterschiedlich in sozio-ökonomischer Sicht entwickelt haben<sup>71</sup>. Schon seit dem 19. Jahrhundert wurden Modifikationen in das Recht eingeführt, welche die indischen Besonderheiten und Reformierungswünsche enthielten. Nach der Unabhängigkeit im Jahre 1947 entwickelte sich das indische Recht weitgehend eigenständig weiter und wird von der Bevölkerung auch als solches verstanden<sup>72</sup>. Vor der Unabhängigkeit war der Privy Council in London die höchste Rechtsmittelinstanz für indische Bürger. Alle seine Entscheidungen vor der Unabhängigkeit sind bindende Präzedenzfälle, sofern sie nicht vom indischen Supreme Court aufgehoben worden sind. Urteile anderer ausländischer Gerichte sind nur Entscheidungshilfen, deren Bedeutung innerhalb der letzten 60 Jahre beträchtlich abgenommen hat. Sie werden meist nur dann herangezogen, wenn es keine indischen Entscheidungen zu diesem Fall gibt<sup>73</sup>.

An indischen Gerichten herrscht grundsätzlich Anwaltszwang. Ausländische Anwälte sind jedoch nicht zugelassen<sup>74</sup>.

Das dreistufige Gerichtssystem Indiens scheint recht effizient aufgebaut zu sein. Bei genauerer Betrachtung wird man jedoch schnell feststellen, dass die Gerichte an chronischer Überlastung leiden. Allein in der ersten Instanz ist eine Verfahrensdauer von zehn Jahren selbst in unkomplizierten Angelegenheiten zur Regel geworden<sup>75</sup>. Einige tausend Verfahren sind selbst nach zwanzig Jahren noch nicht erledigt<sup>76</sup>. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Für

<sup>69</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006).

<sup>70</sup>vgl. Das, Staat und Religion in Indien, S. 22.

<sup>71</sup>vgl. Wegen, Gesellschaftsrecht in Indien, S. 1.

<sup>72</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 74.

<sup>73</sup>vgl. Globalex: <http://www.nyulawglobal.org/globalex/India.htm> (26.08.2006).

<sup>74</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006).

<sup>75</sup>Ebenda.

<sup>76</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 23.



die unzählige Gerichtsprozesse dieses riesigen Landes sind viel zu wenig Richter vorhanden. Dieser Engpass führt zu enormen Arbeitsrückständen. In Indien gibt es nur 13 Richter pro Million Einwohner. Zum Vergleich: in den USA sind es 103<sup>77</sup>. Da ist es nur natürlich, dass die Trägheit der indischen Gerichte Straftätern gerade recht kommt. Vor allem Finanzbetrüger haben genug Zeit, das erlangte Geld auszugeben oder in Sicherheit zu bringen, ihre Spuren zu verwischen und unwiederbringliche Beweise zu vernichten, bevor ein Gericht einschreitet<sup>78</sup>.

In ganz Asien wird die außergerichtliche Streitbeilegung bevorzugt. Am Ende eines Gerichtsverfahrens gibt es Gewinner und Verlierer, was der asiatischen Mentalität entgegensteht. Außerdem können Streitigkeiten außergerichtlich meist besser, billiger und schneller gelöst werden<sup>79</sup>.

Um Ansprüche also schnell und effektiv durchsetzen zu können, sollte in Verträgen eine Klausel eingefügt werden, welche die Vertragsparteien bei etwaigen Differenzen an ein Schiedsgericht verweist und damit den ordentlichen Rechtsweg ausschließt<sup>80</sup>. Denn in Sachen Schiedsgerichtsbarkeit ist Indien wegen der hohen Anzahl internationaler Transaktionen sehr fortschrittlich. Aufgrund des Wunsches nach einer einheitlichen internationalen Schiedsgerichtsbarkeitspraxis hat Indien das Modellgesetz der UNCITRAL<sup>81</sup> über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 übernommen. Daraus ist der Arbitration and Conciliation Act von 1996<sup>82</sup> entstanden, in dem Indiens Schiedsgerichtsbarkeit zusammengeführt wurde. In ihm ist die inländische sowie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche geregelt, welche beschleunigt behandelt werden<sup>83</sup>. Mit der gesetzlichen Anerkennung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit<sup>84</sup> ist Indien mittlerweile zum idealen Austragungsort internationaler Schiedsverfahren geworden – vor allem, wenn asiatische Länder beteiligt sind<sup>85</sup>.

---

<sup>77</sup>Stand 2002.

<sup>78</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 23.

<sup>79</sup>vgl. Heath, Gewerblicher Rechtsschutz in Südostasien, GRURInt 1997 Heft 03, S. 189.

<sup>80</sup>Die Schiedsgerichte sind jedoch nicht für strafrechtliche Belange zuständig.

<sup>81</sup>United Nations Commission on International Trade Law.

<sup>82</sup>Novellierung 2003.

<sup>83</sup>vgl. Helplinelaw: <http://www.helplinelaw.com/bareact/index.php?dsp=arbitration-con> (28.09.2006).

<sup>84</sup>Indian Council of Arbitration (ICA), International Center for Alternative Dispute Resolution (ICADR), etc.

<sup>85</sup>Patel (Hrsg.), India and international law, S. 342f.

## 3.2 Zivilrecht

Indien besitzt kein *Zivilgesetzbuch*. Neben den vom Staat geschaffene Regelungen gibt es das sog. *personal law*, das abhängig von der Religionszugehörigkeit<sup>86</sup> Anwendung findet. Es hat dort weiterhin Geltung, wo noch kein staatliches Recht geschaffen wurde.

In Art. 44 der indischen Verfassung ist zwar der Erlass eines einheitlichen Zivilgesetzbuches (Uniform Civil Code (UCC)) und damit ein für alle Religionen homogenisiertes *personal law* in den Bereichen Erb-, Familien- und Vermögensrecht als leitender Grundsatz der Staatspolitik erfasst, konnte bis jetzt aber noch nicht umgesetzt werden<sup>87</sup>. Der Grund dafür liegt darin, dass sich sowohl die Hinduisten, aber vor allem auch die Muslime<sup>88</sup> gegen ein solches UCC wehren, da sie das *personal law* als Bestandteil ihrer Religionen und damit durch die Religionsfreiheit geschützt ansehen. Die Umsetzung eines UCC ist daher auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten<sup>89</sup>.

Das indische **Gesellschaftsrecht** basiert zwar auf englischen Vorlagen, hat aber mittlerweile so viele Neuerungen erfahren, dass englische Gerichtsentscheidungen zum größten Teil nicht mehr in das indische Gesellschaftsrecht einfließen<sup>90</sup>. In Indien gibt es im Wesentlichen die Unternehmensformen *partnership* (Personengesellschaft), *private limited company* (GmbH) mit beschränkter Haftung und mit beschränkter Mitgliederzahl<sup>91</sup> und *public limited company* (Aktiengesellschaft)<sup>92</sup>. Die Rechtsgrundlage für Personengesellschaften ist der Partnership Act, 1932. Für die private und public company gilt der Companies Act, 1956<sup>93</sup>.

In Indien herrscht Vertragsfreiheit (general freedom of contract) und freie Rechtswahl in Verträgen. Da natürlich auch indisches Recht vereinbart werden kann, soll an dieser Stelle kurz auf die Besonderheiten des indischen **Vertragsrechts** eingegangen werden.

Indische Verträge erscheinen dem deutschen Leser meist recht lang – besonders aufgrund der vielen Definitionen zu Beginn des Vertrags. Dies kommt daher, dass Indien ein Common-Law-Staat ist, das Recht also meist auf ungeschriebenen Regeln basiert<sup>94</sup>, weswegen die vielen

<sup>86</sup>Es gibt in Indien Hindu-Recht und Islamisches Recht.

<sup>87</sup>vgl. Das, Staat und Religion in Indien, S. 25ff.

<sup>88</sup>vgl. Ishtiaq, India should adopt a uniform civil code, Daily Times 06.09.2005.

<sup>89</sup>vgl. Das, Staat und Religion in Indien, S. 209ff.

<sup>90</sup>vgl. Wegen, Gesellschaftsrecht in Indien, S. 1.

<sup>91</sup>vgl. AWO Fachreport, Firmengründung und Steuern in Indien, S. 13.

<sup>92</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006).

<sup>93</sup>vgl. Wegen, Gesellschaftsrecht in Indien, S. 7ff.

<sup>94</sup>vgl. Bäumer, Grundzüge des indischen Vertragsrechts, 2006, S. 6.

Definitionen auch nötig sind.

Gem. S.2 Indian Contract Act, 1872 (Contract Act), erfolgt der Vertragsschluss wie im deutschen Recht auch durch Angebot (*proposal*) und Annahme (*acceptance*). Allerdings muss beachtet werden, dass es im Common Law das Prinzip des Gegenversprechens (Consideration) (S.2(e) Contract Act) gibt<sup>95</sup>. Danach ist ein Vertrag nur dann wirksam, wenn es ein entsprechendes Gegenleistung gibt. Bei einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann die rechtshindernde Einwendung der *lack of consideration* erhoben werden – der Vertrag gilt also als gar nicht erst zustande gekommen<sup>96</sup>.

Gewöhnungsbedürftig für deutsche Geschäftspartner ist auch, dass aus dem Vertrag kein Erfüllungsanspruch entsteht<sup>97</sup>. Gem. S.73 Contract Act gibt es jedoch die Möglichkeit des Schadensersatzes wegen Vertragsverletzung (*breach of contract*). Als Vertragsverletzung zählt jede Leistungsstörung oder Gewährleistungsfrage.

Neben dem Schadensersatzanspruch kann es noch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag geben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die verletzte Vertragspflicht eine wesentliche Vertragsbestimmung (*condition*) und nicht nur eine vertragliche Nebenpflicht (*warranty*) gewesen ist.

Im indischen Vertragsrecht kann die Haftung außer für Vorsatz und erheblichen Vertragsbruch (*fundamental breach*) komplett ausgeschlossen werden<sup>98</sup>.

Verträge sollten immer möglichst lückenlos ausformuliert werden, da Lücken und Unklarheiten zu Lasten des Erstellers gehen (*contra proferentem*). Beim Erstellen eines Vertrages ist weiterhin zu beachten, dass die Verträge nach Wortlaut ausgelegt werden (*plain meaning rule*) und dass zur Auslegung des Vertrags nur die Schriftstücke herangezogen werden dürfen, die dem Vertrag als Anlage beiliegen (*parol evidence rule*)<sup>99</sup>.

<sup>95</sup>vgl. Bix, Contract Law Theory, S. 27.

<sup>96</sup>vgl. Bäumer, Grundzüge des indischen Vertragsrechts, 2006, S. 7.

<sup>97</sup>vgl. Bix, 18; Der Erfüllungsanspruch liegt im Ermessen des Gerichts und kann nur dann durchgesetzt werden, wenn es keinen Standard zur Bestimmung des Schadens aufgrund von Nicht-Leistung gibt oder wenn die Erfüllung von einer Art ist, für die eine Entschädigung in Geld kein angemessener Ersatz wäre; <http://www.helplinelaw.com/docs/main.php3?id=CONT7> (25.11.2006).

<sup>98</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006).

<sup>99</sup>vgl. Bäumer, Grundzüge des indischen Vertragsrechts, 2006, S. 8.

## 4 Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerblicher Rechtsschutz umfasst alle Rechtsnormen, die den Schutz der gewerblich-geistigen Leistung und der damit zusammenhängenden Interessen betreffen. Dazu gehört einerseits das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken- und Wettbewerbsrecht, die dem Schutz des geistigen Eigentums im gewerblichen Bereich dienen und andererseits das Urheberrecht, welches Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst schützt.<sup>100</sup> Diese Schutzgesetze gewähren absolute Verwertungsrechte, die den Inhabern die alleinige Verwertung ihrer Erfindungen/Werke ermöglicht und unberechtigten Dritten die Verwertung verbietet<sup>101</sup>. Das indische Wettbewerbsrecht (geregelt im Competition Act, 2002) beinhaltet noch keinen Abschnitt über gewerbliche Schutz- und Urheberrechte<sup>102</sup>.

Die Schaffung von materiellen Werten ist das Hauptziel unternehmerischen Handelns. Die immateriellen Werte in einem Unternehmen dürfen jedoch nicht unterschätzt werden. Viele angemeldete Patente und eine starke Marke können erhebliche Wettbewerbsvorteile bieten. Deswegen sind strenge Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums gerade für ein Unternehmen wie Siemens ein Standortvorteil, den nicht alle Länder bieten können. Experten zufolge, entwickelt sich Indien rasant zum Innovationszentrum Asiens und lässt China dabei zurück<sup>103</sup>. Der Hauptgrund dafür liege in den strengen Schutzregelungen des gewerblich-geistigen Eigentums, die wesentlich zum Erfolg Indiens beigetragen hätten<sup>104</sup>. Das Urheberrecht zum Beispiel ist eines der strengsten der Welt. Ohne dieses hätte Indiens Softwareindustrie<sup>105</sup> nie diese Größe erreichen können<sup>106</sup>.

Jedoch finden gefälschte Produkte nahezu jeder Art in Indien noch immer einen großen Absatzmarkt. Ca. 25 – 40 % der indischen Gesamtverkäufe sind unrechtmäßig hergestellte oder vertriebene Produkte. Dies hat Gewinneinbußen von Markenherstellern und -anbietern von etwa 30% zur Folge. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen gegen Produktpiraterie sind vorhan-

<sup>100</sup>vgl. Weber (Hrsg.) Creifelds Rechtswörterbuch, S. 602.

<sup>101</sup>vgl. Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 3.

<sup>102</sup>vgl. Auswärtiges Amt, Bericht der Botschaft New Delhi vom 27. April 2006 zum Wettbewerbsrecht in Indien, S. 4.

<sup>103</sup>Allerdings Indien bei der Zahl der Patentanmeldungen noch sehr weit von dem hohen Niveau Deutschlands entfernt; Ihlau, Weltmacht Indien, Die neue Herausforderung des Westens, S. 26.

<sup>104</sup>Rao, Reforms in intellectual property regimes, with reference to India, S. 781.

<sup>105</sup>vgl. Schucher, Asien und das Internet, S. 63ff.

<sup>106</sup>vgl. Wilder, Anand, India's Secret Weapon, The Wall Street Journal, 25.05.2006.

den<sup>107</sup>, jedoch kann die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus gewerblichen Schutzrechten noch nicht einmal ansatzweise als zufriedenstellend erachtet werden (s. Kapitel 6).

Ein nationaler Schutz der geistigen Leistungen ist meist nicht ausreichend. Gewerbliche Schutzrechte können leicht durch unberechtigte Dritte ausgebeutet werden. Daher ist auch ein internationaler Schutz sehr wichtig. Aus diesem Grund wurden internationale Abkommen geschlossen, die den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten den gleichen Schutz wie ihren eigenen Angehörigen gewähren<sup>108</sup> (s. Prinzip der Inländerbehandlung). Indien ist unter anderem Mitgliedstaat in der World Intellectual Property Organization (WIPO) und in der Welthandelsorganisation (WTO). Auf andere relevante Mitgliedschaften wird in den einzelnen Abschnitten über die für Siemens wichtigsten Schutzrechte eingegangen.

## 4.1 WTO

Über die Auswirkungen des Beitritts von Entwicklungsländern zur WTO im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes wurde vielseitig diskutiert. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass sich Mitgliedsländer der WTO auch den 3 Abkommen GATT, GATS und TRIPS unterwerfen müssen. Die eine Meinung besagt, dass sich durch das TRIPS-Abkommen, das einen Mindeststandard für den Schutz gewerblich-geistiger Leistungen vorsieht, die technische und geistige Entwicklung der Entwicklungsländer auf langfristige Sicht verbessern und damit ein Wirtschaftswachstum hervorrufen könne<sup>109</sup>. Auf der anderen Seite bestehen aber auch Befürchtungen, dass die Vereinheitlichung von Schutzstandards nur auf den westlichen Konzepten beruhe und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes unberücksichtigt lasse<sup>110</sup>. Davon profitiere nur die überlegene westliche Industrie und die Preise für die Bevölkerung würden steigen.

Viele Entwicklungsländer haben sich der WTO erst spät oder noch gar nicht angeschlossen<sup>111</sup>. Selbst die (noch) größte asiatische Wirtschaftsmacht China trat erst am 11.12.2001 bei. Indien hingegen war 1995 sogar Gründungsmitglied der WTO und stellte so seine weltoffene und erfolgsgerichtete Außenpolitik unter Beweis.

<sup>107</sup>bfai: Produktpiraterie stellt Investoren in Indien vor Probleme.

<sup>108</sup>vgl. Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 4.

<sup>109</sup>vgl. Heath, Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1996, 1169,1174; Kunz-Hallstein, Die Reform des internationalen Patentschutzes im Interesse der Entwicklungsländer, GRUR Int. 1979, 369; Beier, Die Bedeutung des Patentschutzes für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, GRUR Int. 1979, 227; Hilpert, TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht, GRUR Int 1998, 91ff.

<sup>110</sup>vgl. Pacón, Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1995, 875ff.

<sup>111</sup>vgl. WTO: [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/tif\\_e/org6\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm) (19.09.2006).

Jedes Mitgliedsland der WTO muss sich dem WTO-Recht und den WTO-Abkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), GATS (General Agreement on Trade in Services) und TRIPS (Agreement on Trade related Aspects of Intellectual Property Rights) unterwerfen. Wichtigste Grundlagen aller WTO-Abkommen sind die Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung.

### **Meistbegünstigung**

Ein Mitgliedsstaat muss anderen Mitgliedstaaten die handelspolitischen Vorteile gewähren, die es einem anderem Staat eingeräumt hat<sup>112</sup>.

### **Inländerbehandlung**

Aus WTO-Staaten kommende Waren oder Dienstleistungen werden wie inländische behandelt<sup>113</sup>.

### **GATT**

Aus der Wirtschaftsorganisation des GATT ging 1995 die WTO hervor. Indien war 1947 eines der 23 Gründungsmitglieder des den internationalen Warenverkehr umfassenden Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. Ziel des GATT ist hauptsächlich die Koordinierung der handelspolitischen Zusammenarbeit der Mitglieder auf den Prinzip der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Daneben soll es Kontingente beseitigen, Diskriminierungen bekämpfen und die Zölle schrittweise herabsetzen<sup>114</sup>.

### **GATS**

Gem. Art. 1 Abs. 3 GATS umfasst das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen alle Dienstleistungen mit Ausnahme solcher, die im Rahmen staatlicher Zuständigkeit erbracht werden. Dienstleistungen aus anderen WTO-Staaten werden auch hier nach den Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung behandelt. Ziel des GATS ist eine Liberalisierung des weltweiten Austausches von Dienstleistungen<sup>115</sup>.

---

<sup>112</sup>vgl. Weber (Hrsg.) Creifelds Rechtswörterbuch, S. 906.

<sup>113</sup>vgl. Weber (Hrsg.) Creifelds Rechtswörterbuch, S. 528.

<sup>114</sup>Ebenda.

<sup>115</sup>Ebenda.

## TRIPS

Das Übereinkommen über Handelsbeziehungen und Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums soll einen wirksamen und angemessenen Schutz dieser Rechte fördern. Es soll außerdem sicherstellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung dieser Rechte nicht selbst zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden<sup>116</sup>. Die Regelungen betreffen Urheberrechte, Patente, Kennzeichen, geographische Herkunftsangaben, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutz und unveröffentlichte Informationen, die im Handel geschützt werden sollen<sup>117</sup>. Auch die gerichtliche Durchsetzung dieser Schutzrechte wird geregelt.

Natürlich gelten auch hier die Prinzipien der Inländerbehandlung (Art. 3 TRIPS) und der Meistbegünstigung (Art. 4 TRIPS). Inländerbehandlung bedeutet hier, dass ein Mitgliedsstaat der WTO andere Mitgliedsstaaten bezüglich Verfügbarkeit, Erwerb, Umfang, Aufrechterhaltung, Durchsetzung und Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums mindestens genauso günstig wie seine eigenen Angehörigen behandeln muss.

Artikel 253 der indischen Verfassung besagt, dass völkerrechtliche Verträge erst in innerstaatliches Recht implementiert werden müssen, um Geltung zu erlangen. Damit die Regelungen der drei Abkommen also in Indien Anwendung finden, müssen sie erst in nationales indisches Recht umgesetzt werden<sup>118</sup>.

Indien ist laut Welthandelsorganisation ein Entwicklungsland. Die WTO unterscheidet zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern. Eine Definition dafür ist jedoch nicht vorhanden. Die Mitglieder entscheiden selbst, welchen Status sie annehmen wollen. Dieser kann aber von anderen Ländern angezweifelt werden, da Entwicklungsländer im WTO-Recht Vergünstigungen haben<sup>119</sup>.

Solche Vergünstigungen gibt es auch für das TRIPS-Abkommen. Entwicklungsländer können gem. Art. 67 TRIPS technische Unterstützung von den entwickelten Ländern bekommen. Außerdem gilt für Entwicklungsländer gem. Art. 65 Abs. 2, 3 sowie Art. 66 TRIPS eine längere Übergangsfrist, um die TRIPS-Standards in nationales Recht umzusetzen. So musste Indien das TRIPS-Abkommen ohne jeglichen Bedingungen erst innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens umsetzen, während entwickelte Länder nur eine einjährige Umsetzungsfrist haben. Eine weitere Vergünstigung stellt Art. 64 Abs. 4 TRIPS dar. Danach brauchen Entwick-

<sup>116</sup>vgl. Weber (Hrsg.) Creifelds Rechtswörterbuch, S. 1378.

<sup>117</sup>vgl. WTO: [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/inbrief\\_e/inbr03\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/inbrief_e/inbr03_e.htm) (31.08.2006).

<sup>118</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 67.

<sup>119</sup>vgl. WTO: [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/devel\\_e/d1who\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/devel_e/d1who_e.htm) (04.09.2006).

lungsländer Pharmazeutika und chemische Stoffe erst ab dem 1. 1. 2005 zu schützen, wenn der Stoffschutz erst nach dem 1. 1. 2000 eingeführt wurde. Es ist nicht verwunderlich, dass Indien insbesondere von dieser Regelung Gebrauch machte und Stoffpatente erst mit dem Patents Amendment Act 2005 einführte, denn Indien spielt seit Jahren eine Schlüsselrolle bei der Versorgung ärmerer Länder mit erschwinglichen Nachahmermedikamenten (Generika). Indien stellt z.B. ca. 50 % der generischen Medikamente gegen AIDS her und versorgt damit mehr als zwei Drittel aller AIDS-Patienten. Dies war nur aufgrund des fehlenden Patentschutzes für Pharmazeutika möglich<sup>120</sup>. Mit Einführung des Patentschutzes besteht nun die Gefahr, dass die großen internationalen Unternehmen den Patentschutz nutzen, um weltweit hohe Preise durchzusetzen. Dies könnte zu einer noch massiveren Unterversorgung der Entwicklungsländer mit erschwinglichen Medikamenten führen<sup>121</sup>.

## 4.2 Patentrecht

Ein Patent ist ein vom Staat gewährtes Recht zur wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung für einen bestimmten Zeitraum<sup>122</sup>. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn niemand außer dem Erfinder die Lehre der Erfindung kennt. Die Erteilung von Patenten soll also ein Ansporn sein, neue Technologien zu entwickeln und damit das Land durch Innovation voranzubringen und gleichzeitig den Erfinder zu belohnen.

Deswegen ist gerade für Siemens als Deutschlands größtem Patentanmelder<sup>123</sup> der Patentschutz von immenser Bedeutung. Auch in Indien meldet Siemens regelmäßig Patente an. Allein im Jahr 2005 waren es 166 neue Patentanmeldungen<sup>124</sup>.

Der Patentschutz in Indien ist im Patents Act von 1970 (PatAct'70) geregelt. Aufgrund der WTO-Mitgliedschaft musste Indien sein Patentrecht völlig ändern, um es TRIPS-konform zu gestalten. Änderungsbedürftig war vor allem der Patentausschluss von Erfindungen in Landwirtschaft, Biotechnologie und Atomenergie. Bisher konnten nur Herstellungsverfahren in diesem Bereich Patentschutz erlangen<sup>125</sup>. Weiterhin wurde die Schutzdauer auf 20 Jahre erhöht<sup>126</sup>.

<sup>120</sup>vgl. Ärzte ohne Grenzen: <http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/Presse/Pressemitteilungen/2005/Pressemitteilung-2005-03-15.php> (03.10.2006).

<sup>121</sup>vgl. Chaudhuri, The WTO and India's Pharmaceuticals Industry, S. 7.

<sup>122</sup>vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 6.

<sup>123</sup>Laut DPMA meldete Siemens 2005 mit 2398 Patenten die meisten Patente in Deutschland an: DPMA, [http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma\\_jb\\_2005.pdf](http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma_jb_2005.pdf) (04.09.2006).

<sup>124</sup>Die Daten stammen aus dem DV-System IPAS der Siemens AG. Sie beinhalten sowohl nationale Anmeldungen als auch PCT-Anmeldungen mit nationaler Phase in Indien.

<sup>125</sup>Chapter II, PatAct'70.

<sup>126</sup>Patents Amendmend Act 2002; EU online, Trade Barrier Fiche 020087.



Im Jahr 2005 war die Umsetzungsfrist des Patentrechts nach TRIPS in Entwicklungsländern gem. Art. 65 Abs. 1, 2, 4 TRIPS auch bezüglich Stoffpatenten<sup>127</sup> abgelaufen. Seit 1999 gab es nur ein Mailbox-System gem. Art. 70 Abs. 8a TRIPS, in dem Stoffe Erfindungen beim Patentamt eingereicht und gesammelt wurden<sup>128</sup>. Seit 2005 werden die angemeldeten Erfindungen unter Wahrung der Anmeldepriorität bearbeitet. Durch den Patents Amendment Act 2005 können in Indien auch Patente für (Agrar-) Chemikalien, Nahrungsmittel und Arzneimittel angemeldet werden<sup>129</sup>. Angemeldete Patente werden im Patent Office Journal veröffentlicht. Online ist es unter: [http://www.patentoffice.nic.in/ipr/patent/journal\\_archieve/patent\\_journal\\_2005.htm](http://www.patentoffice.nic.in/ipr/patent/journal_archieve/patent_journal_2005.htm) zu erreichen.

**Was ist patentierbar?** Grundsätzlich kann auf jede Erzeugnis- oder Verfahrenserfindung ein Patent erteilt werden. Die Erfindung hat jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen, die dem Art. 27 Abs. 1 TRIPS entsprechen:

- Die Erfindung muss neu sein, d.h. sie darf vor dem Anmeldedatum noch nicht veröffentlicht worden sein und nicht zum Stand der Technik gehören (S. 2(1)(l) PatAmendAct'05).
- Sie muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, also eine gewisse Erfindungshöhe besitzen. Diese äußert sich durch einen technischen Fortschritt und/oder wirtschaftliche Signifikanz. Für einen Fachmann darf die Erfindung nicht offensichtlich sein (S. 2(1)(ja) PatAmendAct'05).
- Weiterhin muss die Erfindung zur gewerblichen Anwendung geeignet sein (S.2 (1)(ac) PatAmendAct'02). Dies ist sie nur unter den Bedingungen, dass sie hergestellt werden kann, mindestens in einem Tätigkeitsbereich angewendet werden kann und mit den selben Merkmalen beliebig oft reproduzierbar ist<sup>130</sup>.

### **Was ist nicht patentierbar?**

Art. 27 Abs. 2, 3 TRIPS enthält einen Katalog darüber, was die Mitgliedsstaaten von der Patentierbarkeit ausschließen können. Von dieser Möglichkeit hat Indien in Chapter II PatAct'70.

<sup>127</sup>Die Lehre gibt den Aufbau oder die Zusammensetzung eines chemischen Stoffes an. Ein Spezialfall eines Stoffes ist ein Arzneimittel; Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 119.

<sup>128</sup>vgl. Mueller, The Tiger Awakens, S. 101ff.

<sup>129</sup>vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 8.

<sup>130</sup>vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 13.

den vollen Gebrauch gemacht.

Vom Patentschutz ist daher ausgeschlossen:

- Was keine Erfindung ist (S.3):
  - Was unseriös ist oder offensichtlich gegen bekannte Naturgesetze verstößt (S.3 (a) PatAct'70).
  - Wessen (wirtschaftliche) Nutzung gegen die öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen oder ernste Schäden bei Mensch, Tier- oder Pflanzenleben, Gesundheit oder Umwelt verursachen würden (S.4 (a) PatAmendAct'02).
  - Die bloße Entdeckung eines wissenschaftlichen Grundsatzes oder die Formulierung einer abstrakten Theorie oder die Entdeckung eines Lebewesens oder nicht einer lebendiger Substanzen der Natur (S.4 (b) PatAmendAct'02).
  - Eine Anbau- oder Gartenbaumethode (S.3 (h) PatAct'70).
  - Jedes Verfahren zur medizinischen, chirurgischen, heilenden, prophylaktischen, diagnostischen, therapeutischen oder anderer Behandlung von Menschen oder jedes Verfahren für eine ähnliche Behandlung von Tieren, um sie von einer Krankheit zu heilen oder ihren wirtschaftlichen Wert – oder den ihrer Produkte – zu erhöhen (S.3 (i) PatAct'70).
  - Pflanzen und Tiere im Ganzen oder zum Teil außer Mikroorganismen, aber inklusive Samen, Abarten und Spezies und hauptsächlich biologische Verfahren zur Herstellung oder Vermehrung von Pflanzen und Tieren (S.4 (j) PatAmendAct'02).
  - Eine Präsentation von Informationen (S.4 (n) PatAmendAct'02).
  - Und andere, die hier nicht erwähnt werden sollen.
- Was hinsichtlich Erfindungen bezüglich Atomenergie unter S.20(1) Atomic Energy Act, 1962 fällt.

### Schutzdauer

Die Schutzdauer für angemeldete Patente beträgt 20 Jahre ab Anmeldedatum<sup>131</sup>. Vor Inkrafttreten des PatAmendAct'02 war die Schutzdauer noch unterschiedlich lang. Patente, die an diesem Datum noch nicht abgelaufen waren, haben jedoch mit dem Amendment Act auch eine 20-jährige Schutzdauer erhalten (S.27 (a) PatAmendAct'02).

<sup>131</sup>Hier wurde Art. 33 TRIPS umgesetzt.

Die Schutzdauer wird nur dann aufrecht erhalten, wenn die jährliche Verlängerungsgebühr gezahlt wird (S.27(b) PatAmendAct'02). Die erste Verlängerungsgebühr ist zwei Jahre nach Eintragung fällig.

### **Rechte des Patentinhabers**

Der Inhaber eines *Erzeugnispatents* hat das ausschließliche Recht, andere von der kommerziellen Herstellung, Gebrauch, Anbieten, in Verkehr bringen oder Einfuhr der geschützten Erzeugnisse zu den genannten Zwecken auszuschließen (S.48(a) PatAmendAct'02).

Der Inhaber eines *Verfahrenspatentes* hat das ausschließliche Recht, andere vom kommerziellen Gebrauch des Verfahrens auszuschließen. Außerdem werden unmittelbar durch das Verfahren hergestellte Erzeugnisse von der Wirkung des Verfahrenspatentes erfasst. Unberechtigte Dritte können somit vom kommerziellen Gebrauch, Anbieten, Verkauf oder Einfuhr dieser Erzeugnisse zu den genannten Zwecken ausgeschlossen werden (S.48(b) PatAmendAct'02).

Neben diesen Verbotsrechten hat der Patentinhaber das Recht zur eigenen Herstellung, Gebrauch, Anbieten, in Verkehr bringen, aber auch zur Lizenzvergabe und zur Übertragung des Patents auf andere.

### **Zwangslizenzen**

Ziel der Zwangslizenzierung ist es, den Missbrauch von Patenten als Monopol zu verhindern und den Weg für die wirtschaftliche Nutzung der Erfindung von einer interessierten Person freizumachen<sup>132</sup>. Jede interessierte Person (die gem. S.86(1) PatAct'70 auch der Staat sein kann), aber auch ein Lizenznehmer, kann nach Ablauf von drei Jahren ab Erteilung des Patents (S.87(a)PatAct'70) einen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz aus einer der folgenden Gründe stellen (Chapter XVI S.84 (1) PatAct'70):

- Der angemessenen Nachfrage der Allgemeinheit nach der patentierten Erfindung wurde nicht nachgekommen.
- Die patentierte Erfindung ist für die Allgemeinheit nicht zu einem einigermaßen erschwinglichen Preis zugänglich.
- Die patentierte Erfindung wird nicht in Indien eingesetzt<sup>133</sup>.

<sup>132</sup>Vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 89.

<sup>133</sup>Der Patents Act sieht vor, dass Patente in Indien in gewerblichem Umfang und größtmöglichen vernünftigen Ausmaß eingesetzt werden sollen (S.83 (a) PatAct'70).

Für Zwangslizenzen wird eine angemessene Vergütung gewährt, die unter anderem von den Entwicklungskosten abhängig ist. Sie darf allerdings 4 % des ursprünglichen Nettofabrikverkaufspreises nicht übersteigen (S.88(5) PatAct'70).

### 4.3 Softwarepatente

Indien ist eines der wichtigsten Software-Entwicklungsländer der Welt. Deswegen sind hier Computerprogramme per se vom Patentschutz ausgenommen (S.2 (1) (k) Patents Act 2002)<sup>134</sup>. Der Grund dafür liegt in der Befürchtung der Regierung, dass die Patentierbarkeit von Software eine Monopolisierung des Marktes durch große Konzerne zur Folge hätte. Dies könnte zur Schließung vieler kleinerer Software-Entwicklungsstätten und zahlreichen Jobverlusten führen<sup>135</sup>.

Software kann in Indien nur dann patentiert werden, wenn das Patent in Kombination von Hard- und Softwarekomponenten eines Computers beansprucht wird, der einen technischen Fortschritt zum Stand der Technik darstellt. Der Anmelder muss den technischen Beitrag zum Stand der Technik genau beschreiben, wenn die Erfindung Software mit einbezieht. Das technische Problem, das durch die Erfindung gelöst wird, sollte ausreichend beschrieben werden, aber auch, wie die Hardware von der Software gesteuert wird und damit das beschriebene Problem löst. Die Technizität der Erfindung muss klar im Antrag hervorgebracht werden<sup>136</sup>.

Vor allem aus den USA<sup>137</sup> wird immer wieder das Argument hervorgebracht, dass der Universalanspruch des Patentwesens aus Art. 27 TRIPS auch Computerprogramme einschließen. Das deutsche Bundespatentgericht vertrat jedoch die gegenteilige Auffassung<sup>138</sup>. Danach sei die Technizität „das einzig brauchbare Kriterium zur Abgrenzung von Erfindungen gegenüber andersartigen geistigen Leistungen“. Deswegen können Computerprogramme in Deutschland nicht patentiert werden, wenn nur ihre Ausdrucksform geschützt werden soll. Jedoch ist ein im Programm enthaltener Algorithmus patentierbar, sofern er technisch ist<sup>139</sup>.

<sup>134</sup>vgl. Basheer, India's Tryst with TRIPS: The Patents (Amendment) Act 2005, S. 19f.

<sup>135</sup>vgl. Heise: <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/58822&words=Softwarepatente%20Indien> (25.09.2006).

<sup>136</sup>vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 144.

<sup>137</sup>In den USA ist seit 1980 (Diamond vs. Diehr) die Patentierung von Software möglich.

<sup>138</sup>BPatG Fehlersuche 2000-07-28.

<sup>139</sup>vgl. Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 34.

## 4.4 Markenrecht

Eine Marke ist ein visuelles Symbol, das ein Wort, Name, Emblem, Beschriftung, Zahlen oder Farbverbindungen sein kann. Jedes dieser Zeichen und Zeichenkombinationen ist dann eine Marke, wenn sie geeignet ist, sich von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden<sup>140</sup>.

Es gibt Marken zur Unterscheidung von Personen, Waren/Dienstleistungen sowie zur Kennzeichnung von deren geographischer Herkunft und Marken als geschäftliche Bezeichnung für Unternehmen (S.2(V)(m) Trade Marks Act 1999). In diesem Abschnitt soll auf die Marke als Kennzeichen für Waren/Dienstleistungen und Unternehmen eingegangen werden.

Eine Marke ist wichtig, weil sie mit bestimmten Waren oder Dienstleistungen und deren Ursprung identifiziert wird. Sie ermöglicht durch ein klares Profil eine langfristige Differenzierung im Markt. Dadurch weckt sie Nachfrage und schafft Kundenbindung. Sie kann aber auch die Eintrittsbarriere für neue Anbieter in den Markt erhöhen<sup>141</sup>. Eine Marke steht für unveränderte Qualität und kann zu Werbezwecken genutzt werden, um einer Ware oder Dienstleistung ein bestimmtes Image zu verschaffen<sup>142</sup>. So können höhere Erträge erzielt werden und somit zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen. Oft haben ausländische Produkte durch die Bekanntheit ihrer Marke einen Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Produkten. Gerade vor diesem Hintergrund ist ein wirkungsvoller Markenschutz essentiell für deren wirtschaftlichen Erfolg<sup>143</sup>.

Die Marke Siemens ist auf Platz 44 der 100 global wertvollsten Marken. Sie hat mittlerweile einen Wert von über sechs Milliarden Euro erreicht<sup>144</sup>.

Das indische Markenrecht ist im Wesentlichen im Trade Marks Act von 1999 (TMA'99) geregelt<sup>145</sup>. Hierin werden eingetragene Marken geschützt. Auch hier wurde die Übergangsfrist von TRIPS voll ausgenutzt. Die Art. 15 ff. TRIPS sind darin umgesetzt. Ziel dieses Gesetzes ist es, in Indien einen guten Schutz für Marken zu bieten und deren Missbrauch zu verhindern<sup>146</sup>. Nicht eingetragene Marken werden vom Passing Off<sup>147</sup> Recht des Common Law geschützt.

<sup>140</sup>Art. 15 TRIPS.

<sup>141</sup>vgl. Interbrand: [http://www.interbrand.ch/d/publikationen/pdf/IBZL\\_Handelsblatt\\_052004.pdf](http://www.interbrand.ch/d/publikationen/pdf/IBZL_Handelsblatt_052004.pdf) (18.09.2006).

<sup>142</sup>vgl. Paul, WTO, Intellectual Property Rights and Industrial Sector in India, S. 536f.

<sup>143</sup>vgl. Phadnis, Der Schutz ausländischer Marken in Indien, RIW 5/1999, S. 368.

<sup>144</sup>vgl. Interbrand: [http://www.interbrand.ch/d/presse/pdf/06Global\\_Brands\\_Ranking\\_EUR.pdf](http://www.interbrand.ch/d/presse/pdf/06Global_Brands_Ranking_EUR.pdf) (18.09.2006).

<sup>145</sup>vgl. Heath, Intellectual Property Law in Asia, S. 4.

<sup>146</sup>Präambel Trade Marks Act 1999.

<sup>147</sup>Passing off bedeutet das Ausgeben der eigenen Waren/Dienstleistungen als die eines anderen. Hierbei liegt also ein Markenmissbrauch vor. Näheres zur passing off Klage in Kapitel 6.

Vor der Anmeldung einer Marke, sollte das Markenregister gesichtet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Anmeldung nicht abgewiesen wird, weil es die Marke schon gibt oder sie einer bestehenden oder verbotenen Marke zu ähnlich ist. Um eine Marke anmelden zu können, muss diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Marke muss schon genutzt werden oder zur Nutzung vorgesehen sein (S.2 (1)(i)(V)(zb) TMA'99)
- Die Marke muss graphisch darstellbar sein: (S.2 (1)(V)(zb) TMA'99)
- Sie muss Waren oder Dienstleistung von denen anderer Anbieter unterscheidbar machen (S.2 (1)(i)(V)(zb) TMA'99)
- Sie muss für Waren oder Dienstleistungen dafür genutzt werden oder dafür vorgesehen sein, auf den Zweck der Produkte/Dienstleistungen hinzuweisen und eine Verbindung zwischen Ware/Dienstleistung und der zur Nutzung der Marke berechtigten Person aufzuzeigen: (S.2 (1)(i)(V)(zb)(i) TMA'99)

Sobald eine Marke angemeldet wird, wird sie auf ihre Eintragungsfähigkeit (absolute Schutzhindernisse gem. S.9 TMA'99) untersucht<sup>148</sup> und das Bestehen älterer Rechte (relative Schutzhindernisse gem. S.11 TMA'99) geprüft. In beiden Fällen kann keine Eintragung der Marke erfolgen.

#### **Absolute Schutzhindernisse:**

- Fehlende graphischer Darstellbarkeit (S.2(1)(V)(zb) TMA'99)
- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft (S.9 (1)(a) TMA'99)
- Die Marke beschreibt lediglich die Art, Qualität, Menge, Zweck, Größen, geographische Herkunft oder Zeitpunkt der Herstellung der Waren oder Erbringung der Dienstleistung oder andere Merkmale der Waren/Dienstleistungen (S.9 (1)(b) TMA'99)
- Marken, die nur aus Angaben bestehen, die gebräuchlich in der aktuellen Sprache oder im guten Glauben und Handelsbrauch geworden sind (S.9 (1)(c) TMA'99)

<sup>148</sup>Art. 6 PVÜ wurde hier umgesetzt.

Die Eintragung kann aber nicht zurückgewiesen werden, wenn die Marke vor dem Anmeldetag Verkehrsgeltung erlangt hat oder notorische Bekanntheit erlangt hat.

- Irreführungsgefahr (S.9 (2)(a) TMA'99)
- Kränkung der religiösen Empfindungen der indischen Bürger (S.9 (2)(b) TMA'99)
- Obszöner oder anstößiger Inhalt (S.9 (2)(c) TMA'99)
- Verbot der Benutzung von Wappen und Namen gem. Prevention of Improper Use Act, 1950 (S.9 (2)(d) TMA'99)
- Die Marke besteht ausschließlich aus den natürlichen Formen der Waren (S.9 (3)(a) TMA'99) oder der Form von Waren, die notwendig sind, um ein technisches Ergebnis zu erzielen (S.9 (3)(b) TMA'99) oder der Form, die Waren erheblichen Wert verleiht (S.9 (3)(c) TMA'99)

### **Relative Schutzhindernisse**

- Identität mit einer Marke mit früherem Zeitrang, welche die gleichen Waren und Dienstleistungen erfasst (S.11 (1)(a) TMA'99)
- Identität mit einer Marke mit früherem Zeitrang, welche die gleichen oder ähnliche Waren und Dienstleistungen erfasst, sofern Verwechslungsgefahr besteht (S.11 (1)(b) TMA'99)
- Schutzhindernis ist auch eine identische oder ähnliche Marke mit älterem Zeitrang, die für nicht ähnliche Waren und Dienstleistungen angemeldet ist, wenn die ältere Marke eine in Indien notorisch bekannte Marke ist und die Benutzung der jüngeren Marke einen ungerechtfertigten Vorteil gewährt oder die Unterscheidungskraft oder das Ansehen der notorisch bekannten Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt (S.11 (2) TMA'99)
- Wenn die Benutzung der Marke in Indien aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, besonders aufgrund der Regelungen für nicht eingetragene Marken im Geschäftsverkehr<sup>149</sup> oder aufgrund von Urheberrechten verboten ist (S.11 (3) TMA'99).

---

<sup>149</sup>Law of passing off.

Die letzten beiden Hindernisse können nur vom jeweiligen Rechtsinhaber in einem Widerspruchsverfahren (innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung) geltend gemacht werden. Die Marke kann trotzdem eingetragen werden, wenn der Rechtsinhaber der älteren Marke einverstanden ist.

### **Schutzdauer und Aufrechterhaltung**

Die Schutzdauer einer Marke beträgt 10 Jahre<sup>150</sup> (S.25 (1) TMA'99). Sie kann um jeweils weitere 10 Jahre durch Bezahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert werden (S.25 (2) TMA'99). Im Gegensatz zu Patenten und Urheberrechten ist die maximale Länge der Schutzdauer unbeschränkt, wenn der Inhaber die Marke benutzt. Tut er das nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung, verfällt die Marke und wird aus dem Register gelöscht (S.47(1)(b) TMA'99). Bei Nichtverlängerung erlischt die Marke für die Zukunft mit Wirkung ab dem Ende der Schutzdauer (S.26 TMA'99).

### **Kennzeichnung der Marke:**

Wer Rechte aus einer Marke beansprucht, kann die Bezeichnung <sup>TM</sup> (trademark) oder (SM) (service mark) verwenden, um die Öffentlichkeit auf diesen Anspruch hinzuweisen. Für die Benutzung dieser Zeichen ist die Registrierung der Marke nicht nötig, nicht einmal eine bevorstehende Anmeldung. Das Zeichen ® darf nur für eingetragene Marken verwendet werden (S. 107 (1) (a) TMA'99).

### **Wichtigste Wirkungen des Schutzrechts**

Die Marke ist ein ausschließliches Recht (S.2 (IV)(I) TMA'99) in Verbindung mit den jeweiligen Waren/Dienstleistungen und berechtigt zur Untersagung der Benutzung einer identischen oder ähnlichen Marke im geschäftlichen Verkehr (S.29(1) TMA'99). Eine Anmeldung zum Markenregister ist nicht zwingend, bietet aber besseren Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen.

### **Notorisch bekannte Marken**

Notorisch bekannte Marke für Waren und Dienstleistungen heißt, dass sie für einen erheblichen Teil der Menschen, welche derartige Waren oder Dienstleistungen unter dieser Marke

---

<sup>150</sup>Für Marken, die vor dem 15. 09. 2003 angemeldet wurden, beträgt die Schutzdauer nach dem alten Recht noch 7 Jahre. Auch sie können für jeweils 10 Jahre verlängert werden.



benutzen oder empfangen, so sehr eingepägt ist, dass bei Benutzung dieser Marke für andere Waren oder Dienstleistungen wahrscheinlich angenommen würde, dass eine Verbindung zwischen diesen und der Person (meist der Markeninhaber), welche die Marke für die erstgenannten Waren oder Dienstleistungen benutzt, angenommen würde (S.2(V)(zg) TMA'99). Je nach dem ob sie eingetragen sind oder nicht genießen sie im Trade Marks Act bzw. dem passing off Recht einen starken Schutz.

### **Wann kann eine eingetragene Marke gelöscht werden?**

Der Registerbeamte hat das Recht, das Register zu korrigieren, woraus auch eine Löschung von Marken erfolgen kann (S.58(c) TMA'99). Lösungsgründe sind unter anderem 5 Jahre Nichtbenutzung (S.33(1) TMA'99) und fehlende Verlängerung der Marke (S.25(3)). Weitere Lösungsgründe sind in S.77 TMA'99 aufgeführt.

## **4.5 Urheberrecht**

Das Urheberrecht ist das gesetzliche Recht des Urhebers an seinen Werken der Literatur, Kunst, Musik, Kinofilmen oder Tonaufzeichnungen. Ziel des Urheberrechts ist es, Autoren, Komponisten und Designer anzuregen, Werke zu schaffen und sie (und die Rechtsnachfolger) mit den ausschließlichen, jedoch zeitlich beschränkten, Rechten zur finanziellen Ausbeutung der Werke zu belohnen<sup>151</sup>. Das Urheberrecht schützt also den Urheber vor der unerlaubten Vervielfältigung oder Ausbeutung seiner Werke. Indien hat eines der strengsten Urheberrechte der Welt. Dafür ist hauptsächlich der Copyright Amendment Act 1999 (CopAmendAct'99) verantwortlich, der den ursprünglichen Copyright Act von 1957 (CopAct'57) den TRIPS-Regelungen anpasste. Indien hat ein starkes Interesse an einem strengen Urheberrecht. Man denke hierbei an die indische Software-<sup>152</sup> und Filmindustrie<sup>153</sup>.

### **Was ist schutzfähig**

Um Rechtsschutz für ein Werk zu erlangen, muss der Urheber diesem Werk ausreichend Urteilsvermögen, Können und Arbeit oder Kapital verliehen haben. Es ist unerheblich, ob das

<sup>151</sup>vgl. Government of India, A hand book of copyright law: <http://www.education.nic.in/copyright/handbook.htm> (29.10.2006).

<sup>152</sup>Der weltweite Handel mit Software betrug im Jahr 2000 350 Milliarden Dollar. Mehr als 15 % aller indischen Exporte sind Softwareexporte. Parthasarathy in Kulturaustausch, S. 34.

<sup>153</sup>Bollywood produziert heute doppelt so viele Filme wie Hollywood; vgl. DBResearch: „China & Indien“ kontra Europa: 1:0?, S20.

Werk klug oder unklug, fehlerfrei oder fehlerbehaftet ist oder ob es eine literarische Leistung darstellt<sup>154</sup>. Die Werke müssen nur einer eigenen geistigen Leistung entspringen.

Werke sind gem. S.13 CopAct'57

- Werke der Literatur (schließt Computerprogramme und Datenbanken ein (S.2(o)), Dramatik, Musik und Kunst (Definition von Kunst: S.2(c)),
- Filmwerke und
- Tonaufzeichnungen (S.12 CopAmendAct'94)

Ideen sind nicht schutzfähig – die Werke müssen sinnlich wahrnehmbar sein (Art. 9 Abs. 2 TRIPS). Um für Werke in Indien einen Schutz zu erlangen, müssen gem. S.13(2) CopAct'57 folgende Voraussetzungen erfüllt werden<sup>155</sup>:

- Das Werk muss zuerst in Indien veröffentlicht worden sein (S.13(2)(i) CopAct'57).
- Wenn das Werk zuerst außerhalb Indiens veröffentlicht wurde, muss der Urheber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung indischer Staatsbürger gewesen sein. Sollte die Veröffentlichung nach dem Tod des Urhebers geschehen sein, muss der Urheber zu seinem Todeszeitpunkt indischer Staatsbürger gewesen sein (S.13(2)(i) CopAct'57).
- Bei einem unveröffentlichtem Werk (außer bei Werken der Baukunst) muss der Urheber zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes indischer Staatsbürger oder in Indien wohnhaft sein (S.13(2)(ii) CopAct'57).
- Bei Werken der Baukunst (S.12 CopAmendAct'94) muss sich das Werk in Indien befinden (S.13(2)(iii) CopAct'57).

### **Kein Urheberrecht ist möglich für**

- für Filmwerke, in denen ein wesentlicher Teil eine Verletzung der Urheberrechts eines anderen Werkes darstellt (S.13(3)(a))
- für Tonaufzeichnungen, die in Bezug auf ein literarisches, dramatisches oder musikalisches Werk angefertigt wurden, wenn dadurch Urheberrechte aus diesen Werken verletzt werden (S.13(3)(b))

<sup>154</sup>vgl. HelplineLaw: <http://www.helplineLaw.com/docs/main.php3?id=CYRT5> (10.10.2006).

<sup>155</sup>Gilt nicht für ausländische Werke.

### **Regelungen für ausländische Werke:**

Urheberrechte von Bürgen anderer Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft, des Welturheberrechtsabkommens (WUA) und des TRIPS-Abkommens werden in Indien durch S.40 CopAct'57 iVm. der International Copyright Order, 1991 geschützt<sup>156</sup>. Deutschland ist Mitglied bei allen genannten Abkommen.

Um Rechtsschutz für indische Werke auch im Ausland zu gewährleisten<sup>157</sup>, ist Indien Mitglied in den folgenden Abkommen geworden:

- Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
- Welturheberrechtsabkommens (WUA)
- Convention for the Protection of Producers of Phonograms against Unauthorised Duplication of their Phonograms
- Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich Lizenzgebühren für Urheberrechte
- TRIPS

### **Rechtsinhaber**

Grundsätzlich ist der Urheber eines Werkes ist der Rechtsinhaber. Arbeitet er jedoch bei einer Zeitung, ist der Eigentümer der Zeitung der Rechtsinhaber, falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wird entgeltlich ein Foto oder ein Gemälde einer Person gemacht, ist diese der Rechtsinhaber. Bei Ansprachen oder Reden in der Öffentlichkeit ist die Person der Rechtsinhaber, welche sie hält. Wurde sie in fremdem Namen gehalten, ist die andere Person der Rechtsinhaber. An einem Werk der Regierung ist diese der Rechtsinhaber. Die Rechte am Werk eines Staatsbetriebs hat der jeweilige Staatbetrieb.

Rechtsinhaber kann auch ein Rechtsnachfolger sein, denn das Urheberrecht ist an jede Person vollständig oder teilweise, mit oder ohne Beschränkungen abtretbar (S.18, 19 CopAct'57).

### **Urheberkennzeichnung**

Für die Entstehung und Geltendmachung des Urheberrechts dürfen keine Formvorschriften und Förmlichkeiten verlangt werden (Art. 5 rBÜ<sup>158</sup>). Nach dem WUA jedoch, können für das

<sup>156</sup>S.7(a) International Copyright Order, 1991.

<sup>157</sup>Aufgrund des Grundsatzes der Inländerbehandlung.

<sup>158</sup>Wichtigstes Übereinkommen, dem fast alle Länder beigetreten sind. Es enthält Mindestrechte zum Urheberrecht und das Prinzip der Inländerbehandlung. Vgl. Ilzhöfer, S. 171.

Entstehen des Urheberrechts Förmlichkeiten vorgesehen werden, z.B. der Copyrightvermerk (©, Name des Berechtigten, Jahreszahl der Veröffentlichung). Indien ist beiden Abkommen beigetreten. Bei gleichzeitiger Anwendbarkeit geht die rBÜ vor<sup>159</sup>.

### **Schutzdauer**

In Chapter V CopAct 1957 wurde Art. 12 TRIPS sogar noch strenger umgesetzt als eigentlich nötig wäre<sup>160</sup>. Im Copyright Amendment Bill, 1992 wurde die Schutzdauer von 50 Jahren für literarische, dramatische, musische und künstlerische (außer fotografische) Werke 60 auf Jahre bis nach dem Tod des Urhebers erhöht. Steht das Urheberrecht mehreren zu, erlischt es 60 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Urhebers. Bei Filmwerken, Tonaufzeichnungen, Fotografien, postumen, anonymen und pseudonymen Veröffentlichungen, Werken der Regierung, Staatsbetriebe und internationalen Organisationen erlischt das Urheberrecht 60 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes.

### **Rechte des Urhebers**

Der Urheber hat gem. S.14 CopAmendAct'94 das exklusive Recht, unter anderem folgende Rechte an seinem Werk oder Teilen dessen selbst auszuüben oder andere dazu zu ermächtigen (S.30 CopAct'57):

- Recht der Vervielfältigung (S.14(a)(i) CopAct'57)
- Verbreitung (S.14(a)(ii) CopAct'57)
- öffentlichen Wiedergabe (S.14(a)(iii) CopAct'57)
- Übersetzung (S.14(a)(v) CopAct'57)
- Bearbeitung (S.14(a)(vi) CopAct'57)
- Abtretung (S.18 CopAct'57)

---

<sup>159</sup>vgl. Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 171.

<sup>160</sup>Gem. Art. 7 rBÜ bzw. Art. 12 TRIPS beträgt die Mindestschutzdauer 50 Jahre.

### **Spezialvorschriften für Computerprogramme**

Zusätzlich zu den Rechten über literarische Werke (S.14 (b)(i) CopAct'57) hat der Urheber eines Computerprogramms Verkaufs- und Vermietrechte. Die Rechte zur gewerblichen Vermietung sind nicht anwendbar für Computerprogramme, bei denen das Programm selbst nicht der Hauptgegenstand der Vermietung ist (S.7 CopAmendAct'83).

### **Zwangslizenzen**

Unter bestimmten Voraussetzungen (S.31-32B CopAct'57) unterliegen urheberrechtlich geschützte Werke der Zwangslizenzierung. Der Urheber bekommt eine Lizenzgebühr, die im Ermessen des Copyright Board stehen<sup>161</sup>. Rechtsbehelfe gegen Zwangslizenzen sind nicht vorgesehen.

---

<sup>161</sup>vgl. S.31(1);31A(5);32(3);32A(3) CopAct'57.

# 5 Schutzrechtsanmeldungen

## 5.1 Patentrecht

### Arten der nationalen Patentanmeldung

- Einfache Anmeldung (S.7 PatAct'70): ohne Inanspruchnahme einer Priorität aus einer früheren Anmeldung in einem PCT-Vertragsstaat oder ohne Verweise auf andere Anmeldungen im Patenterteilungsverfahren
- Zusatzerfindung (S.54 PatAct'70): Der Anmelder möchte eine Erfindung anmelden, die einer seiner bereits patentierten oder in der Anmeldephase befindlichen Erfindungen ähnelt. Er verbessert oder modifiziert diese Stammanmeldung. Es muss für die Schutzdauer der Stammanmeldung keine Gebühren für die Zusatzerfindung entrichtet werden, ihr Schutz endet jedoch mit dem des Hauptpatents (S.55 PatAct'70).
- Teilung der Patentanmeldung (S.16 PatAct'70): Falls mehrere Erfindungen in der Stammanmeldung bekannt gegeben werden, kann der Anmelder die Anmeldung in zwei oder mehr Teile teilen. Die Priorität für die gesamte Teilungsanmeldung ist die der Stammanmeldung.

### Arten der internationalen Patentanmeldung

Es gibt kein „internationales Patent“. Patente müssen in allen Ländern angemeldet werden, für die ein Rechtsschutz begehrt wird. Als Mitglied eines Abkommens ist es jedoch möglich, Patentschutz für einen Teil oder alle Mitgliedstaaten dieses Abkommens auf einmal zu erlangen. Ein solches Abkommen ist der Patent Cooperation Treaty (PCT). Er ist ein Sonderverband gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz der gewerblichen Immaterialgüter (PVÜ) mit dem Ziel, Patentanmeldungen in mehreren Ländern zu vereinfachen und effektiver zu gestalten. Arten der internationalen Patentanmeldung sind:

- internationale Anmeldung mit Beanspruchung der Priorität aus der Anmeldung in einem Vertragsstaat (S.135 PatAct'70): Ein Anmelder beansprucht eine Priorität aus einer

gleichen Anmeldung in einem Mitgliedsstaat eines Abkommens (prioritätsbegründende Voranmeldung). Näheres dazu im nächsten Punkt.

- Nationale Phase der Anmeldung unter PCT (S.7(1)(A) PatAct'70): Wird eine internationale Anmeldung beim zuständigen Anmeldeamt<sup>162</sup> eingereicht, muss sich der Anmelder 30 Monate nach dem Zeitrang der Anmeldung entscheiden, ob er die nationale Phase einleiten will. Dies bedeutet, dass die internationale Anmeldung in das nationale Erteilungsverfahren der bestimmten Staaten übergeleitet wird<sup>163</sup>. Die Schutzdauer für internationale Anmeldungen beträgt wie für nationale Anmeldungen 20 Jahre (S.38(a) PatAmendAct'05). Im Jahr 2002 wurden 220 PCT-Anmeldungen von indischen Staatsbürgern gemacht. In Indien wurden im selben Jahr schon 91.704 Patente von Mitgliedsstaaten durch das PCT-Abkommen angemeldet<sup>164</sup>.

### **Anmeldeberechtigte für alle Arten der Anmeldung**

Die folgenden Personen können gem. S.6(1) PatAct'70 alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Patent anmelden:

- der echte und erste Erfinder
- der Rechtsnachfolger
- der Rechtsvertreter eines verstorbenen Erfinders oder Rechtsnachfolgers

Der Anmelder muss Inder oder Bürger eines Landes sein, das in einem internationalen, regionalen oder bilateralen Abkommen Mitglied ist, welches auch Indien unterzeichnet hat<sup>165</sup>.

### **Anmeldeunterlagen**

Eine Patentanmeldung<sup>166</sup> erfolgt auf Formblatt 1 in doppelter Ausfertigung. Zusätzlich müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Zusammenfassung der Erfindung in doppelter Ausfertigung (Formblatt 1)

<sup>162</sup>Kolkata, New Delhi, Mumbai oder Chennai.

<sup>163</sup>vgl. Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, S. 302.

<sup>164</sup>vgl. WIPO, India: <http://www.wipo.int/about-ip/en/ipworldwide/pdf/in.pdf> (01.11.2006), S. 5.

<sup>165</sup>Siehe Kapitel 4.

<sup>166</sup>Jede Erfindung muss einzeln angemeldet werden (S.7(1) PatAct'70).

- Vorläufige<sup>167</sup> oder komplette Spezifikation (Formblatt 2) und, wenn nötig, Zeichnungen in doppelter Ausführung (R.13, 15 Patent Rules 2003)
- Angaben, in denen Anzahl, Anmeldedatum und aktueller Status jeder ausländischen Patentanmeldung für die selbe Erfindung dargelegt werden und die Verpflichtungserklärung, das Patentamt über Änderungen zu informieren, in doppelter Ausführung (Formblatt 3) (S.8(1) PatAct'70 iVm. R.12 Patent Rules 2003)
- Erfinderbenennung (Formblatt 5): Die Anmeldung muss den Namen des Erfinders beinhalten sowie eine Erklärung, dass der Anmelder die Erfindung besitzt. Sollte der Erfinder nicht der Anmelder sein, muss die Anmeldung eine Erklärung enthalten, dass der Anmelder diese Person für den echten und ersten Erfinder hält (S. 10(6) PatAct'70 iVm. R.13(6) Patent Rules 2003)
- Bei einer Anmeldung in einem Abkommen: Prioritätserklärung (S.138 PatAct'70)
- Vollmacht (Formblatt 26), falls die Anmeldung durch einen Patentanwalt erfolgt (R.135(1) Patent Rules 2003)

Bei einer internationalen Anmeldung sollte die Anmeldung auf Formblatt 1A geschehen. Titel, Beschreibung, Zeichnungen, Zusammenfassung und angemeldete Forderungen werden als komplette Spezifikation zum Zweck der Patentanmeldung in Indien herangezogen (S.8 (b) PatAmendAct'03). Weiterhin muss angegeben werden, für welche Mitgliedstaaten Patentschutz begehrt wird.

Die Anmeldegebühr kann entweder gleich den Anmeldedokumenten beigelegt oder innerhalb eines Monats gezahlt werden (Rule 7(2)(c) Patent Rules 2003).

### **Anmeldeort**

Eine Patentanmeldung muss im zuständigen Patentamt erfolgen. Die territoriale Zuständigkeit richtet sich gem. Rule 4 Patent Rules 2003 nach den folgenden Kriterien:

- Wohn- oder Geschäftssitz des Anmelders
- Ort, aus dem die Erfindung tatsächlich stammt

<sup>167</sup>Die komplette Spezifikation muss innerhalb von 12 Monaten folgen. Geschieht das nicht, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.



- Adresse des Patentanwalts in Indien, wenn der Anmelder keinen Wohn- oder Geschäftssitz in Indien hat oder der indische Anmelder es so wünscht (R.5 Patent Rules 2003)

In Anhang A dieser Arbeit befindet sich eine Tabelle mit der territorialen Zuständigkeit der Patentämter in Mumbai, New Delhi, Chennai und Kolkata (Hauptsitz).

### **Vorgehensweise/Ablauf**

Die Anmeldung wird vom Controller<sup>168</sup> an den Prüfer (examiner<sup>169</sup>) weitergeleitet. Dieser prüft, ob die Anmeldung gesetzeskonform ist und ob die Erfindung schon veröffentlicht wurde oder Rechte eines Dritten vorliegen. Der Prüfer macht Recherchen beim Patentamt nach Spezifikationen früherer Anmeldungen und Patente, um herauszufinden, ob die gleiche Erfindung schon veröffentlicht wurde, Rechte eines Dritten vorliegen oder ob die Erfindung neu, verwendbar und nicht naheliegend ist. Während dieser Anmeldephase können Dritte Einwendungen gegen die Erteilung des Patents beim Patentamt vorlegen (S.25 PatAct'70). Die endgültige Entscheidung über die Erteilung trifft der Controller unter Berücksichtigung der Einwendung. Dieses Instrument der Einwendungen vor Erteilung des Patents gibt es nur in Indien<sup>170</sup>. Der Prüfer muss dem Controller innerhalb von 14 Monaten ab dem Referenztag einen entsprechenden Bericht abliefern. Nach Prüfung der Anmeldung wird das Patentamt dem Anmelder eventuelle Einwendungen gegen die Erteilung eines Patents mitteilen. Wird den Einwendungen innerhalb von 15 Monaten nicht zufriedenstellend begegnet, wird der Controller die Anmeldung zurückweisen, nachdem er dem Anmelder die Möglichkeit einer Anhörung gegeben hat. Beseitigt der Anmelder die Mängel jedoch zufriedenstellend, wird der Controller die komplette Spezifikation annehmen und im offiziellen Patentblatt (Gazette of India, Part III, Section 2) veröffentlichen<sup>171</sup>. Einwendungen durch Dritte müssen innerhalb von vier Monaten ab Bekanntgabe im Patentblatt eingehen. Gibt es keine Einwendungen gegen die Anmeldung oder werden die Einwendungen zurückgewiesen, wird das Patent mit Zahlung der Eintragungsgebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung eingetragen. In der Zeit zwischen Anmeldung und Eintragung des Patents hat der Anmelder die gleichen Privilegien und Rechte wie nach Eintragung des Patents (S.24 PatAct'70).

<sup>168</sup>Gem. S.77(1) PatAct'70 hat der Controller die Macht eines Zivilgerichts für unter anderem die Ladung und Durchsetzbarkeit der Anwesenheit von Personen und deren Vernehmung unter Eid, das Verlangen der Offenlegung von Dokumenten und mehr.

<sup>169</sup>Der Examiner arbeitet dem Controller zu.

<sup>170</sup>vgl. Centad: <http://www.centad.org/download/Backgrounder.pdf> (29.10.2006).

<sup>171</sup>vgl. Helplinlaw: <http://www.helplinlaw.com/docs/main.php3?id=PATN3> (16.10.2006).

### **Kosten der Patentanmeldung**

Die Kosten für die Anmeldung oder für bereits angemeldete Patente (z.B. Verlängerungsgebühr, Löschungsgebühr, etc.) sind für natürliche Personen wesentlich niedriger als für juristische Personen. Die genaue Aufstellung der nationalen und der PCT-Gebühren kann Anhang B und C dieser Arbeit entnommen werden.

### **Zwangslizenz**

Der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz wird mit Formblatt 17 gestellt. Die vorgeschriebenen Gebühren von INR 1.500 für natürliche Personen und INR 6.000<sup>172</sup> für juristische Personen müssen ebenso beigefügt werden wie die Angabe der Art des Interesses des Antragstellers und die Fakten, auf die er sich beruft. Der Patentinhaber kann dem Antrag widersprechen. Danach kann der Controller die Erteilung einer Lizenz unter den Bedingungen, die er für angemessen hält, anordnen. Der Zeitraum für die Erteilung einer Zwangslizenz darf im Normalfall 6 Monate nicht überschreiten<sup>173</sup>.

## **5.2 Markenrecht**

### **Formen der Anmeldung**

- normale Anmeldung
- internationale Anmeldung gem. S.154 TMA'99
- Teilungsanmeldung: Der Anmelder kann die Anmeldung teilen, indem er erklärt, dass die Anmeldung der Marke für die in der Teilungserklärung aufgeführten Waren und Dienstleistungen als abgetrennte Anmeldung weiterbehandelt werden soll (in derselben oder in getrennten Klassen).

### **Internationale Markenmeldung**

Markenrechte werden für jedes Land einzeln gewährt. Eine Anmeldung in Indien führt also zum Rechtsschutz nur in Indien. Soll die Marke auch in anderen Ländern geschützt werden, muss der Inhaber die Marke in jedem gewünschten Land gemäß dem dort geltenden Recht anmelden.

<sup>172</sup>Stand 2005.

<sup>173</sup>vgl. PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, S. 96.

Indien ist Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft. Wird ein Schutzrecht in Indien angemeldet, kann es innerhalb einer Prioritätsfrist von 6 Monaten in jedem anderen Mitgliedstaat unter Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung angemeldet werden (Art. 4 PVÜ).

### **Anmeldeberechtigte**

Jedermann kann die Eintragung einer Marke in das zuständige Register beantragen (S.18(1) TMA'99). Das Nutzungsrecht an der Marke kann der eingetragene Inhaber oder der eingetragene Nutzer haben (S.48(1) TMA'99). Für ein Unternehmen in der Gründungsphase kann jeder die Marke im eigenen Namen zur späteren Übertragung auf das Unternehmen anmelden (S.46(1)(a) TMA'99). Die Anmeldung muss die Marke, die Waren/Dienstleistungen, Name und Adresse des Anmelders und gegebenenfalls des Bevollmächtigten, Nutzungsdauer und Unterschrift enthalten. Die Anmeldung kann auf Englisch oder Hindi erfolgen. Sie muss im zuständigen Markenamt<sup>174</sup> erfolgen.

### **Klassifikation**

Wie viele andere Länder auch, benutzt Indien zur Klasseneinteilung der Marken (S.7 TMA'99) für Waren und Dienstleistungen die Nizza-Klassifikation. Nach dieser werden Waren in die Klassen 1 bis 34 und Dienstleistung in 35 bis 42 verteilt. Für die genaue Auflistung der Klassen siehe Anhang D dieser Arbeit.

### **Vorgehensweise**

Eine Marke kann in mehreren Klassen gleichzeitig angemeldet werden, jedoch bringt dies keine Gebührenvorteile im Vergleich zu gesonderten Anmeldungen in den jeweiligen Klassen (S.18(2) TMA'99). Der Schutz der Marke besteht nur innerhalb der eingetragenen Klasse<sup>175</sup>.

Vor Anmeldung einer Marke kann bei Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine Voranzeige des Registerbeamten beantragt werden. Dieser prüft, ob bereits Marken eingetragen sind, die der einzutragenden Marke ähneln. Das Ergebnis wird dem Antragsteller gewöhnlich innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung zugesendet (R.24(1) Trademark Rules 2002).

Ist dann eine Markenmeldung beim zuständigen Markenamt (S.18(3) TMA'99) eingegangen, wird diese auf die Eintragungsfähigkeit der Marke und das Bestehen älterer Rechte geprüft. Gibt es Einwendungen gegen die Eintragung, wird dem Anmelder ein Untersuchungs-

---

<sup>174</sup>S. Anhang A dieser Arbeit.

<sup>175</sup>vgl. Phadnis, Der Schutz ausländischer Marken in Indien, RIW 5/1999, S. 369.

bericht zugesendet (S.18(4)(5) TMA'99). Der Anmelder hat ab Erhalt des Berichts zwei Monate Zeit, dem Registerbeamten eine Gegendarstellung zuzusenden. Unterlässt er dies, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (S.21(2)TMA'99). Vom Registerbeamten akzeptierte Anmeldungen werden im Trademarks Journal veröffentlicht<sup>176</sup> (S.20(1) TMA). Widersprüche gegen die Eintragung der Marke können beim Registerbeamten innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung der Marke eingereicht werden (S.21(1) TMA'99). Sollten keine Einwendungen bestehen oder werden die Einwendungen Dritter zurückgewiesen, wird die Marke ins Register eingetragen und die entsprechende Eintragungsbescheinigung ausgestellt (S.23(1)(2) TMA'99).

Im Falle eines Widerspruchs entscheidet der Registerbeamte nach Anhörung beider Seiten (S.21(5)TMA'99). Jede Seite kann die Überprüfung des Beschlusses innerhalb eines Monats ab Datum des Beschlusses beantragen. Danach oder auch ohne Antrag auf Überprüfung kann innerhalb von drei Monaten ab Datum des Beschlusses Rechtsbeschwerde beim Intellectual Property Appellate Board<sup>177</sup> eingelegt werden<sup>178</sup>.

Die Kosten in Bezug auf Markeneintragungen sind in Anhang E dieser Arbeit zu finden.

Die genauen **Formvorschriften** für eine Markenmeldung können Anhang F dieser Arbeit entnommen werden.

## 5.3 Urheberrecht

### Anmeldung

Es ist nicht nötig, ein Werk anzumelden, um Rechtsschutz zu erlangen. Der Erwerb des Urheberrechts geschieht automatisch und formlos (Art. 5 rBÜ). Trotzdem dient eine Eintragungsbescheinigung vor Gericht als Anscheinsbeweis für das Eigentum an einem Urheberrecht in einem Rechtsstreit (S.48 CopAct'57). Im Copyright Office wird ein Register geführt, in welches die Titel der Werke und die Namen und Adressen der Urheber und andere Daten eingetragen werden<sup>179</sup> (S.44 CopAct'57).

<sup>176</sup>vgl. Patentoffice India: [http://www.patentoffice.nic.in/tmr\\_new/default.htm](http://www.patentoffice.nic.in/tmr_new/default.htm) (02.11.2006).

<sup>177</sup>Es wurde 2003 eingerichtet, um Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidungen des Registerbeamten in Bezug auf Marken und geographische Herkunftsangaben einzulegen; Intellectual Property Appellate Board: <http://www.ipab.tn.nic.in/> (25.11.2006).

<sup>178</sup>vgl. AGIP: [http://www.agip.com/country\\_service.aspx?country\\_key=253&service\\_key=T&lang=en](http://www.agip.com/country_service.aspx?country_key=253&service_key=T&lang=en) (19.10.2006).

<sup>179</sup>Für jedes Werk ist sind getrennte Anmeldungen erforderlich.

Es können sowohl veröffentlichte als auch unveröffentlichte Werke eingetragen werden. Werke, die vor dem 21. Januar 1958 veröffentlicht worden sind und noch Rechtsschutz genießen, können immer noch eingetragen werden<sup>180</sup>.

### **Vorgehensweise/Ablauf nach Copyright Act 1957**

1. Anmeldung (Formblatt IV) mit den vorgeschriebenen Gebühren<sup>181</sup> (S.45 CopAct'57).  
Zusätzlich: nähere Angaben in dreifacher Ausfertigung<sup>182</sup>. Wenn das einzutragende Werk noch nicht veröffentlicht wurde, muss eine Kopie des Manuskripts mit der Anmeldung gesendet werden, damit der Stempel des Copyright Office darauf aufgebracht werden kann. Dieser dient als Beweis für die Registrierung des Werkes.
2. Der Anmelder muss die Anmeldung allen Personen, die ein Interesse am betrachteten Gegenstand haben, ankündigen<sup>183</sup>.
3. Sollte Widerspruch eingelegt werden, kann der Registerbeamte nach einer Prüfung, die in seinem Ermessen steht, die Daten ins Register aufnehmen, welche er für sachgerecht hält (S.45(2) CopAct'57).
4. Danach sendet der Registerbeamte die ins Register aufgenommenen Eintragungen an die betroffenen Parteien (S.50A CopAct'57).

Die Anmeldung muss vom Anmelder oder seinem Rechtsvertreter unterschrieben sein. Die von beiden Seiten unterschriebene Bevollmächtigung eines Rechtsvertreters muss beigelegt werden<sup>184</sup>.

<sup>180</sup>vgl. Government of India: <http://www.education.nic.in/copyright/handbook.htm> (29.10.2006).

<sup>181</sup>Auflistung der Gebühren in Anhang G dieser Arbeit.

<sup>182</sup>Nähere Angaben dazu in Anhang H dieser Arbeit.

<sup>183</sup>vgl. HelplineLaw: <http://www.helplineLaw.com/docs/main.php3?id=CYRT5> (05.11.2006).

<sup>184</sup>vgl. Government of India: <http://www.education.nic.in/copyright/handbook.htm> (29.10.2006).

## 6 Schutzrechtsverletzungen

### 6.1 Allgemeines

Durch den kulturellen Hintergrund Indiens ist das Verständnis für den Schutz von Immaterialgüterrechten nicht sehr stark ausgeprägt. Wie in den meisten Ländern Asiens wird es als etwas Positives angesehen, Vorbilder zu kopieren. Dies ist traditionsgemäß eine wichtige Säule des Lernens und dem Kopierten kommt dadurch größte Ehre zuteil.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass an den Gerichten häufig die Akzeptanz für den Schutz von immateriellen Rechtsgütern fehlt. Jedoch beginnt sich durch die zahlreichen Novellen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eine positive Wandlung abzuzeichnen. Auch gibt es vermehrt Urteile<sup>185</sup>, in denen der Schutz immaterieller Rechtsgüter immer mehr anerkannt wird<sup>186</sup>.

Die üblichen Gesetze zur Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten sind im Wesentlichen folgende:

- Code Of Civil Procedure, 1908 (CPC) (Zivilprozessordnung): sieht zivilrechtliche Rechtsmittel und die Rechtsdurchsetzung vor Zivilgerichten vor und gilt neben den sonstigen speziellen Vorschriften im PatAct'70 oder CopAct'57
- Penal Code (Strafgesetzbuch): sieht strafrechtliche Rechtsmittel vor
- Civil and Criminal Rules of Practice: Auslegungsregeln für das Verfahren zur Rechtsdurchsetzung für District Court, High Court und Supreme Court
- Spezialgesetze: Patents Act 1970 und Patent Rules, Trade Marks Act 1999 und Trademark Rules, Copyright Act 1957 und Copyright Rules

Fühlt sich der Inhaber eines Schutzrechtes in seinen Rechten verletzt, ist es nicht ratsam, sofort gerichtliche Schritte einzuleiten. In der indischen Kultur ist das Recht mit Moral und Bräuchen verwoben. Ein Gang vors Gericht wird häufig als persönliche Beleidigung

<sup>185</sup>Besonders im Marken- und Urheberrecht.

<sup>186</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 85f.

aufgefasst und bringt beiden Parteien einen Verlust ihres Ansehens<sup>187</sup>. Deshalb ist ein außergerichtliches Einigungsverfahren in Indien immer die bessere Lösung<sup>188</sup>. Der Verletzte sollte den vermeintlichen Verletzer zuerst schriftlich über das Vorliegen einer eventuellen Rechtsverletzung informieren. Dies ist zwar nur in S.106(1)(a) PatAct'70 als möglicher Schritt – jedoch nicht als Prozessvoraussetzung – geregelt, kann und sollte jedoch bei Verletzungen aller immaterieller Rechtsgüter eingesetzt werden. Stellt sich nach diesem Hinweis auf das Schutzrecht heraus, dass tatsächlich eine Verletzung vorliegt, sollten sich die Parteien z.B. durch eine Lizenzvergabe gütlich einigen. Dieses Vorgehen hat zum einen den Vorteil, dass selbst aus einer Rechtsschutzverletzung noch ein geschäftliches Zusammenarbeiten entstehen kann, zum anderen werden Kostenrisiken minimiert. Stellt sich nämlich der Erlass der einstweiligen Verfügung – die normalerweise im gerichtlichen Verfahren bei Verletzungen immaterieller Rechtsgüter zuerst angestrebt wird – im Nachhinein als ungerechtfertigt heraus, kann der Antragsgegner Schadensersatzansprüche gegen den Antragsteller geltend machen<sup>189</sup> (S.95 CPC oder S.60CopAct'57).

Ist eine außergerichtliche Einigung jedoch absolut nicht möglich und die Verletzung dauert an, sind gerichtliche Schritte die letzte Möglichkeit. Hier muss jedoch bedacht werden, dass aufgrund der mangelhaften Ausbildung der Richter und Anwälte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht immer adäquater Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Außerdem befinden sich die indischen Gerichte in chronischem Arbeitsrückstand. Dazu kommt, dass die zeitliche Eingrenzung des Verfahrens dem richterlichen Ermessen obliegt (Or.V, r.6 und XVIIIm r,1 CPC). Im indischen Zivilprozessrecht finden sich nur sehr selten konkrete Fristen. Deshalb kann die Verfahrensdauer leicht zwischen zehn und fünfzehn Jahren betragen<sup>190</sup>. So lange muss der Verletzer also auf das Urteil warten, dass ihm eventuell Schadensersatz zuspricht.

### 6.1.1 Zuständiges Gericht

In Indien gibt es keine gesonderten Gerichte zur Durchsetzung geistigen Eigentums<sup>191</sup>. Die Verhandlungen über zivilrechtliche Ansprüche gehen vor die normalen Zivilgerichte. Zuständig sind grundsätzlich die District Courts des jeweiligen Gerichtsbezirks (S. 104 PatAct'70, S.134

<sup>187</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 81.

<sup>188</sup>vgl. Heath, Gewerblicher Rechtsschutz in Südostasien, GRURInt 1997 Heft 03, S. 189.

<sup>189</sup>Hier wurde Art. 50 Abs. 3 und Abs. 7 TRIPS umgesetzt.

<sup>190</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 109.

<sup>191</sup>Sie sind gem. Art. 41 Abs. 5 TRIPS auch nicht zwingend vorzusehen.

TMA'99, S.62(1)CopAct'57). Legt der Verletzer eines Patents Widerklage wegen Nichtigkeit des Patents ein, wird die Klage an den High Court verwiesen (S.104 PatAct'70).

Zuständig für strafrechtliche Angelegenheiten ist ein Metropolitan Magistrate oder Judicial Magistrate erster Klasse (S.115(2) TMA'99 und S.70 CopAct'57).

Die Parteien müssen sich vor jedem Gericht durch einen indischen Anwalt vertreten lassen<sup>192</sup>. Sie selbst müssen nur unter besonderen Umständen persönlich bei der Verhandlung erscheinen.

### 6.1.2 Kosten

Die Höhe der Verfahrenskosten liegt im Ermessen des Gerichts<sup>193</sup>. Üblicherweise bekommt die obsiegende Partei alle Kosten zurückerstattet<sup>194</sup>. Auch wegen dieses Kostenrisikos ist es ratsam, das Gericht erst als letzte mögliche Maßnahme zu bemühen. Die Kosten für ein Schiedsverfahren werden von beiden Parteien zur Hälfte getragen, wenn nichts anderes vereinbart wurde (S.78(3) Arbitration and Conciliation Act 1996).

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist gesetzlich nur für Kläger geregelt (Or. XXXIII CPC). Ob auch der Beklagte sie erhalten soll, entscheidet das Gericht<sup>195</sup>.

### 6.1.3 Gerichtliche Anordnungen

Gerichtliche Anordnungen (*injunctions*) sind die klassischen Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der Rechte aus geistigem Eigentum. Neben der spezialgesetzlichen (PatAct, TMA, CopAct) Befugnis der Gerichte zum Erlass von injunctions gibt es im SpecRelAct zusätzlich die Möglichkeit des vorbeugenden Rechtsschutzes. Dieser soll eine drohende Verletzung abwenden. Vorbeugender Rechtsschutz kann zeitlich befristet in Form einer einstweiligen Anordnung oder unbefristet in Form einer endgültigen Unterlassungsanordnung geschehen. Die endgültige Unterlassungsanordnung wird erst nach Abschluss des Hauptverfahrens erlassen, wenn dem Gericht Beweise vorgelegt werden, dass der Beklagte die Verletzung fortsetzen wird und kein anderes Rechtsmittel adäquaten Rechtsschutz bietet (vor allem wenn Schadensersatz nicht als Kompensation ausreicht). Trotz ihrer nur subsidiären Anwendung beinhalten Entscheidungen bei Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten in der Praxis meist eine Unterlassungsverfügung. Es ist

<sup>192</sup>Eingetragene Rechtsanwälte können vor allen Gerichten auftreten. Es bedarf nur für den Supreme Court einer gesonderten Zulassung (Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Chennai, Liste von Rechtsanwälten und anderen Interessenvertretern, S.1).

<sup>193</sup>S.55(3) CopAct'57 und S.35(1) CPC.

<sup>194</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 254.

<sup>195</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 108.



unerheblich, ob der Verletzer gutgläubig gehandelt hat und nicht wusste, dass das verletzte Gut geschützt ist<sup>196</sup>.

In Indien wird nicht zwischen einstweiligen und ordentlichen Durchsetzungsmöglichkeiten unterschieden<sup>197</sup>. Deswegen können einstweilige Anordnungen nur zusammen mit einer Klage zu Beginn oder noch während des Verfahrens im ordentlichen Rechtsweg beantragt werden (Or. XXXIX, r.1 CPC). Eine einstweilige Anordnung hat zum Ziel, schon eine vorläufige Entscheidung vor Beendigung des Rechtsstreits zu erhalten<sup>198</sup> (Or. XXXIX CPC) und kann sich auf Unterlassung, Auskunft (zur Beweissicherung), Herausgabe, Zerstörung, Beschlagnahme, Inaugenscheinnahme (zur Beweissicherung) oder die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, richten. Dies ist wichtig, da lange Zeit vergehen kann, bis überhaupt eine Verletzung vom Gericht festgestellt wird. Durch Art. 50 Abs. 1 TRIPS ist Indien verpflichtet, „schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen“ zur Verfügung zu stellen, die einerseits „die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ verhindern (einstweilige Unterlassungsverfügung) und andererseits einschlägige Beweise sichern sollen (einstweilige Anordnungen zur Beweissicherung<sup>199</sup>).

In Indien erfolgt die einstweilige Anordnung grundsätzlich erst, nachdem das Gericht die gegnerische Partei über den Antrag informiert hat und bleibt nur eine bestimmte Zeit in Kraft oder so lange, bis das Gericht etwas anderes bestimmt (S.37(1) SpecRelAct). Sollte jedoch durch die Verzögerung aufgrund der Anhörung ein unwiederbringlicher Schaden entstehen, kann nach Ermessen des Gericht auf eine Benachrichtigung verzichtet werden (Or. XXXIX, r.3 CPC)<sup>200</sup>. Die Entscheidung des Gerichts muss deshalb sorgfältig getroffen und schriftlich begründet werden<sup>201</sup>. Das gerichtliche Ermessen richtet sich dabei nach drei Grundsätzen: Der Sachverhalt muss glaubhaft dargestellt werden<sup>202</sup>, die summarische Prüfung des Falles ist zugunsten des Antragstellers ausgefallen<sup>203</sup> und die Prüfung ergibt, dass dem Antragsteller ein unwiederbringlicher Schaden ohne den Erlass der Verfügung entstehen würde<sup>204</sup>.

<sup>196</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 143 ff.

<sup>197</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 122.

<sup>198</sup>Bei einer einstweiligen Unterlassungsanordnung möchte der status quo erhalten werden, bis über die Hauptsache entschieden ist.

<sup>199</sup>Basiert im Wesentlichen auf der Anton-Piller-Order.

<sup>200</sup>Umsetzung des Art. 50 Abs. 2 TRIPS.

<sup>201</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 147.

<sup>202</sup>Prima facie case. Der Sachverhalt muss noch nicht vollständig bewiesen sein. Rechtsbestand und Rechtsverletzung müssen glaubhaft gemacht werden. Problematisch bei Patentrecht, da Anforderungen zum Nachweis der Gültigkeit des Patents sehr hoch sind, haben einstweilige Verfügungen im Patentrecht im Gegensatz zum Urheberrecht nur selten Aussicht auf Erfolg.

<sup>203</sup>Abwägung der Interessen beider Parteien.

<sup>204</sup>Schaden, der nicht durch Geldzahlungen kompensiert werden kann.

Der Kläger kann gegen eine einstweilige Verfügung beim Gericht Widerspruch einlegen (Or. XXXIX, r.4 CPC). Sollte dieser berechtigt sein, wird die einstweilige Verfügung abgeändert oder außer Kraft gesetzt – die Klage wird davon jedoch nicht berührt. Mit Beantragung der einstweiligen Verfügung musste der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Höhe der Schadensersatzforderungen hinterlegen. Diese gilt als Sicherheit für eventuelle Schadensersatzforderungen des Antragsgegners, falls die einstweilige Verfügung unberechtigt war (S.95 CPC oder S.60 CopAct'57<sup>205</sup>).

## 6.1.4 Weitere Ansprüche

### Anspruch auf Schadensersatz

Hier wird unterschieden zwischen Schadensersatz aus schuldhaftem und aus nicht schuldhaftem Handeln. Letzteren gibt es nur im Urheberrecht (s. unten).

Bei Vorliegen einer schuldhaften Verletzung hat der Verletzte die Wahl zwischen Ersatz des erlittenen Schadens in Geld (*damages*) oder der Herausgabe des Verletzergewinns nach Rechnungslegung (*account of profits*). Beide Ansprüche schließen sich gegenseitig aus. Die Höhe der *damages* errechnet sich aus der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, der ausschließlich und konkret auf der Verletzerhandlung beruht. Ermittlung des entstandenen Schadens:

- Höhe des entgangenen Gewinns, den der Verletzer aus der Vermarktung der aus der Verletzung resultierenden Produkte erzielt hätte
- Anwendung der Lizenzanalogie: Höhe der für den Verletzten üblichen Lizenzgebühr, wenn er dem Verletzer eine Lizenz erteilt hätte

Dem Verletzten steht ein Rechnungslegungsanspruch gegenüber dem Verletzer zu, um die Schadenshöhe möglichst genau bestimmen zu können. Dieser äußert sich darin, dass der Verletzte Unterlagen hinsichtlich des Produktionsumfangs, Anzahl, Preis und Abnehmerkartei der veräußerten Waren Einsicht nehmen darf. Durch *account of profits* kann der Verletzergewinn herausverlangt werden. Der Verletzte hat das Recht, die Buchführung des Verletzers einzusehen und anhand dessen die Summe des Verletzergewinns zu errechnen, die tatsächlich aus der Verwendung des verletzten Guts erwächst<sup>206</sup>.

<sup>205</sup>Umsetzung des Art. 50 Abs. 7 TRIPS

<sup>206</sup>vgl. Abichandani, Role of Judiciary in the Effective Protection of Intellectual Property Right, S. 15 und Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 248ff.

### **Auskunftsanspruch**

Die Erteilung von Auskunft über die Herkunft und die Vertriebswege des verletzenden Gegenstands ist eine selbstständig gegen den Verletzer durchsetzbare Anordnung. Der Verletzte bekommt dadurch die Möglichkeit, Auskünfte vom Verletzer selbst und Einsichtnahme in dessen Dokumente (Or. XI CPC), sowie über Dritte zu erlangen (z.B. Hersteller oder Vertriebswege), um effektiv gegen Rechtsverletzungen vorgehen zu können. Die Auskunft kann nicht nur vom Verletzer, sondern auch von beteiligten Dritten verlangt werden. Die Gerichte müssen die Verhältnismäßigkeit der Drittauskunft prüfen<sup>207</sup>.

Es können auch Auskünfte gegenüber außenstehenden Dritten durchgesetzt werden, die den Namen des Verletzers offenlegen müssen, wenn dessen Identität nicht anders ermittelt werden kann.

### **Herausgabe- und Vernichtungsanspruch:**

Die Herausgabe- und/oder Vernichtungsanordnung<sup>208</sup> ist ein wichtiger und abschreckender Rechtsbehelf, insbesondere in Fällen von Produktpiraterie. Die Waren können an den Verletzten herausgegeben werden, damit sie dieser selbst vernichtet. Die Kosten dafür muss der Verletzer tragen. Sollte es sich bei den verletzten Waren um Erzeugnisse aus einem Verfahrenspatent handeln, müssen diese nicht herausgegeben werden, wenn sie ohne weitere Verletzung benutzt werden können. Auch zur verletzenden Herstellung von Waren verwendete Materialien und Werkzeuge<sup>209</sup> können einer Herausgabe- und/oder Vernichtungsanordnung unterliegen<sup>210</sup>.

Der Erlass von Herausgabe- und/oder Vernichtungsanordnungen liegt im Ermessen des Gerichts. Bei der Interessenabwägung sind die o.g. Grundsätze für den Erlass von *injunctions* anwendbar. Eigentumsinteressen Dritter werden zwar berücksichtigt, sind aber subsidiär zum Rechtsschutzinteresse des Verletzten<sup>211</sup>.

### **Anton Piller Order**

Die Anton Piller Order ist eine einstweilige Anordnung zur Beweissicherung. Legt der Kläger glaubhaft dar, dass ihm eine besonders schwerwiegende Gefahr des Verlustes von Beweismitteln droht und liegt der Beweis vor, dass sich in den Händen des Beklagten verletzende Sachen

<sup>207</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 222f.

<sup>208</sup>Geschieht durch eine mandatory injunctin gem. S.39 Specific Relief Act.

<sup>209</sup>Diese Regelung geht sogar über den Mindeststandard aus Art. 46 S. 2 TRIPS hinaus.

<sup>210</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 234.

<sup>211</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 135.

befinden, liegt es im Ermessen des Gerichts, ohne vorherige Ankündigung das Gelände des Beklagten zu durchsuchen und Beweise sicher zu stellen<sup>212</sup>.

### **Arrestanordnung**

Die Arrestanordnung wird im Common Law *Mareva injunction* oder *freezing order* genannt. Sie soll die Interessen des Klägers während des gerichtlichen Verfahrens schützen, indem sie den Beklagten daran hindert, über sein Vermögen zu verfügen. Eine Arrestanordnung wird in der Praxis nur sehr selten erlassen.

### **6.1.5 Klage**

Klage wird durch die Einreichung der Klageschrift beim zuständigen Gericht erhoben (S.26 und Or. IV, r.1 CPC). Neben den persönlichen Angaben zum Kläger müssen die Fakten der behaupteten Verletzung dargelegt werden (Or. VII, r.1 CPC). Nach Zusendung der Klageschrift an den Beklagten (S.27 CPC) kann dieser vor Gericht Stellung dazu nehmen (Or. V, r.3 CPC).

Es wird zwischen Vor- und Hauptverfahren unterschieden. Im Vorverfahren können Beweise (materielle Fakten, Informationen über Dokumente) ermittelt werden, die sich in den Händen des Gegners befinden (Or. XI CPC). Diese können ins Hauptverfahren eingebracht werden. Beweise können durch schriftliche Anfragen gewonnen werden, die der Gegner eidesstattlich beantworten muss (interrogatories). Weitere Mittel zur Beweiserhebung sind aber auch die Einsichtnahme in Urkunden, sowie Zeugen oder Sachverständige zur Vernehmung im Hauptverfahren. Einen Rechtsbehelf zur schnellen und wirksamen Beweissicherung stellt die aus dem englischen Recht übernommene Anton-Piller-Order dar. Sie ermöglicht es dem Antragsteller einer einstweiligen Verfügung, das Grundstück des Verletzers nach relevanten Beweisen zu durchsuchen, ohne dass dieser vorher benachrichtigt werden muss.

Vor Gericht werden die Schutzinteressen der Parteien gewahrt, indem schon im Vorverfahren unberechtigte Fragen oder Einsichtnahme zurückgewiesen werden. Weiterhin kann die Öffentlichkeit im Hauptverfahren von bestimmten Verhandlungsabschnitten ausgenommen werden. In jedem Fall findet eine ausführliche Abwägung der Offenbarungsinteressen des Klägers und der Geheimhaltungsinteressen des Beklagten statt<sup>213</sup>.

Alle gerichtlichen Verfügungen oder sonstigen Anordnungen müssen schriftlich erfolgen. (S.142 und Or. XX CPC). Sie können nur auf den Beweisen beruhen, die beigebracht wurden

<sup>212</sup>Anton Piller KG v. Manufacturing Processes Ltd. (1976) RPC 719, 724ff.

<sup>213</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 191.

und zu denen die Parteien Stellung nehmen konnten<sup>214</sup>. Oft ergeht eine *permanente injunction* als abschließende Unterlassungsanordnung, die nach Abschluss der Hauptsache erlassen wird. Sie greift nur, wenn dem Kläger durch die Verletzung Schäden entstanden oder zu erwarten sind<sup>215</sup>. Als Rechtsmittel ist die Berufung beim High Court zulässig (S.95 und Or. XLI CPC, sowie S.116(2) PatAct'70).

## 6.2 Besonderheiten im Patentrecht

Das Patentrecht gewährt das absolute Recht zur Herstellung, Nutzung, Ausübung, Verkauf oder Verbreitung der Erfindung in Indien. Der PatAct'70 sieht die Verletzung dieser Rechte ausdrücklich als illegal an (Chapter XVIII PatAct'70).

Im Gegensatz zum Marken- und Urheberrecht gibt es im Patentrecht keine strafrechtlichen Rechtsbehelfe. Deswegen gibt es bei Verfahren wegen Verletzung eines Patents häufig nur unzureichende Rechtsbehelfe. Dadurch fehlt es auch an einer abschreckenden Wirkung für potentielle Verletzer, eine solche Handlung in Zukunft zu begehen.

Weiterhin wird der unverschuldet handelnde Verletzer durch S.111(1) PatAct'70 ausdrücklich nicht belangt. Er trägt allerdings die Beweislast für sein Unverschulden.

### 6.2.1 Klageberechtigte

Der Inhaber eines Patents ist klageberechtigt. Ein Patentanmelder hat die gleichen Rechte wie ein Patentinhaber. Der Patentanmelder kann jedoch keine gerichtlichen Schritte gegen einen Verletzer einleiten bis das Patent eingetragen ist (S.52(3) PatAct'70).

Neben dem Patentinhaber ist auch der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an dem verletzten Patent klageberechtigt und kann Schadensersatz oder die Herausgabe der Verletzergewinns verlangen, wenn sich die Verletzung auf ein Recht des ausschließlichen Lizenznehmers als solches bezieht (S.109(1) PatAct'70). Jeder Lizenznehmer kann den Patentinhaber auffordern, gegen den Verletzer vorzugehen. Verweigert oder versäumt der Patentinhaber dies für mindestens zwei Monate ab Aufforderung, kann der Lizenznehmer in eigenem Namen so gegen die Verletzung vorgehen, als wäre er selbst der Patentinhaber (S.110 PatAct'70). In beiden Fällen wird der Patentinhaber, wenn er dem Lizenznehmer in der Klage nicht beigetreten ist, zum

<sup>214</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 113.

<sup>215</sup>vgl. Markfort, Geistiges Eigentum im Zivilprozess, S. 141.

Beklagten. Dieser trägt jedoch keine Kosten, wenn er nicht am Prozess teilnimmt (S.109(2) PatAct'70)).

## 6.2.2 Beweislastumkehr bei Verfahrenspatenten

Die Beweislast wird bei jeder Verletzung eines Verfahrenspatentes umgekehrt, wenn ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das identische Produkt mit dem patentierten Verfahren hergestellt wird und der Patentinhaber es mit zumutbarem Aufwand nicht geschafft hat, die Verletzung zu beenden. In diesem Fall muss der Beklagte vor Gericht beweisen, dass er ein anderes als das patentierte Verfahren zur Herstellung des Produkts, das auch durch das patentierte Verfahren hergestellt wird, benutzt. Vorher muss der Patentinhaber jedoch bewiesen haben, dass das Produkt des Beklagten identisch mit dem ist, das direkt durch das patentierte Verfahren hergestellt wird. Diese Regelung findet sich in S.104(A) PatAct'70 und ist die Umsetzung von Art. 35 TRIPS. Sie soll dem Patentinhaber höhere Erfolgsaussichten bei Verletzung von Verfahrenspatenten ermöglichen.

## 6.3 Besonderheiten im Markenrecht

### 6.3.1 Verletzungshandlungen

Verletzungshandlung gegen eingetragene Marken ist gem. S.29(1) TMA'99 die gewerbliche Nutzung einer identischen oder zum Verwechseln ähnlichen Marke in Bezug auf die Waren/Dienstleistungen für welche die Marke eingetragen ist.

S.29(2) TMA'99 enthält einen Katalog von weiteren gewerblichen Verletzungshandlungen:

- Benutzung einer identischen Marke wird für ähnliche Waren/Dienstleistungen verwendet
- Benutzung einer ähnlichen Marke wird für die gleichen oder ähnliche Waren/Dienstleistungen verwendet
- Benutzung einer identischen Marke wird für die gleichen oder ähnliche Waren/Dienstleistungen verwendet
- Benutzung einer identischen Marke wird für nicht ähnliche Waren/Dienstleistungen verwendet

- gesprochene oder visuelle Darstellung eines Wortes, das eine Marke unterscheidungsfähig macht
- etc.

Gem. Customs Act, 1962 ist es verboten, Waren mit gefälschten Marken oder Beschreibungen nach Indien zu importieren. Solche Waren kommen in Arrest oder werden vom Zoll beschlagnahmt<sup>216</sup>.

Bei Verletzung einer eingetragenen Marke kann Klage vor dem zuständigen Gericht wegen Verletzung der Marke erhoben werden. Für eine nicht eingetragene Marke ist dies nicht möglich (S.27 TMA). Sie kann nur durch eine passing-off-Klage verteidigt werden.

### 6.3.2 Klageberechtigter

Bei eingetragenen und nicht eingetragenen Marken ist der Inhaber klageberechtigt. Für eingetragene Marken gelten zusätzlich die Regeln der S.52 und 53 TMA'99. Danach darf der eingetragene Nutzer einer Marke Klage gegen die Verletzung erheben, wohingegen der nicht eingetragene Nutzer, der aber trotzdem ein Nutzungsrecht besitzt, keine Klagemöglichkeit hat.

### 6.3.3 Passing-off-Klage

Passing-off ist eine Form des Markenmissbrauchs, bei der die eigene Ware/Dienstleistung als die eines anderen ausgegeben wird. Fallgruppen sind z.B.: die Benutzung des Namens des Klägers; die Benutzung des Handelsnamens des Klägers; die Benutzung der Marke des Klägers; die Benutzung der Aufmachung des Klägers; u.a.<sup>217</sup>.

Die Passing-off-Recht beruht nicht auf Gesetzesrecht, sondern Fallrecht (Common Law) und ist ein Unterfall des Täuschungsdelikts über eingetragene oder nicht eingetragene Marken. Der Anspruch aus passing off steht jedoch nicht dem Getäuschten zu, sondern dem Inhaber der verletzten Marke. Es dient dem Schutz des Geschäftswertes des Klägers. Im Gegensatz zum Recht der eingetragenen Marke gewährt das passing off Recht dem Markeninhaber keine Ausschließlichkeitsrechte. Eine nicht eingetragene Marke wird auch nicht als Eigentum angesehen. Will der Verletzte eine passing-off-Klage erheben, muss er nachweisen, dass er einen Geschäftswert oder Ruf geschaffen hat<sup>218</sup>, aber auch eine (bevorstehende) Täuschung des Beklagten

<sup>216</sup>bfai, Indien - Rechtstipps - Gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht.

<sup>217</sup>vgl. Pfeiffer, Abenteuer Markenrecht, Wettbewerb in Recht und Praxis 10/2001, S. 1152-1160.

<sup>218</sup>D.h. er muss nachweisen, dass die Verkehrskreise den Ruf als Herkunftszeichen wahrnehmen, z.B. durch Umsatzzahlen und Kosten für Werbung.

und seinen eigenen (erwarteten) Schaden<sup>219</sup>.

Die Rechtsfolgen einer passing-off-Klage liegen im Ermessen des Gerichts und können Unterlassungsanordnung, Schadensersatz oder Herausgabe des Verletzergewinns zusammen mit oder ohne Anordnung zur Herausgabe der verletzenden Produkte zur Vernichtung (S.135 TMA'99) sein.

### 6.3.4 Strafrechtliche Auswirkungen

Neben den oben genannten zivilrechtlichen Folgen, gibt es auch strafrechtliche Auswirkungen für den Verletzten. S.101ff. TMA'99 stellt einen Katalog von Straftaten bezüglich Marken dar. Dieser beinhaltet u.a.:

- die Fälschung von Marken
- die falsche Anwendung einer Marke
- die Herstellung oder der Besitz von Geräten zur Fälschung von Marken
- die Anwendung falscher Warenbeschreibungen
- die Anwendung einer falschen Herkunftslandsbeschreibung
- u.a.

Die Klage muss bei dem Richter eingereicht werden, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Straftat begangen wurde oder in der örtlichen Polizeistation angezeigt werden. Für das Verfahren gelten die Regeln der Zivilprozessordnung.

Der Beklagte kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe zwischen INR 50.000 und INR 200.000 bestraft werden (S.103ff. TMA'99).

### 6.3.5 Strafrechtliche Beweissicherung

Wo eine Markenrechtsverletzung festgestellt oder für wahrscheinlich gehalten wird, kann ein Polizeibeamter<sup>220</sup> gem. S.115(4) TMA'99 ohne vorherige richterliche Anordnung Waren und Geräte zur Herstellung von Waren, die in die Verletzung involviert waren, zur strafrechtlichen

<sup>219</sup>Z.B. durch Abwerbung von Kunden oder Rufschädigung wegen minderwertiger Produkte; vgl. Pfeiffer, Abenteuer Markenrecht, Wettbewerb in Recht und Praxis 10/2001, S. 1152-1160.

<sup>220</sup>Der Polizeibeamte muss mindestens den Rang eines Sub-Inspectors bekleiden.



Beweissicherung untersuchen und sicherstellen. Diese müssen so schnell wie möglich einem Judicial Magistrate First Class oder einem Metropolitan Magistrate vorgelegt werden.

Der Polizeibeamte muss jedoch vor der Durchsuchung oder Sicherstellung die Meinung des Registerbeamten einholen und sich daran halten. Diese Bedingung schafft bürokratische Hürden, die ein schnelles Vorgehen gegen Verletzer verhindert.

Das Urheberrecht schafft der Polizei die gleichen Möglichkeiten, jedoch muss die Polizei vorher keinerlei Meinung einholen (S.64 CopAct'57).

In beiden Fällen kann jede interessierte Person innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Herausgabe der Sachen stellen. Der zuständige Magistrate entscheidet darüber (S.115(5) TMA'99 und S.64(2) CopAct'57). Im Urheberrecht kann das Gericht aber auch anordnen, dass alle widerrechtlich hergestellten Kopien und die Mittel zu deren Herstellung, die sich im Besitz des (vermeintlichen) Verletzers befinden, in das Eigentum des Urhebers übergehen – unabhängig davon, ob der Verletzer verurteilt wurde oder nicht (S.58 iVm. S.66 CopAct'57).

## 6.4 Besonderheiten im Urheberrecht

### 6.4.1 Verletzungshandlungen

Beim Urheberrecht wird keine Erfindung oder Idee geschützt, sondern deren individuelle Ausdrucksform. In S.57(1)(b) CopAct'57 sind ausdrücklich die Entstellung, Verschandelung oder einfach eine Veränderung des Werkes als Verletzungshandlungen genannt.

Weitere übliche Urheberrechtsverletzungen sind:

- die Herstellung verletzender Kopien zum Vertrieb, Vermietung, Verkauf
- zur Verfügung Stellung eines Ortes zur verletzenden Vorführung von Werken in der Öffentlichkeit
- gewerblicher Vertrieb oder Vertrieb gleichen Ausmaßes verletzender Kopien, die sich nachteilig auf die Interessen des Urheberrechts auswirken
- Öffentliche Zurschaustellung verletzender Kopien im Handel
- Import verletzender Kopien nach Indien<sup>221</sup>

<sup>221</sup>vgl. Government of India, <http://education.nic.in/copyright.asp> (29.10.2006).

S.52 CopAct'57 beinhaltet eine Katalog an Handlungen, die keine Urheberrechtsverletzung darstellen (z.B. das Erstellen einer Privatkopie (S.52(1)(a)(i) CopAct'57).

## 6.4.2 Klageberechtigter

Der Inhaber eines Urheberrechts sowie der exklusive Lizenznehmer (S.54, 55 CopAct'57) oder die Copyright Societies können Klage gegen den Verletzer erheben<sup>222</sup>.

## 6.4.3 Strafrechtliche Auswirkungen

Wer wissentlich widerrechtliche Kopien herstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe von mindestens INR 50.000 (ca. EUR 879) und höchstens INR 200.000 (ca. EUR 3.500) bestraft (S.63 CopAct'57). Wer schon einmal verurteilt wurde und eine wiederholte Verletzung begeht, muss mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und mindestens INR 100.000 (ca. EUR 1.500) Geldstrafe rechnen<sup>223</sup>.

Für indische Verhältnisse, wo das Pro-Kopf-Einkommen nur ca. EUR 544 im Jahr beträgt, ist die Höhe der Geldstrafen sehr hoch bemessen. Da die Auflage von Geldstrafen für einen Inder eine sehr hohe Last darstellen würde, dient sie als effektive Abschreckung<sup>224</sup>.

## 6.4.4 Besonderheiten bei Computerprogrammen

Wer wissentlich an einem Computer Gebrauch von einer rechtswidrig hergestellten Kopie eines Computerprogramms macht, wird mit einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen bis 3 Jahren bestraft. Zusätzlich beträgt das Bußgeld mindestens INR 50.000 (ca. EUR 860) und höchstens INR 200.000<sup>225</sup> (ca. EUR 3.500) (S.63B CopAct'57).

## 6.4.5 Schadensersatz ohne Verschulden

Schadensersatz ohne Verschulden des Verletzers ist eine Besonderheit im Urheberrecht. Er kann wegen unrechtmäßigen Eigengegebrauchs (*conversion*) geltend gemacht werden. Das

<sup>222</sup>vgl. Government of India, <http://education.nic.in/copyright.asp> (29.10.2006).

<sup>223</sup>Es gelten die gleichen Höchstgrenzen.

<sup>224</sup>vgl. Indische Botschaft: [http://www.indianembassy.org/policy/ipr/ipr\\_2000.htm](http://www.indianembassy.org/policy/ipr/ipr_2000.htm) (29.10.2006).

<sup>225</sup>Wurde das Computerprogramm nicht zur Gewinnerzielung im Handel oder im Unternehmen eingesetzt, braucht das Gericht keine Freiheitsstrafe zu verhängen und die Geldstrafe ist auf höchstens INR 50.000 beschränkt.

Gericht kann nach eigenem Ermessen die Herausgabe des Verletzergewinns bei unverschuldeter Verletzung verlangen (S.55(1) proviso CopAct'57).

### **6.4.6 Schranken**

Gem. S.52 CopAct'57 stellen u.a. die private Nutzung, die Verwendung des Werkes für Forschung, Privatkopien von Computerprogrammen und die Nutzung im Schulunterricht keine Verletzung dar.

# 7 Relevante Regelungen für das Projektgeschäft

## 7.1 Gründung einer Betriebsstätte oder eines Projektbüros

Noch vor 25 Jahren war die Investitionspolitik Indiens nationalistisch geprägt. Heute hat sie einen gewaltigen Wandel hinter sich. Indien ist sehr offen für ausländische Investoren. So ist es z.B. möglich, Joint Ventures oder 100%-ige Tochtergesellschaften zu gründen<sup>226</sup>. Seit 2000 ist für die Gründung der allermeisten ausländischen Unternehmen keine Genehmigung mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für *Betriebsstätten* oder *Projektbüros*. Für sie gibt es einige Besonderheiten bei der Gründung und der späteren betrieblichen Tätigkeit zu beachten<sup>227</sup>.

### Betriebsstätte

Ein Unternehmen kann mehrere Betriebsstätten haben. Diese sind unselbständig und in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt<sup>228</sup>.

### Projektbüro

Ein Projektbüro ist eine Niederlassung zur Repräsentation der Interessen des ausländischen Unternehmens bei der Durchführung eines Projektes in Indien – also im Wesentlichen eine Betriebsstätte, die nur für den beschränkten Zweck der Durchführung eines bestimmten Projektes dient<sup>229</sup>.

<sup>226</sup>Eine Genehmigung ist u.a. für alle Investitionsvorschläge in Unternehmen, in denen die Aktivitäten eine Industrielizenz erfordern oder für alle Vorschläge, die den Rahmen der verkündeten Sektorpolitik/Sektorobergrenzen überschreiten oder in Sektoren fallen, in denen ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind, erforderlich.

<sup>227</sup>vgl. Asia Invest, vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 53.

<sup>228</sup>vgl. IHK Frankfurt/Main: [http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe\\_foerderung/existenzgruendung/rechtsfragen/idem/zweigniederlassung/index.html](http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/rechtsfragen/idem/zweigniederlassung/index.html) (08.11.2006).

<sup>229</sup>vgl. U.S. Department of State, Doing business in India.

Nur die Gründung einer *Betriebsstätte* bedarf der Genehmigung der Reserve Bank of India (RBI) (R.3 FEMR'00). Seit 2003<sup>230</sup> ist die Gründung von *Projektbüro* ausländischer Unternehmen in Indien frei. Der Antrag auf Genehmigung einer Betriebsstätte geschieht auf Formblatt FNC 1<sup>231</sup> an die RBI (R.5(i) FEMR'00).

Bei der Prüfung der Anmeldung einer *Betriebsstätte* berücksichtigt die RBI die Erfolgsgeschichte des beantragenden Unternehmens, sowie bereits bestehende Handelsbeziehungen mit Indien und die finanzielle Lage des Unternehmens<sup>232</sup>. Für große Handels- und Industriegesellschaften oder multinationale Konzerne ist es leichter als für kleinere und unbekanntere Unternehmen, eine Genehmigung zu erhalten<sup>233</sup>.

Ausländische *Betriebsstätten* dürfen nur bestimmte geschäftliche Tätigkeiten ausführen. Gem. R.6 iVm. Schedule I FEMR'00 sind das

- der Export/Import von Gütern,
- die Leistung von fachmännischem Service oder Beratungsdiensten,
- die Durchführung von Forschungsarbeiten, mit denen sich das Mutterunternehmen beschäftigt,
- die Anwerbung von technischer oder finanzieller Zusammenarbeit zwischen indischen Unternehmen und dem ausländischen Mutterunternehmen,
- das Repräsentieren des Mutterunternehmens in Indien und das Handeln als Einkaufs-/Verkaufsvertreter in Indien,
- die Durchführung von IT-Dienstleistungen und Softwareentwicklung in Indien,
- die Leistung von technischer Unterstützung für die Produkte, die von der Muttergesellschaft geliefert wurden,
- eine ausländische Flug-/Schiffahrtsgesellschaft.

<sup>230</sup>Durch Notification No. FEMA 95/2003-RB.

<sup>231</sup>Dieses Formblatt findet sich in Anhang I dieser Arbeit.

<sup>232</sup>vgl. RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (08.11.2006).

<sup>233</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 53.

Eine Betriebsstätte darf selbst keine Fertigung und keine direkte oder indirekte Verarbeitung durchführen. Sie kann jedoch indische Unternehmen für diese Aufgaben als Subunternehmer einsetzen. Eine Betriebsstätte darf auch in keiner Weise Einzelhandel in Indien ausüben<sup>234</sup>.

Für die Gründung eines *Projektbüros* muss ein Vertrag zwischen dem ausländischen und einem indischen Unternehmen zur Durchführung eines Projektes vorliegen. Das Projektbüro darf nur den zur Durchführung des Projektes erforderlichen Tätigkeiten nachgehen<sup>235</sup>.

[Vertrauliche Informationen gestrichen.]

### **Steuerliche Behandlung von Betriebsstätten und Projektbüros**

„Der Begriff der *Betriebsstätte* dient in erster Linie dem Zweck festzulegen, wann ein Vertragsstaat berechtigt ist, die Gewinne eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats zu besteuern.“<sup>236</sup>

Gem. Art. 7 Abs. des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>237</sup> (DBA) können Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können. Betriebsstätten sind in Indien also mit dem ihnen zuzurechnenden Einkommen voll körperschaftssteuerpflichtig wie ein unabhängiges Unternehmen. Der Steuersatz für Betriebsstätten in Indien beträgt 48%. Für indische subsidiaries/joint ventures beträgt der Körperschaftssteuerersatz 35,7%.

Betriebsstätte im Sinne des Art. 5(1) DBA ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Hiervon ist insbesondere ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte und eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit umfasst, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet (Art. 5(2) DBA). Nicht

<sup>234</sup>vgl. RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (08.11.2006).

<sup>235</sup>R.6 FEMR'00.

<sup>236</sup>OECD-MK zu Art. 5, Rz. 1.

<sup>237</sup>Fundstelle: BStBl 1986 I S. 309, BGBl. 1986 II S. 684.

als Betriebsstätten gelten gem Art. 5(4) DBA Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden, Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden, Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Natürlich liegt auch dann keine Betriebsstätte vor, wenn die Dauer der Entsendung von Mitarbeitern nach Indien weniger als 6 Monate beträgt. In der Regel dauern die Projekte jedoch länger an. Um die Annahme einer steuerpflichtigen Betriebsstätte zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeiter nicht von Deutschland aus zu entsenden, sondern sie fachlich und disziplinarisch der indischen Regionalgesellschaft zu unterstellen.

Obwohl das *Projektbüro* keine feste, sondern nur eine temporäre Geschäftseinrichtung ist, wird es steuerlich genauso wie eine Betriebsstätte behandelt<sup>238</sup>.

## 7.2 Steuerrecht

### 7.2.1 Besteuerung von Unternehmen

In Indien wird zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden. Direkte Steuern, wie z.B. Einkommensteuer oder Vermögensteuer, werden bei der Person erhoben, die wirtschaftlich getroffen werden soll. Steuerschuldner und Steuerträger sind also identisch. Indirekte Steuern, wie z.B. Service tax oder Mehrwertsteuer, werden an denjenigen abgewälzt, der wirtschaftlich getroffen werden soll. Der Steuerschuldner führt die Steuern ab.

Das Steuerrecht zählt zum öffentlichen Recht. Die Gesetzgebung findet auf Bundesebene und auf Ebene der Bundesstaaten statt. Die Bundesregierung erhebt fast alle indirekten

<sup>238</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 44.

und manche direkte Steuern. Die Regierungen Bundesstaaten erheben dagegen Steuern auf Einkünfte aus Landwirtschaft und manche indirekte Steuern wie Umsatzsteuer und Vermögensteuer. Das Steuerjahr läuft vom 1.4. bis zum 31.3.<sup>239</sup>.

### **Körperschaftsteuer**

Im indischen Income Tax Act, 1961, werden sowohl natürliche Personen (Einkommensteuer) als auch Unternehmen (Körperschaftsteuer) besteuert. Hier soll nur auf die Körperschaftsteuer eingegangen werden. Steuerpflichtig sind hierbei Unternehmen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (vor allem Kapitalgesellschaften). Das zu versteuernde Einkommen eines der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmens hängt vom Sitz des Managements oder der Kontrolle des Unternehmens ab<sup>240</sup>. In Indien ansässige Unternehmen (S.2(22A) Income Tax Act) sind in Indien steuerpflichtig für ihr weltweites Einkommen. Bei nicht in Indien ansässigen Unternehmen (S.2(23A) Income Tax Act) wird das Einkommen, das durch ihr Wirtschaften in Indien zustande kommt, besteuert<sup>241</sup>. Das Einkommen einer Kapitalgesellschaft umfasst im Wesentlichen das Einkommen aus der Geschäftstätigkeit, aus Eigentum, aus Kapitalertrag und aus nicht geschäftlichen Aktivitäten<sup>242</sup>. Bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens sind alle Ausgaben, die für Geschäftszwecke ausgeben werden, abzugsfähig. Ausdrücklich nicht abzugsfähig sind z.B. Ausgaben zur Unterhaltung oder vom Unternehmen gezahlte Steuern.

Die Höhe der Körperschaftsteuer wird in jedem Haushaltsjahr neu festgesetzt. Im Gegensatz zur persönlichen Einkommensteuer unterliegen Unternehmen einer pauschalen und nicht einer progressiven Besteuerung. Auch gibt es für Unternehmen keinen Freibetrag, der nicht besteuert wird, wenn sich das zu versteuernde Einkommen unterhalb dieser Grenze befindet. Die Körperschaftsteuer besteht aus einem Basissatz, sowie einem Zuschlag und einer Ausbildungsabgabe, die beide vom Basissatz erhoben werden. Die effektiven Sätze für 2006/2007 liegen für in Indien ansässige Unternehmen bei 33,66% (30% Basissatz zuzüglich 10% Zuschlag (wenn das zu versteuernde Einkommen INR 1 Mio übersteigt) zuzüglich 2% Ausbildungsabgabe vom Basissatz). Für nicht in Indien ansässige Unternehmen gilt ein Basissatz von 41,28% (40% Basissatz zuzüglich 2,5% Zuschlag zuzüglich 2% Ausbildungsabgabe vom Basissatz) (Schedule I

<sup>239</sup>Abichandani, Basic Principles of Income-Tax Law.

<sup>240</sup>Damit ist aber nicht der gewöhnliche Geschäftsbetrieb gemeint. Wegen, Gesellschaftsrecht in Indien, S. 57.

<sup>241</sup>vgl. Indische Botschaft Washington DC: [http://www.indianembassy.org/newsite//Doing\\_business.In.India/Fiscal.Taxation\\_system.in.India.asp#2a](http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business.In.India/Fiscal.Taxation_system.in.India.asp#2a) (29.11.2006).

<sup>242</sup>vgl. Ernst&Young India, Doing Business in India, S. 110.



Paragraph E Income Tax Act)<sup>243</sup>.

### **Minimum Alternate Tax (MAT)**

Unternehmen sind steuerpflichtig für ihr Einkommen, das gemäß dem Income Tax Act errechnet wird. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der sich daraus ergebende Buchgewinn werden jedoch nach den Regeln des Schedule VI Part II und III des Companies Act 1956 ermittelt. In der Vergangenheit hat es eine Vielzahl von Unternehmen gegeben, die zwar gemäß ihrer GuV Buchgewinne erzielt und auch Dividende ausgeschüttet hatten, aber trotzdem nahezu keine Körperschaftsteuer zahlen mussten, da deren zu versteuerndes Einkommen Null, negativ oder nur sehr niedrig war. Um auch solche Unternehmen besteuern zu können, wurde 1996/97 die *MAT* in S.115JA Income Tax Act eingeführt<sup>244</sup>. Sie sieht vor, dass von Unternehmen<sup>245</sup>, deren körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen geringer als 10% der Buchgewinne ist, mit 10% (zuzüglich Zuschlag und Ausbildungsabgabe)<sup>246</sup> ihrer Buchgewinne besteuert werden<sup>247</sup>.

### **Sonstige Steuern**

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer wird eine *Ausbildungsabgabe* (education cess) in Höhe von 2% auf die Steuer und den Zuschlag erhoben<sup>248</sup>. Weiterhin unterliegen Unternehmen in Indien der *Vermögensteuer* in Höhe von 1%, wenn das Netto-Vermögen INR 1,5 Mio (ca. EUR 26.000) übersteigt<sup>249</sup>. Auch der *Kapitalertrag* wird in Indien besteuert<sup>250</sup>. Dabei werden kurzfristige Investitionen (36 Monate oder kürzer) mit dem üblichen Körperschaftsteuersatz und langfristige Investitionen (länger als 36 Monate) mit 20% besteuert<sup>251</sup>.

### **Abführung der Steuern**

Alle steuerpflichtigen Unternehmen, die in Indien zu versteuerndes Einkommen erzielen,

<sup>243</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 200.

<sup>244</sup>vgl. India Finance and Investment Guide: [http://finance.indiamart.com/taxation/corporate\\_tax/mat.html](http://finance.indiamart.com/taxation/corporate_tax/mat.html) (15.11.2006).

<sup>245</sup>Ausgenommen sind exportorientierte Geschäftseinheiten oder Infrastrukturprojekte. Sie müssen keine MAT zahlen.

<sup>246</sup>Stand: 2006/2007.

<sup>247</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 197.

<sup>248</sup>vgl. Indische Botschaft Washington DC: [http://www.indianembassy.org/newsite//Doing\\_business\\_In.India/Fiscal\\_Taxation\\_system\\_in\\_India.asp#2a](http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business_In.India/Fiscal_Taxation_system_in_India.asp#2a) (29.11.2006).

<sup>249</sup>vgl. Poirson, The tax system in India, S.5. und Ernst&Young India, Doing Business in India, S. 111.

<sup>250</sup>vgl. India Finance and Investment Guide: <http://finance.indiamart.com/taxation/capitalgains.html> (15.11.2006).

<sup>251</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 44.

müssen ihre Steuererklärungen (S.139 Income Tax Act) bis zum 31. Oktober einreichen. Dazu müssen sie sich bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden. Die Steuerschuld aus der Körperschaftsteuer muss geschätzt und vier mal im Jahr im Wege einer Steuervorauszahlung abgeführt werden<sup>252</sup>. Ein eventueller negativer Steuersaldo muss bis spätestens zur Abgabe der Steuererklärung beglichen werden<sup>253</sup>.

## 7.2.2 Indirekte Steuern

### Umsatzsteuer

Am 1.4.2005 wurde in Indien die sog. *sales tax* durch die *value added tax (VAT)* (Mehrwertsteuer) ersetzt. Sie ist inzwischen in fast allen Bundesstaaten<sup>254</sup> anwendbar<sup>255</sup>.

Die *sales tax* wird nur beim Hersteller oder Importeur von Waren erhoben. Sie entsteht an keinen weiteren Vertriebswegen und ist in den Bundesstaaten, die noch die *sales tax* anwenden, unterschiedlich hoch. Die *VAT* dagegen wird bei allen geschäftlichen Transaktionen erhoben, die innerhalb eines Bundesstaates von Personen oder Unternehmen durchgeführt werden<sup>256</sup>. Dabei wird die Vorsteuer<sup>257</sup> von der Steuerlast jedes Glieds der Lieferkette abgezogen<sup>258</sup>. Die Differenz daraus ist die Besteuerung des Mehrwerts in dieser Instanz und muss vom Steuerpflichtigen abgeführt werden<sup>259</sup>.

Die *VAT* wird nur auf bewegliche Gegenstände erhoben - nicht auf Dienstleistungen<sup>260</sup>. Der für alle teilnehmenden Bundesstaaten gleich hohe Basissatz beträgt 12,5% (Schedule E of Maharashtra Value Added Tax - 2002). Für Bücher oder Güter des täglichen Bedarfs wird keine *VAT* erhoben (Schedule A). Der *VAT*-Satz für Edelmetalle beträgt 1% (Schedule B). Automatische Maschinen für die Landwirtschaft und Baumaterialien werden mit 4% besteuert (Schedule C). Alkoholische Getränke fallen unter den Satz von 20% und mehr<sup>261</sup>.

<sup>252</sup>Am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März jeden Jahres.

<sup>253</sup>vgl. Ernst&Young India, Doing Business in India, S.107.

<sup>254</sup>In den Bundesstaaten Uttar Pradesh, Tamilnadu und Pondicherry gilt noch die *sales tax*.

<sup>255</sup>vgl. Official Press Release on Implementation Of State VAT , 21 August, 2006.

<sup>256</sup>vgl. India Finance and Investment Guide: [http://finance.indiamart.com/taxation/items\\_covered\\_in\\_indian\\_vat.html](http://finance.indiamart.com/taxation/items_covered_in_indian_vat.html) (10.11.2006).

<sup>257</sup>Das ist die Steuer, die von der vorherigen Instanz bereits gezahlt wurde.

<sup>258</sup>vgl. India Finance and Investment Guide: [http://finance.indiamart.com/taxation/vat\\_in\\_india.html](http://finance.indiamart.com/taxation/vat_in_india.html) (07.11.2006).

<sup>259</sup>Sharma, Implementing VAT in India, S. 916.

<sup>260</sup>Bestimmte Dienstleistungen werden mit der *service tax* besteuert.

<sup>261</sup>Eine ausführliche Auflistung aller Güter mit den zugehörigen Sätzen kann unter [http://vat.maharashtra.gov.in/knowledgecenter/SCHEDULE\\_as\\_on\\_30.09.06.htm](http://vat.maharashtra.gov.in/knowledgecenter/SCHEDULE_as_on_30.09.06.htm) abgerufen werden.

## **Servicesteuer**

1994 wurde in Indien die Servicesteuer eingeführt<sup>262</sup>. In jenem Jahr wurden gerade einmal drei Dienstleistungen besteuert – inzwischen sind es ungefähr 100.

Die Servicesteuer wird bei Dienstleistern ab einem Jahresumsatz von INR 400.000 auf die in S.65(105) Finance Act, 1994 festgelegten steuerpflichtigen Dienstleistungen erhoben. Die Steuerpflichtigen müssen sich dazu beim central excise office anmelden und halbjährlich eine Steuererklärung abgeben<sup>263</sup>. Im Steuerjahr 2006/2007 beträgt die service tax 12% zuzüglich einer Ausbildungsabgabe von 2% auf den abzuführenden Betrag, was einem effektiven Steuersatz von 12.24% entspricht<sup>264</sup>. Die Steuer wird auf den vom Dienstleister in Rechnung gestellten Bruttobetrag erhoben<sup>265</sup>.

Unter die Servicesteuer fallen auch der Transfer und die Nutzungsgewährung von gewerblichen Schutzrechten außer Urheberrechten<sup>266</sup>.

Die Servicesteuer erstreckt sich auch auf nach Indien importierte Leistungen<sup>267</sup>, wenn der Dienstleister (s)einen festen Geschäftssitz im Ausland hat. Dann muss der Leistungsempfänger die Pflichten des Dienstleisters wahrnehmen. Dazu gehören im Wesentlichen die Anmeldung beim central excise office, die Abführung der Servicesteuer und die Abgabe der Steuererklärung<sup>268</sup>.

### **7.2.3 Steuerbegünstigungen**

- Unternehmen im Bereich Verbesserung der Infrastruktur (Straßen-, Eisenbahn- und Flugnetz oder andere öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen) dürfen für die ersten zehn Jahre Abschreibungssätze von 100% und danach von 30% anwenden<sup>269</sup>.
- Unternehmen im Bereich Energieerzeugung und -versorgung in Fördergebieten (backward areas) dürfen für die ersten zehn Jahre Abschreibungssätze von 100% vornehmen.
- Unternehmen im Bereich Energieerzeugung und -versorgung dürfen in den ersten zehn Jahren mit 100% abschreiben<sup>270</sup>.

<sup>262</sup>Durch das Einfügen des Chapter V in den Finance Act, 1994.

<sup>263</sup>Service Tax: <http://www.servicetax.gov.in/> (1.12.2006).

<sup>264</sup>S.68 Finance Bill, 2006.

<sup>265</sup>S.67 Finance Bill, 2006.

<sup>266</sup>S.65(55a)(55b) Finance Act, 1994.

<sup>267</sup>Hiermit sind wieder die in S.65(105) Finance Act, 1994 aufgeführten Leistungen gemeint.

<sup>268</sup>S.66A Finance Act, 1994.

<sup>269</sup>Maschinen und Anlagen können normalerweise mit 25% und Gebäude mit 10% abgeschrieben werden.

<sup>270</sup>vgl. AWO Fachreport, Firmengründung und Steuern in Indien, S. 16.

- Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen erhalten Vergünstigungen u.a. bei der Körperschaftsteuer<sup>271</sup>.

### 7.3 Devisenausfuhr

Die indische Rupie (INR) ist voll konvertierbar, also frei austauschbar gegen Gold oder andere Währungen im offiziellen Devisenverkehr<sup>272</sup>. Der Devisenverkehr unterliegt der Kontrolle der Reserve Bank of India (RBI)<sup>273</sup>. Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupien bedürfen generell der Genehmigung der RBI<sup>274</sup>.

Innerhalb bestimmter Grenzen ist jedoch die Zurückführung von Gewinnen ausländischer Unternehmen (Repatriierung) erlaubt, die in Indien investiert haben, denn sie wurde schon durch die Betriebsgenehmigung miterfasst. Dies umfasst auch die Zahlung von Lizenzgebühren, sowie Pauschalgebühren bei Technologietransfer für bei der RBI registrierte Verträge<sup>275</sup>. Auch Dividenden von genehmigten Investitionen können frei ins Ausland abgeführt werden<sup>276</sup>.

Die Repatriierung dieser Gelder erfolgt durch einen zugelassenen Händler (authorized dealer)<sup>277</sup>.

### 7.4 Verrechnungspreise

Verrechnungspreise sind die Preise, die verbundene Unternehmen<sup>278</sup> für gegenseitige Leistungen untereinander vereinbaren<sup>279</sup>. Die Regelungen über Verrechnungspreise wurden durch den Finance Act, 2001 in den Income Tax Act (Chapter X) eingeführt<sup>280</sup>. Inzwischen sind die Verrechnungspreise immer mehr in den Blickpunkt von Steuerprüfungen der indischen Finanzverwaltung geraten<sup>281</sup>.

Die Analyse und Dokumentation von Verrechnungspreisen in Indien steht in Einklang mit den Verrechnungspreisgrundsätzen der OECD<sup>282</sup>. Gem. S.42(1) Income Tax Act müssen al-

<sup>271</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 208.

<sup>272</sup>vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, München 2002, S. 806.

<sup>273</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S.5.

<sup>274</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 219.

<sup>275</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S.5.

<sup>276</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 219.

<sup>277</sup>Notification No. FERA 92/91/RB, dated 13th September, 1991.

<sup>278</sup>Art. 9 OECD-MusterAbkommen.

<sup>279</sup>vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, München 2002, S. 1500.

<sup>280</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 48.

<sup>281</sup>vgl. Brem, Tucha, Verrechnungspreise in Indien, S. 391.

<sup>282</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 48.

le internationalen Geschäftstransaktionen, sowie Kosten- und Aufwandszuteilungen zwischen nahestehenden Unternehmen (einschließlich ihrer Betriebsstätten, S.92F(iii) Income Tax Act) auf der Grundlage des Fremdvergleichsprinzips<sup>283</sup> berechnet und geprüft werden<sup>284</sup>.

### Methoden

Gem. S.92C(1) Income Tax Act werden die Methoden aus den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen verwendet

- Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method; CUP)
- Wiederverkaufspreismethode (Resale Price Method; RPM)
- Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method; CPM)
- Gewinnaufteilungsmethode einschließlich der Restgewinnaufteilungsmethode (Profit Split Method; PSM)
- transaktionsbezogene Nettomargenmethode (Transactional Net Margin Method; TNMM)
- andere Methoden, die von der indischen Finanzverwaltung zusätzlich benannt werden können<sup>285</sup>

## 7.5 Zölle

Das indische Zollrecht ist im Wesentlichen im Customs Act, 1962 und im Customs Tariff Act, 1975, geregelt. S.12 Customs Act bestimmt, dass Zölle auf ein- oder ausgeführte Waren erhoben werden dürfen. Die Kategorien der Güter und die darauf zu erhebenden Zölle werden in Schedule 1 für Importe und in Schedule 2 des Customs Tariff Act für Exporte festgelegt (S.2 Customs Tariff Act).

<sup>283</sup>Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit einer ihm nahestehenden Person dadurch gemindert, daß er im Rahmen solcher Geschäftsbeziehungen zum Ausland Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so sind seine Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären, § 1 AStG.

<sup>284</sup>vgl. Brem, Tucha, Verrechnungspreise in Indien, S. 391.

<sup>285</sup>vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 210.

## Einfuhrzölle

Seit 1995 hat die indische Regierung die Einfuhrzölle schrittweise gesenkt<sup>286</sup> und vereinfacht<sup>287</sup>. Dennoch sind sie im internationalen Vergleich noch überdurchschnittlich hoch<sup>288</sup>.

Die meisten Waren können gegen die Zahlung der Einfuhrzölle frei importiert werden. Grundsätzlich gibt es auch keine mengenmäßigen Beschränkungen, Ausnahmen bilden lediglich wenige Waren<sup>289</sup> (2.1 Foreign Trade Policy).

Indien führt allerdings immer noch eine Negativliste für bestimmte Importe. Diese besteht aus drei Kategorien: verbotene Güter<sup>290</sup>, beschränkte Güter, die einer Einfuhrgenehmigung bedürfen<sup>291</sup> und kanalisierte Güter, die nur durch Handelsmonopole der Regierung in Abhängigkeit der Zustimmung des Kabinetts importiert werden dürfen<sup>292</sup>.

Die Waren werden in Kategorien (headings und sub-headings) klassifiziert. Jedem sub-heading ist ein bestimmter Zollsatz zugeordnet. Die Klassifikation basiert auf der internationalen Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren<sup>293</sup>, die durch die WTO aufgestellt worden ist.

## Zollarten

In Indien gibt es folgende Zollarten, die auf alle Importe angewendet werden (können):

- Basis-Zollsatz (basic custom duty): liegt je nach Ware zwischen 5% und 40%
- Aufschlag (surcharge): 10% des Basis-Zollsatzes werden auf importierte Güter gem. S.90 Finance Act, 2000 erhoben
- Zusatzsteuer (additional duty of customs): gem. S.3(1) Customs Tariff Act wird für alle Importe ein Zollsatz erhoben, der der indischen Verbrauchsteuer (excise tax) entspricht, die auf in Indien hergestellte Produkte erhoben wird; der Zollsatz entspricht der Verbrauchsteuer, die erhoben worden wäre, wenn die Ware in Indien hergestellt worden wäre

<sup>286</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 42.

<sup>287</sup>vgl. Indian Tax Foundation, Tax Reforms in India, S. 21.

<sup>288</sup>vgl. EU online: [http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index_en.htm) (22.11.2006).

<sup>289</sup>vgl. Ernst & Young India, Doing Business in India, S. 98.

<sup>290</sup>Z.B. Talg, Fett, tierische Öle.

<sup>291</sup>Z.B. Vieh.

<sup>292</sup>vgl. Office of the United States Trade Representative: [http://www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Reports\\_Publications/2004/2004\\_National\\_Trade\\_Estimate/2004\\_NTE\\_Report/asset\\_upload\\_file973\\_4773.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2004/2004_National_Trade_Estimate/2004_NTE_Report/asset_upload_file973_4773.pdf) (22.11.2006).

<sup>293</sup>vgl. bfai, Merkblatt über gewerbliche Einfuhren.

- spezielle Zusatzsteuer (special additional duty of customs): gem. S.3(3) Customs Tariff Act wird ein Äquivalent des CENVAT<sup>294</sup> als Einfuhrnebenabgabe in Höhe von 4% auf den Zollwert zuzüglich Zoll- und Verbrauchssteuerbetrag erhoben
- Anti-Dumping-Zoll: Art. VI 1 GATT definiert Dumping als die Einfuhr von Waren in ein anderes Land zu einem niedrigeren als dem normalen Wert. Im indischen Recht ist die Anti-Dumping-Regelung in S.9A Customs Act geregelt. Dieser besagt, dass die indische Regierung im Fall von Dumping-Importen einen zusätzlichen (S.9A(4) Customs Act) Zollsatz erheben darf, der die Differenz zwischen dem Exportpreis und dem normalen Wert der Ware ausgleicht.
- Schutzzoll: kann von der Regierung erhoben werden, um die Interessen der indischen Industrie zu schützen<sup>295</sup>

Eine genaue Auflistung der Einfuhrzölle findet sich in Anhang J dieser Arbeit.

### Zollerleichterungen

Gem. S.25 Customs Act darf die Regierung Zollerleichterungen für Güter gewähren, wenn es dem öffentlichen Interesse dient. Diese Erleichterungen können allgemeiner Natur sein oder bestimmten Bedingungen unterliegen. Die Regierung muss solche Erleichterungen öffentlich im Amtsblatt (Official Gazette) bekannt machen. Eine solche Bekanntmachung ist beispielsweise die NOTIFICATION No. 26/2004-CUSTOMS dated 22.1.2004 – Exemption notification on imports by Delhi Metro Rail Corporation<sup>296</sup> (MRTS), die es der MRTS erlaubt, Bescheinigungen über die Zollfreiheit von Gütern auszustellen, die im Delhi Metro MRTS Projekt verwendet werden. Näheres dazu s. Kapitel 8.

Weiterhin dürfen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Komponenten, die zur Herstellung von Gütern, die für den Export bestimmt sind, mit vorherig eingeholter Lizenz zollfrei importiert werden<sup>297</sup> (Chapter 2 Foreign Trade Policy).

Importe zur Forschung und Entwicklung in Indien unterliegen einem Einfuhrzoll von lediglich 5%<sup>298</sup>.

<sup>294</sup>Gegenrechnung der auf Materialien entrichteten Steuern eines Herstellers mit der Verbrauchsteuer.

<sup>295</sup>vgl. India Finance and Investment Guide: [http://finance.indiamart.com/taxation/custom\\_duty/index.html#Additional%20Duty](http://finance.indiamart.com/taxation/custom_duty/index.html#Additional%20Duty) (28.11.2006).

<sup>296</sup>vgl. IEPORT: <http://www.ieport.com/Cus2004/Tariff/not26.htm> (28.11.2006).

<sup>297</sup>vgl. Ernst & Young India, Doing Business in India, S. 98.

<sup>298</sup>vgl. Ministry of Commerce and Industry, India: <http://siadipp.nic.in/publicat/invpub/taxation.htm> (28.11.2006).

## Ausfuhrzölle

Ausfuhrzölle werden auf den Export von Gütern erhoben. Ihr Ziel ist es, den Export bestimmter Waren zu beschränken. Momentan unterliegen nur wenige Güter wie Leder und Häute Ausfuhrzöllen<sup>299</sup>. Der Second Schedule des Customs Tariff Act, 1975 enthält die genaue Auflistung aller Güter, die Ausfuhrzöllen unterliegen.

## 7.6 Technologietransfer

Für mehrere Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit Indiens verwendete Indien sein Potential auf die Abänderung importierter Technologien, um die lokalen Bedingungen und Bedürfnisse zu erfüllen. Mittlerweile hat sich Indien so weit entwickelt, dass es bei vielen Technologien unabhängig und sogar ein Spitzenanbieter im Softwarebereich geworden ist<sup>300</sup>.

Dennoch ist es noch immer wichtig für indische Unternehmen, ausländische Technologien – z.B. aus Deutschland – zu importieren. Erzwungenen Technologietransfer gibt es jedoch nicht<sup>301</sup>. So ist z.B. bei Ausschreibungen nicht zwangsweise ein Technologietransfer gefordert. Freiwilliger Technologietransfer (vor allem aus Deutschland<sup>302</sup>) ist jedoch sehr erwünscht.

Während der 1990er Jahre fand eine Liberalisierung des Technologietransfers nach Indien statt. So wurde unter anderem das Verfahren vereinfacht und Beschränkungen für Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen wurden größtenteils aufgehoben<sup>303</sup>.

Die Regierungen beider Länder haben positive Rahmenbedingungen für Technologiekoooperationen geschaffen<sup>304</sup>, die auch verstärkt den Mittelstand ansprechen sollen<sup>305</sup>.

Technologietransferverträge erhalten in allen Industriezweigen eine automatische Genehmigung der RBI (automatic route), wenn sie den folgenden finanziellen Rahmen nicht überschreiten:

<sup>299</sup>vgl. India in Busines: <http://www.indiainbusiness.nic.in/invest-india/importduty.htm> (28.11.2006).

<sup>300</sup>vgl. Gupta, Reismann, Comparative Institutional Technology Transfer in India, Turkey, and Israel, S. 3.

<sup>301</sup>vgl. Muscat, Genausow schwierig wie China, in Das Parlament: <http://www.das-parlament.de/2006/32-33/Thema/017.html> (27.11.2006).

<sup>302</sup>vgl. <http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm> (27.11.2006).

<sup>303</sup>vgl. UNCTAD, Transfer of Technology for Successful Integration into the Global Economy, S. 27 und bfai: Indien - Rechtstipps - Gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht.

<sup>304</sup>Z.B. PRO INNO II und NEMO. Außerdem können auf der Seite <http://www.intec-online.net/inkoopboerse.html> Kooperationsangebote indischer Unternehmen an deutsche Unternehmen und umgekehrt eingesehen werden.

<sup>305</sup>vgl. Localglobal: [http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template\\_id=3693&t=&t=news&.rubrik=asien-pazifik](http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template_id=3693&t=&t=news&.rubrik=asien-pazifik) (27.11.2006).



- Pauschalzahlungen von bis zu 2 Mio. US \$
- Lizenzgebühren<sup>306</sup> von bis zu 5% des Umsatzes im Inland und 8% des Exports ohne zeitliche Beschränkung für die Zahlung der Lizenzgebühren<sup>307</sup>

Erfüllen Abkommen über ausländische Technologie nicht die oben genannten Bedingungen, werden sie vom Projektgenehmigungsgremium<sup>308</sup> (PAB) auf ihre Nützlichkeit geprüft. Das PAB hat die Befugnis, alle Abkommen über technische Zusammenarbeit mit dem Ausland einzuschätzen<sup>309</sup>

Verlängerungen oder Erneuerungen von bestehenden Technologietransfervereinbarungen werden nicht automatisch geregelt, sondern benötigen eine neue Genehmigung<sup>310</sup>.

### **Nichtige Klauseln in Technologieverträgen**

Technologietransferverträge unterliegen dem indischen Recht<sup>311</sup>. Danach ist es nicht erlaubt, in Technologieverträgen<sup>312</sup> Klauseln einzufügen, die sich so auswirken, dass sie den Erwerber, Mieter oder Lizenznehmer verpflichten, andere als die patentierten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellten Gegenstände vom Verkäufer, Vermieter oder Lizenzgeber zu erwerben. Weiterhin darf Letzterer dem Ersten nicht verbieten oder ihn nicht darin einschränken, die genannten Gegenstände von anderen zu erwerben<sup>313</sup>.

Nichtig sind auch Klauseln, die dem Ersten die Nutzung von anderen als den patentierten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellten Gegenständen oder von anderen als dem patentierten Prozess untersagen oder einschränken<sup>314</sup>.

Eine Klage wegen Patentverletzung kann vom Verletzer abgewehrt werden, indem er beweist, dass bezüglich des verletzten Schutzrechts ein Vertrag mit den oben genannten nichtigen Klauseln in Kraft gewesen ist<sup>315</sup>.

<sup>306</sup>Die Lizenzgebühren werden auf der Basis der Netto-ab-Werk-Verkaufspreise ohne Verbrauchsteuer abzüglich der Kosten für zugekaufte Standardkomponenten und abzüglich der Kosten frei Bestimmungshafen von importierten Komponenten inklusive Seefracht, Versicherung, Zoll, etc. errechnet. Der internationale Lizenzverkehr, S. 138.

<sup>307</sup>RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (27.11.2006).

<sup>308</sup>Es wird vom Sekretär der Abteilung Industriepolitik und -förderung des Wirtschaftsministeriums geleitet.

<sup>309</sup>Indische Botschaft Berlin: <http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm> (27.11.2006) und <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (26.11.2006).

<sup>310</sup>vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 55.

<sup>311</sup>vgl. Indo-Italian Chamber of Commerce and Industry, Doing Business in India.

<sup>312</sup>Gemeint sind alle Verträge in Bezug auf den Vertrieb oder die Vermietung eines patentierten Gegenstands oder eines Produkts aus einem patentierten Verfahren, aber auch Herstellungs- und Nutzungslizenzverträge (für Gegenstände und Verfahren).

<sup>313</sup>S.140(1)(a) PatAct'70.

<sup>314</sup>S.140(1)(b),(c) PatAct'70.

<sup>315</sup>S.140(3) PatAct'70.

## Steuerliche Beurteilung

Gem. Art. 12(1) DBA liegt die Besteuerung von Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, die von Indien nach Deutschland fließen, grundsätzlich in Deutschland. Jedoch ermöglicht Art. 12(2) DBA die Erhebung einer Quellensteuer in Indien von maximal 10% des Bruttobetrags. Die entsprechende Steuer wird gemäß Income Tax Act direkt an der Quelle erhoben. Vorherige Abzüge sind nicht möglich – es können aber auch Nettobeträge für die Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen vereinbart werden<sup>316</sup>. Gewinne aus der Veräußerung der den Lizenzgebühren zugrunde liegenden Rechte können jedoch gem. Art. 13(5) DBA nur in Deutschland versteuert werden.

Gem. Art. 23(1)(b) DBA wird die erhobene Quellensteuer auf die aus Indien stammenden Einkünfte in Deutschland zu erhebende Steuern angerechnet.

Auch für die Ausfuhr von Technologie gibt es in Indien besondere Regelungen. So ist es möglich, 50% des im Ausland erwirtschafteten Einkommens aus Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen und sogar 100% des Einkommens aus dem Export von Computersoftware und aus den Vergütungen für technische Dienstleistungen bezüglich Software von der Körperschaftsteuer abzusetzen<sup>317</sup>.

## 7.7 Ausschreibungen

Da es in Indien kein einheitliches Ausschreibungsrecht gibt, hat fast jede größere Beschaffungsstelle ihre eigenen Vorschriften. Für die Teilnahme an Ausschreibungen ist es nicht zwingend notwendig, jedoch empfehlenswert, auf die indische Regionalgesellschaft, Siemens Ltd. India, zurückzugreifen. Diese kann einfacher der Verpflichtung nachgehen, Service und Ersatzteilhaltung in Indien zu gewährleisten<sup>318</sup>.

In diesem Abschnitt soll nur auf Ausschreibungen der Indian Railways (IR) eingegangen werden. Sie bestehen im Allgemeinen aus

- der Bekanntmachung der Ausschreibung
- wichtigen Vorschriften, die der Bieter zu beachten hat
- allgemeinen Vertragsbedingungen

<sup>316</sup>vgl. AWO Fachreport, Firmengründung und Steuern in Indien, S. 14.

<sup>317</sup>vgl. UNCTAD, Taxation and Technology Transfer, S. 37.

<sup>318</sup>vgl. bfai: Exportieren nach Indien – Ausschreibungen (20.08.2006).

- speziellen Vertragsbedingungen
- technischen Bedingungen/Leistungsverzeichnis
- Preis und Zahlungsterminen und
- Plänen/Zeichnungen.

Die *Bekanntmachung der Ausschreibung* (invitation to tender) erfolgt in den führenden Zeitungen Indiens<sup>319</sup>, in Lokalzeitungen sowie im Internet, z.B. auf der Seite der IR unter [www.indianrailways.gov.in](http://www.indianrailways.gov.in). Sie enthält detaillierte Informationen für den Kunden, die Ausschreibungsnummer, eine kurze Darstellung des Arbeitsumfangs und die dafür geschätzten Kosten. Weiterhin sind die Höhe der Anzahlung des Kunden, u.a. dessen vorgeschriebene Bonität sowie Qualifikationsbedingungen des Bieters enthalten. Diese können Referenzen und Übergabeprotokolle von anderen Unternehmen über einschlägige zur Zufriedenheit fertiggestellte Projekte sein. Welche Referenzen genau gefordert sind, legt der Kunde in den *wichtigen Vorschriften, die der Bieter zu beachten hat*, fest. Zuletzt enthält die Bekanntmachung das Datum, zu dem das Angebot spätestens eingereicht sein muss und das Datum der Submission.

Aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Ausschreibungsrechts für ganz Indien erlegt die jeweilige Bahn in den unterschiedlichen Zonen den Auftragnehmern leicht variierte *Allgemeine Vertragsbedingungen* (general conditions of contract) auf. Diese bilden die Basis für alle Verträge mit dieser Bahn – und können in vielen Fällen nach Abschluss noch nachverhandelt werden. Eine Ausnahme davon bildet die Ausschreibung Delhi Metro Linie 3. Über dieses Projekt wird in Kapitel 8 noch genauer berichtet.

Wie üblich in Common - Law - Staaten, beginnen die Verträge in der Regel mit Definitionen und Auslegungen. Weiterhin werden die notwendige Anzahlung und die Sicherheitsrücklage des Bieters auf der Bank geregelt. Für die Anzahlung müssen die Auftragnehmer einen Sichtwechsel vorlegen, der als Teil der Sicherheit von der Bahn einbehalten wird. Sollte der Auftrag nicht pünktlich und vertragsgemäß erfüllt werden, legt die Bahn den Wechsel beim Bezogenen vor. Damit tritt die Fälligkeit der Zahlung ein. Je nach Größe des Auftrags variiert dieser Betrag, durchschnittlich liegt er bei INR 50,000/- (ca. EUR 80.000). Auch die Höhe der Sicherheitsrücklage ist unterschiedlich. Sie beträgt jedoch höchstens 5 % des Auftragswerts und wird so lange einbehalten, bis alle Verpflichtungen des Auftragnehmers erfüllt worden sind. Wurden diese nicht eingehalten, darf der Kunde über das zurückgelegte Geld verfügen.

<sup>319</sup>z.B. Times of India, Indian Trade Journal, Indian Export Service Bulletin, etc.

Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Vertragsbeginn ist mit Erhalt der notice to proceed – dies ist üblicherweise sofort ab Zuteilung. Auch die Vertragsstrafe ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt. Der übliche Satz beträgt 0,5 % des Auftragswerts pro Woche Verzug. In der Praxis hat sich ergeben, dass es zwar keine keine echte Deckelung der Höhe der Vertragsstrafe gibt, diese jedoch nur 10 % des Auftragswerts betragen darf, wenn er nicht höher als INR 200.000 ist. Beträgt der Auftragswert mehr als INR 200.000, darf die Vertragsstrafe 10 % für die ersten INR 200.000 und danach 5 % betragen.

Werden Lieferungen geschuldet, sind die Versanddokumente mit dem erforderlichen Prüfzeugnis an den Auftraggeber zu übermitteln. Aufgrund der erhaltenen Dokumente und Materialien wird von diesem ein sog. Measurement Book angefertigt. Darin werden Artikelnummern, Beschreibung des Materials und die erhaltene und akzeptierte Menge vermerkt. Das Measurement Book muss von beiden Seiten unterschrieben werden. Auf dieser Basis wird vom Auftragnehmer eine fortlaufende Rechnung gestellt, welche die fälligen Zahlungen gemäß den Zahlungsbedingungen enthält. Auch dieses Dokument muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Auszahlung per Scheck erfolgt nur, wenn der Auftraggeber ein „No claim certificate“ erteilt hat. Meist wird das unten aufgeführte Schema angewendet:

	Lieferung	Einrichtung	Inbetriebnahme
Fall A	80 %	10 %	10 %
Fall B	90%	-	10 %

Die *speziellen Vertragsbedingungen* (special conditions of contract) sind bei Widersprüchen immer vorrangig zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu behandeln. In ihnen ist die Preisbildung geregelt. Alle Preise bestehen aus den Grundkosten zuzüglich Steuern (Umsatzsteuer, gegebenenfalls Einfuhrzölle, Servicesteuer, ect.) und Transport- und Beladungskosten, etc. Weitere wichtige Inhalte sind Arbeitsbeginn, Abweichungen vom Vertragsumfang und arbeitsrechtliche Regelungen. Auch Bestimmungen über das Schiedsverfahren sind enthalten. Dieses wird jedoch von Siemens nur sehr selten in Anspruch genommen, da eine interne Streitbeilegung meist vorteilhafter für den Auftragnehmer ist. Der Schiedsrichter kann zwar von beiden Parteien bestimmt werden, muss aber in vielen Fällen aus einer vom Auftraggeber vorlegten Liste gewählt werden (siehe auch Projekt Delhi Metro Linie 3 in Kapitel 8).

## 7.8 Produkthaftung

Unter dem Begriff Produkthaftung versteht man die Haftung des Herstellers für Folgeschäden aus der Benutzung seiner Produkte<sup>320</sup>.

In Indien ist sie im Consumer Protection Act von 1987 in der Fassung vom 17.12.2002 geregelt<sup>321</sup> (CPA'02). Dort wird der Verbraucher<sup>322</sup> vor fehlerhaften Produkten, mangelhaften Dienstleistungen und Produkten, bei denen den Informationspflichten bezüglich Inhalt, Verhalten und Auswirkung des Produkts nicht nachgekommen wurde, geschützt (Chapter I, 2. (c) ii, iii, 2(v) CPA'02).

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es Fehler, Unvollkommenheit oder Unzulänglichkeit bezüglich Qualität, Menge, Stärke, Reinheit und Standard aufweist (Chapter I, 2. (f) CPA'02). Aber auch dann, wenn es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch<sup>323</sup> das Leben oder das Eigentum des Verbrauchers gefährdet (Chapter II, 6. (a) CPA'02). Eine Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie fehlerhaft, unvollkommen, unzulänglich ist oder ein Missverhältnis in der Qualität und Art und Weise ihrer Erbringung aufweist (Chapter I, 2. (g) CPA'02).

Beim Vorliegen der oben genannten Fälle hat der Verbraucher die Möglichkeit, gegen den Hersteller zu klagen. Dazu wurde ein dreistufiges Verbrauchergerichtssystem eingerichtet. Welches Gericht zuständig ist, hängt von der Höhe der Reklamation und den eventuellen Schadensersatzansprüchen<sup>324</sup> ab. Gerichtsgebühren fallen nicht an<sup>325</sup>.

Hersteller ist gemäß S.2(j) CPA'02, wer

- Produkte oder nur Teile davon herstellt oder
- keine Produkte oder nur Teile davon herstellt, aber Teile zusammensetzt, die von Anderen hergestellt wurden und das Endprodukt als von ihm hergestellt ausgibt oder
- sein eigenes Kennzeichen an Produkte anbringt oder anbringen lässt, die von anderen hergestellt wurden und diese Produkte als von ihm selbst hergestellt ausgibt.
- Filialen eines Herstellers werden nicht als selbständiger Hersteller angesehen.

<sup>320</sup>Rechtswörterbuch: <http://www.rechtswoerterbuch.de/rw/definition.asp?Modus=haeufig&id=542&Begriff=Produkthaftung> (17.09.2006).

<sup>321</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S. 2.

<sup>322</sup>Wer Produkte zum Wiederverkauf oder zu kommerziellen Zwecken kauft, ist kein Verbraucher.

<sup>323</sup>vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S. 2.

<sup>324</sup>Bis INR 500.000: District Consumer Disputes Redressal Forums; über INR 500.000 bis INR 2.000.000: State Consumer Disputes Redressal Commission; über INR 200.000.000: National Consumer Disputes Redressal Commission.

<sup>325</sup>vgl. HelplineLaw: <http://www.helplineLaw.com/docs/main.php3?id=CONP6> (19.09.2006).

Liegt tatsächlich ein fehlerhaftes Produkt oder eine mangelhafte Dienstleistung vor, muss der Hersteller gem. S.14(1a) CPA'02 z.B.

- den Fehler beseitigen,
- eine neues fehlerfreies Produkt/Dienstleistung anbieten,
- das Geld für die erworbene Ware/Dienstleistung zurückgeben und/oder
- Schadensersatz leisten.

Die Verjährungsfrist beträgt gem. S.24A CPA'02 zwei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn der Kläger beweisen kann, dass es ihm unmöglich war, die Klage innerhalb der Frist einzureichen.

## 8 Betrachtung des Projektes Delhi Metro Linie 3

Das Projekt Delhi Metro Linie 3 war der Markteintritt von Siemens TS RA MT<sup>326</sup> in Indien und hat deshalb auch aus strategischer Sicht eine große Bedeutung. Im Jahr 2004 erhielt Siemens TS RA MT von der Delhi Metro Rail Corporation (DMRC) den Auftrag, die Metrolinie 3<sup>327</sup> in der Megacity Neu Delhi mit Signal- und Telekommunikationstechnik auszurüsten. Finanziert wurde das Projekt durch die Japanese Bank of International Cooperation. Die auszurüstende Strecke ist 23,5 km lang und verläuft zwischen der Barakhamba Road im Stadtkern und dem Stadtteil Dwarka in West-Delhi. Nach Inbetriebnahme der Strecke wurde eine Zugfolgezeit von 120 Sekunden bei einer Maximalgeschwindigkeit von 80 Stundenkilometern erreicht<sup>328</sup>.

Das Projekt wurde in Rekordzeit abgewickelt: Die Arbeiten an der Linie begannen im Juni 2004 und wurden schon Ende 2005 beendet. Gleich darauf erhielt Siemens einen Folgeauftrag für weitere zehn Kilometer der Linie 3. Mitte November 2006 wurde auch dieses Projekt erfolgreich abgeschlossen. [Vertrauliche Informationen gestrichen.]

### 8.1 Ablauf der Ausschreibung

Bei dem erstgenannten Auftrag handelte sich um ein *open tender*, also eine Ausschreibung, an der sich alle Anbieter beteiligen konnten. Diese mussten jedoch zuerst eine Präqualifizierung durchlaufen. Dabei analysierte der Anbieter die technische Qualifikation aller Bewerber anhand von Referenzen und dem Erfahrungswert der einzelnen Bewerber im geforderten Bereich. Aber auch die Finanzstärke der interessierten Anbieter wurde untersucht. Dazu stellten die Bewerber dem Auftraggeber ihre Jahresberichte zur Verfügung, aus dem finanzielle Situation der jeweiligen Bewerber ablesbar ist. Erst wer sich hier qualifiziert hatte, durfte an der Ausschreibung teilnehmen. Für diese Bewerber gab es ein tender meeting, bei dem alle Anbieter öffentlich

<sup>326</sup>Geschäftszweig von Siemens, der für Sicherungs- und Leittechnik für den Nahverkehr im Ausland verantwortlich ist.

<sup>327</sup>Die Metrolinien 1 und 2 wurden von Alstom mit Signal- und Telekommunikationstechnik ausgerüstet.

<sup>328</sup>vgl. Siemens AG: <http://references.transportation.siemens.com/refdb/showReference.do?r=1841&div=2&l=de> (24.11.2006).

Fragen stellen und sich die Baustelle ansehen konnten. Das Protokoll wurde allen Bewerbern zugesandt.

Danach folgte die Abgabe der Angebote in Form von versiegelten Umschlägen (*technical* und *financial envelopes*). In den *technical envelopes* wird die Erfüllung der technischen Anforderungen beschrieben. Im *financial envelope* steht der dafür verlangte Preis. Die Ausschreibung ging jetzt in die Evaluierungsphase über, in der zuerst der *technical envelope* geöffnet wird. In den drei bis vier Monaten, die die Evaluierungsphase beansprucht, bewertet der Anbieter, welches Angebot die technischen Anforderungen am meisten erfüllt (*compliance*)<sup>329</sup>. Darauf folgte erst das Öffnen des *financial envelopes* (*price opening*). [Vertrauliche Informationen gestrichen.]

Das Projekt begann sofort nach Erteilung der *notice to proceed*. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte erst nach Beginn des Projektes. Im Vertrag ist geregelt, dass die *notice to proceed* der Auftragsbeginn sein soll:

*1.1.3.1 „Commencement Date means the date on which the Contractor shall commence the Works on the written instructions of the Employer contained in the Notice to Proceed.“*

## 8.2 Beschaffung

Geplant war, dass die meisten Produkte in Indien eingekauft werden sollten. Jedoch ist die Akzeptanz der lokalen Produkte nicht sehr hoch und sie erfüllen auch nicht immer alle Anforderungen (z.B. Kabel). Des Weiteren kommt hinzu, dass die Umsetzungsfrist für das Projekt zu kurz war, um die lokalen Produkte zu testen. Bei den Produkten, die sonst üblicherweise verwendet wurden, kannte man die Qualität bereits. Daher wurden alle Produkte, außer den Anzeigetafeln, importiert.

Dabei ist zu beachten, dass Siemens keine Einfuhrzölle zu entrichten hatte. Alle Auftragnehmer von DMRC sind generell von Importzöllen befreit, wenn die Güter für DMRC importiert werden oder wenn sie ins Inventar übergeht, das von der DMRC in Stand gehalten wird<sup>330</sup>. Eine weitere Vergünstigung ist die Befreiung von der Verbrauchsteuer für DMRC-Projekte<sup>331</sup>.

<sup>329</sup>Die Ergebnisse werden nicht veröffentlicht.

<sup>330</sup>Notification No. 58/2003 - Customs und Notification No. 59/2003 - Customs.

<sup>331</sup>Notification No. 06/2006-CENTRAL EXCISE.



## 8.3 Vertraglich Aspekte

Die Verträge über den ersten Abschnitt (Vertrag 1) und den zweiten Abschnitt (Vertrag 2) der Metro Linie 3 sind sehr kundenfreundlich gestaltet. Dies äußert sich unter anderem durch folgende Punkte:

- indisches Recht wurde vereinbart

*1.4 Vertrag 1 und 1.3 Vertrag 2 „The Contract shall be governed by the Acts and Laws of India, the rules, regulations and bye-laws of the concerned public bodies and authorities. [...]“*

- das Design-Risiko liegt voll bei Siemens

*5.1 Vertrag 1 „The Contractor shall carry out, and be responsible for, the design of the Works. [...]“*

*5.1 Vertrag 2 „The Contractor shall design and provide all necessary specifications for the Works in accordance with the site plans and Employer’s requirements. Any design detail, plan, drawing, specifications, notes, annotations, and information required shall be provided in such sufficient format, details, extent, size and scale and within such time as may be required to ensure effective executions of Works and/or as otherwise required by the Engineer.“*

- der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Delhi

*20.9 (e) Vertrag 1 und 17.9 (a) Vertrag 2 „The Conciliation and Arbitration hearings shall be held in Delhi only.“*

- der/die Schiedsrichter sind Ingenieure aus Ministerien oder von Staatsbetrieben und werden von der DMRC vorgeschlagen – ihre Unabhängigkeit ist daher zweifelhaft

*20.9 (a) Vertrag 1 und 17.9 (a) Vertrag 2 „Matters to be arbitrated upon shall be referred to a sole Arbitrator where the total value of claims does not exceed Rs. 1.5 million. Beyond the claim limit of Rs. 1.5 million, there shall be three Arbitrators. For this purpose Employer will make out a panel of engineers with the requisite qualifications and professional experience. This panel will be of serving or retired engineers of Government Departments or of Public Sector Undertakings;“*

- unbeschränkte Haftung

*4.1 Vertrag 1 und 2 „[...] The Contractor shall take full responsibility for the adequacy, stability and safety of all Site operations, of all methods of construction, manufacture, and of all the Works, irrespective of any approval or consent by the Employer's Representative. [...]“*

- die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gesamtannahme

*12.1 Vertrag 1 „'Defects Liability Period' shall start from the date of issue of the Taking-Over Certificate for the Section concerned and shall continue until 36 months after the date of issue of the Taking-Over Certificate for the whole of the Works.“*

*10.0 Special Conditions of Contract Vertrag 2 „For the equipment and software supplied for OCC, the Defect Liability Period shall start from the date of issue of the Taking-Over Certificate for the Section concerned and shall continue until 36 months after the date of issue of the Taking-Over Certificate for the whole of the Works.“*

- starke Kündigungsrechte des Kunden in 13.2.1 Vertrag 1 und 15.2 Vertrag 2 (Z.B. kann der Kunde bereits dann den Vertrag kündigen, wenn ein Verzug von 21 Tagen gegenüber den Meilenstein-Terminen besteht.)
- Verantwortungsübernahme für die Integration von Arbeiten von Nebenunternehmern, die von der DRMC vorgeschrieben werden

*4.5 „The Contractor shall be responsible for observance by all Sub-contractors of all the provisions of the Contract. [...]“ iVm. 4.5 Special Conditions of Contract Vertrag 1 und 2 „The Employer shall screen the sub-contractors and vendors listed in Appendix 6 to the Form of Tender. It will be obligatory for the Contractor to obtain Notice of No Objection from the Engineer to the identity of the sub-contractors and vendors selected by the contractor from such screened list. [...]“*

### 8.3.1 Gewerbliche Schutzrechte

Gem. 1.8 und 1.9 des Vertrags 2 behält Siemens das Urheberrecht an seinen Dokumenten, sowie auch an allen anderen gewerblichen Schutzrechten, die in den Dokumenten von Siemens vorkommen. Mit Unterzeichnung des Vertrags gewährt Siemens der DMRC automatisch eine unkündbare, übertragbare, einfache und gebührenfreie Lizenz zur Vervielfältigung, Nutzung und Übermittlung dieser Dokumente. Dabei ist es der DMRC auch erlaubt, die Dokumente zu verändern. Das gleiche gilt für Computerprogramme. Die Lizenz gilt für die tatsächliche oder geplante Laufzeit der entsprechenden Projektabschnitte, je nachdem, was länger ist. Die oben genannten Dokumente dürfen von der DMRC Dritten ohne gesondertes Einverständnis von Siemens nur zu bestimmten Zwecken zugänglich gemacht werden.

Die DMRC behält ebenfalls das Urheberrecht und alle anderen gewerblichen Schutzrechte, die in den Dokumenten der DMRC vorkommen. Siemens darf diese Dokumente zur Erfüllung des Vertrages auf eigene Kosten vervielfältigen, benutzen und übermitteln. Sie dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist.

In 1.10 und 1.11 des Vertrags 1 finden sich ähnliche, jedoch nicht so ausführliche, Regelungen.

### 8.3.2 Technologietransfer

Der Technologietransfer ist laut Vertrag ein wesentlicher Aspekt und beinhaltet die Montage der Anlage, die Fertigung, Installation, Wartung, Anpassung der Software und Schulungen des Personals der DMRC. Siemens muss dem Personal umfassende Schulungen anbieten, damit die Anlage sicher und in der vorgesehenen Weise betrieben und in Stand gehalten werden kann, um die höchstmögliche Zuverlässigkeit zu bieten und den Anforderungen der DMRC zu genügen.

Ein Technologietransfer ist zwar offiziell vorgesehen, jedoch von der DMRC nur wenig erwünscht. In der Praxis wird der Technologietransfer nach Indien in ausgeschriebenen Projekten noch kaum umgesetzt.

## 9 Fazit

Indien gilt schon heute als neue Wirtschaftssupermacht. Mit einem Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 8% (p.a.) in den letzten Jahren katapultiert sich die Republik in die Reihe der größten Volkswirtschaften der Welt.

So wird Indien auch als Investitionsland für ausländische Unternehmen immer begehrt. Dies liegt vor allem an der stabilen Demokratie, dem funktionierenden Rechtssystem, der Amts- und Rechtssprache Englisch, einer großen Käuferschicht und vor allem an der Öffnung gegenüber dem Weltmarkt seit 1991. Diese günstigen Rahmenbedingungen nutzt auch Siemens, beispielsweise im Projekt Delhi Metro Linie 3.

Weiterhin darf der Schutz des geistigen Eigentums als Faktor zur Investitionsentscheidung nicht vernachlässigt werden. Als Folge des WTO-Beitritts und damit der Pflicht zur Umsetzung der Mindeststandards aus dem TRIPS-Abkommen sind die nationalen Regelungen zum Schutz von Patenten, Marken und Urheberrechten sehr modern und ausführlich kodifiziert. Aber auch internationaler Schutz der Immaterialgüterrechte ist durch die Mitgliedschaft Indiens bei zahlreichen internationalen Abkommen gewährleistet.

Einen großen Nachteil stellt jedoch die chronische Überlastung der indischen Gerichte dar. Dem kann dahingegen ein sehr fortschrittliches System der Schiedsgerichtsbarkeit entgegengehalten werden, das aufgrund der indischen Kultur ohnehin der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuziehen ist.

Auch bei dem besonders für das Projektgeschäft relevanten Investitions-, Steuer- und Zollrecht sind größtenteils klare Regelungen vorhanden. Diese werden allerdings von vielen Ausnahmen und Befreiungen als Investitionsanreize durchzogen, was die Rechtslage teilweise sehr unübersichtlich erscheinen lässt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass Indien als zukünftige Wirtschaftssupermacht von europäischen Unternehmen noch immer verkannt wird. Sie müssen das enorme Potenzial dieses Landes erkennen und ernst nehmen, damit Indien auf seinem Weg an die Weltspitze nicht zum Konkurrenten, sondern zum Wirtschaftspartner wird.

## A Territoriale Zuständigkeit der Patentämter Mumbai, New Delhi, Chennai und Kolkata

Patent Offices	Territorial jurisdiction
Mumbai	The states of Gujarat, Maharashtra, Madhya Pradesh, Goa, Chhattisgarh, the union territories of Daman and Diu and Dadra and Nagar Haveli.
Delhi	The states of Haryana, Himachal Pradesh, Jammu and Kashmir, Punjab, Rajasthan, Uttar Pradesh, Uttaranchal, National capital territory of Delhi and the union territory of Chandigarh.
Chennai	The states of Andhra Pradesh, Kamataka, Kerala, Tamil Nadu and the union territories of Pondicherry and Lakshadweep.
Kolkata (Head office)	Rest of India

# B Gebühren für Patentanmeldungen

[भाग II—खण्ड 3(ii)]

भारत का राजपत्र : असाधारण

127

**THE FIRST SCHEDULE**  
(See rule 7)  
**FEES**

Number of entry	On what payable	Number of the relevant Form	Amount of fees (in rupees)	
			For natural person(s)	For other than natural person(s) either alone or jointly with natural person(s)
1.	2.	3.	4	5.
			Rupees	Rupees
1.	On application for a patent under sections 5(2), 7, 54 or 135 and rule 39 accompanied by provisional/complete specification.	1	750 Multiple of 750 in case of every multiple priority.	3,000 Multiple of 3,000 in case of every multiple priority
2.	On filing complete specification after provisional.	2	No fee	No fee
3.	On filing a statement and undertaking under section 8.	3	No fee	No fee
4.	On request for extension of time under sections 8(2), 9(1), 25(1), 28(4), 43(3) or 53(3) and rules 12(4), 13(6), 24(5), 56(1), 73(3) or 130.	4	250 per month	1,000 per month
5.	On filing a declaration as to inventorship under rule 13(6).	5	No fee	No fee
6.	On application for post dating.	-	500	2,000
7.	On application for deletion of reference under section 19(2).	-	500	2,000
8. (i)	On claim under section 20(1);	6	500	2,000
(ii)	On request for direction under section 20(4) or 20(5).	6	500	2,000
9.	On request for postponement of acceptance of complete specification under section 22.	-	500	2,000
10.	On notice of opposition to grant of patent under section 25.	7	1,500	5,000
11.	On giving notice that hearing before Controller will be	-	1,500	5,000

7.	On application for deletion of reference under section 19(2).	-	500	2,000
8. (i)	On claim under section 20(1);	6	500	2,000
(ii)	On request for direction under section 20(4) or 20(5).	6	500	2,000
9.	On notice of opposition to grant of patent under section 25(3).	7	1,500	6,000
10.	On giving notice that hearing before Controller will be attended under rule 62(2).	-	1,500	6,000
11.	On application under sections 28(2), 28(3) or 28(7).	8	500	2,000
12.	Request for publication under section 11A(2) and rule 23B.	9	2,500	10,000
13.	On application under section 44 for amendment of patent.	10	1,500	6,000
14.	On application for directions under sections 51(1) or 51(2).	11	1,500	6,000
15.	On request for grant of a patent under section 26(1) and 52(2).	12	1,500	6,000
16.	On request for converting a patent of addition to an independent patent under section 55(1).	-	1,500	6,000
17.	For renewal of a patent under section 53: -			
(i)	before the expiration of the 2nd year from the date of patent in respect of 3rd year;	-	500	2,000
(ii)	before the expiration of the 3rd year in respect of the 4th year;	-	500	2,000
(iii)	before the expiration of the 4th year in respect of the 5th year;	-	500	2,000
(iv)	before the expiration of the 5th year in respect of the 6th year;	-	500	2,000
(v)	before the expiration of the 6th year in respect of the 7th year;	-	1,500	6,000
(vi)	before the expiration of the 7th year in respect of the 8th year;	-	1,500	6,000
(vii)	before the expiration of the 8th year in respect of the 9th year;	-	1,500	6,000
(viii)	before the expiration of the 9th year in respect of the 10th year;	-	1,500	6,000
(ix)	before the expiration of the 10th year in respect of the 11th year;	-	3,000	12,000
(x)	before the expiration of the 11 <sup>th</sup> year in respect of the 12th year;	-	3,000	12,000
(xi)	before the expiration of the 12th year in respect of the 13th year;	-	3,000	12,000



(xii)	before the expiration of the 13th year in respect of the 14th year;	-	3,000	12,000
(xiii)	before the expiration of 14 <sup>th</sup> year in respect of 15 <sup>th</sup> year;	-	3,000	12,000
(xiv)	before the expiration of 15 <sup>th</sup> year in respect of 16 <sup>th</sup> year;	-	5,000	20,000
(xv)	before the expiration of 16 <sup>th</sup> year in respect of 17 <sup>th</sup> year;	-	5,000	20,000
(xvi)	before the expiration of 17 <sup>th</sup> year in respect of 18 <sup>th</sup> year;	-	5,000	20,000
(xvii)	before the expiration of 18 <sup>th</sup> year in respect of 19 <sup>th</sup> year;	-	5,000	20,000
(xviii)	before the expiration of 19 <sup>th</sup> year in respect of 20 <sup>th</sup> year.	-	5,000	20,000
18.	On application for amendment of application for patent /complete specification/other related documents under section 57 -	13		
	(i) before grant of patent;		500	2,000
	(ii) after grant of patent;		1,000	4,000
	(iii) where amendment is for changing name /address /nationality/address for service.		200	800
19.	On notice of opposition to an application under sections 57(4), 61(1) and 87(2) or to surrender a patent under section 63(3) or to a request under section 78(5).	14	1,500	6,000
20.	On application for restoration of a patent under section 60.	15	1,500	6,000
21.	Additional fee for restoration.	-	3,000	12,000
22.	On notice of offer to surrender a patent under section 63.	-	1,000	4,000
23.	Application for withdrawing the application under section 11B(4) and rule 26(1).	-	1,000	4,000
24.	On application for the entry in the register of patent of the name of a person entitled to a patent or as a share or as a mortgage or as licensee or as otherwise or for the entry in the register of patents of notification of a document under sections 69(1) or 69(2) and rule 90(1), or 90(2).	16	1,000 (In respect of each patent)	4,000 (In respect of each patent)
25.	On application for alteration of an entry in the register of patents or	-	200	800



	register of patent agent under rule 94(1) or rule 118(1).			
26.	On request for entry of an additional address for service in the Register of Patents under rule 94(3).	-	500	2,000
27.	On application for compulsory license under sections 84(1), 91(1), 92(1) and 92A.	17	1,500	6,000
28.	On request for examination of application for patent - (a) under section 11B and rule 24(1); (b) under rule 20(4)(ii).	18	2,500 3,500	10,000 14,000
29.	On application for revocation of a patent under section 85(1).	19	1,500	6,000
30.	On application for revision of terms and conditions of licence under section 88(4).	20	1,500	6,000
31.	On request for termination of compulsory licence under section 94.	21	1,500	6,000
32.	On application for registration as a patent agent under rule 109(1) or 112.	22	2,000	-
33.	On request for appearing in the qualifying examination under rule 109(3).	-	1,000	-
34.	For continuance of the name of a person in the register of patent agent -	-	-	-
(i)	For the 1st year to be paid along with registration;	-	500	-
(ii)	For every year excluding the 1st year to be paid on the 1st April in each year.	-	500	-
35.	On application for duplicate certificate of patent agent under rule 111A.	-	1,000	-
36.	On application for restoration of the name of a person in the register of patent agents under rule 117(1).	23	1,000 (Plus continuation fee under entry number 36)	-
37.	On a request for correction of clerical error under section 78(2).	-	500	2,000
38.	On application for review or setting aside the decisions/ order of the controller under sections 77(1)(f) or 77(1)(g).	24	1,000	4,000

39.	On application for permission for applying patent outside India under section 39 and rule 71(1).	25	1,000	4,000
40.	On application for duplicate Patent under section 154, and rule 132.	-	1,000	4,000
41.	On request for certified copies under section 72 or for certificate under section 147, and rule 133.	-	1,000	4,000
42.	For certifying office copies, printed each.	-	500	2,000
43.	On request for inspection of register under section 72, inspection under rule 27 or rule 74A.	-	200	800
44.	On request for information under sections 127, 132 and 153; and rule 135.	-	300	1,200
45.	On form of authorization of patent agent.	26	No fee	No fee
46.	On petition not otherwise provided for.	-	1,000	4,000
47.	For supplying of photocopies of the documents per page.	-	4	4
48.	Transmittal fee for International application.	-	2,000	8,000
49.	For preparation of certified copy of priority document and for transmission of the same to the International Bureau of World Intellectual Property Organization.	-	1,000	4,000
50.	On statement regarding working of a patented invention on a commercial scale in India under section 146(2) and rule 131(1).	27	No fee	No fee

**Note: All the Forms/Applications/Requests/Notice/Petitions shall be filed in duplicate unless otherwise specified in the rules.**

# C PCT-Gebührentabelle für 2006

## PCT Fee Tables

(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

The following Tables show the amounts and currencies of the main PCT fees which are payable to the receiving Offices (ROs) and the International Preliminary Examining Authorities (IPEAs) during the international phase under Chapter I (Tables I(a) and I(b)) and under Chapter II (Table II). Fees which are payable only in particular circumstances are not shown; nor are details of certain reductions and refunds which may be available; such information can be found in the *PCT Applicant's Guide*, Vol. I/B, Annexes C, D and E. Note that all amounts are subject to change due to variations in the fees themselves or fluctuations in exchange rates. The international filing fee may be reduced by CHF 100 under certain circumstances where the request is prepared using the PCT-EASY features of the PCT-SAFE software or by CHF 200 or 300 where the international application is filed in electronic form, as prescribed; see Item 3(a), (b) and (c) of the Schedule of Fees (annexed to the Regulations under the PCT) and the *PCT Applicant's Guide*, paragraph 202(A). A 75% reduction in the international filing fee (including the fee per sheet over 30) and the handling fee, as well as an exemption from the transmittal fee payable to the International Bureau as receiving Office, is also available to applicants from certain States—see footnotes 2 and 12. (Note that if the CHF 100, 200 or 300 reduction, as the case may be, and the 75% reduction are applicable, the 75% reduction is calculated *after* the CHF 100, 200 or 300 reduction.) The footnotes to the Fee Tables follow Table II.

### Key to abbreviations used in fee tables:

eq	equivalent of –	BGL	Bulgarian lev	GEL	Georgian lari	LTL	Lithuanian litas	SDP	Sudanese pound
IPEA	International Preliminary Examining Authority	BRR	Brazilian real	GHC	Ghanaian cedi	LVL	Latvian lat	SEK	Swedish krona
ISA	International Searching Authority	BYR	Belarussian rouble	HRK	Croatian kuna	MAD	Moroccan dirham	SGD	Singapore dollar
RO	receiving Office	BZD	Belize dollar	HUF	Hungarian forint	MDL	Moldovan leu	SIT	Slovenian tolar
		CAD	Canadian dollar	IDR	Indonesian rupiah	MKD	Macedonian denar	SKK	Slovak koruna
		CHF	Swiss franc	ILS	New Israel shekel	MWK	Malawian kwacha	TJS	Tajik somoni
		CNY	Yuan renminbi	INR	Indian rupee	MXP	Mexican peso	TND	Tunisian dinar
		COP	Colombian peso	ISK	Icelandic krona	NOK	Norwegian krone	TTD	Trinidad and Tobago dollar
		CUC	Cuban convertible peso	JPY	Japanese yen	NZD	New Zealand dollar	UAH	Ukrainian hryvnia
		CYP	Cyprus pound	KES	Kenyan shilling	PGK	Kina	USD	US dollar
AED	United Arab Emirates dirham	CZK	Czech koruna	KGS	Kyrgyz som	PHP	Philippine peso	VND	Vietnamese dong
ALL	Albanian lek	DKK	Danish krone	KPW	KP won	PLZ	Polish zloty	XAF	CFA franc BEAC
AMD	Armenian dram	DZD	Algerian dinar	KRW	KR won	ROL	Romanian leu	ZAR	South African rand
AUD	Australian dollar	EEK	Estonian kroon	KZT	Kazakh tenge	RSD	Serbian dinar	ZWD	Zimbabwe dollar
AZM	Azerbaijani manat	EUR	Euro	LSL	Lesotho loti	RUR	Russian rouble		
BAM	Convertible mark	GBP	Pound sterling						

**Table I(a) — Transmittal and international filing fees**

(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

RO	Transmittal fee <sup>1</sup>		International filing fee <sup>1,2</sup> (CHF 1,400)		Fee per sheet over 30 <sup>1,2,3</sup> (CHF 15)	E-filing reductions according to Schedule of Fees:			Competent ISA(s) <sup>4</sup>
						Items 3(a) <sup>5</sup> and (b) <sup>6</sup> (CHF 100)	Item 3(c) <sup>7</sup> (CHF 200)	Item 3(d) <sup>8</sup> (CHF 300)	
AG	Information not yet available								
AL	ALL	9,000	CHF	1,400	15	–	–	–	EP
AM	AMD	32,000	USD	1,086	12	78	–	–	EP RU
AP	USD	50 (or eq in local currency)	USD	1,086	12	78	–	–	AT EP SE
AT	EUR	50	EUR	900	10	64	–	–	EP
AU	AUD	100	AUD	1,531	16	109	219	328	AU
AZ	AZM	55,000	USD	1,086	12	–	–	–	EP RU
BA	BAM	50	EUR	900	10	64	–	–	EP
BE	EUR	40	EUR	900	10	64	–	–	EP
BG	BGL	60	BGL eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP RU
BR	BRR	236	BRR eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	AT EP SE US
BW	USD <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	78	–	–	EP
BY	BYR eq USD	70	USD	1,086	12	–	–	–	EP RU
BZ	BZD	300	USD	1,086	12	78	–	–	EP
CA	CAD	300	CAD	1,273	14	91	–	–	CA

[continued on next page]

**Table I(a) — Transmittal and international filing fees [continued]**  
(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

RO	Transmittal fee <sup>1</sup>		International filing fee <sup>1,2</sup>		E-filing reductions according to Schedule of Fees:			Competent ISA(s) <sup>4</sup>	
				Fee per sheet over 30 <sup>1,2,3</sup>	Items 3(a) <sup>5</sup> and (b) <sup>6</sup>	Item 3(c) <sup>7</sup>	Item 3(d) <sup>8</sup>		
CH	CHF	100	CHF	1,400	15	100	–	–	EP
CN	CNY	500	CNY eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	CN
CO	COP <sup>9</sup>	–	COP eq USD	1,086	eq USD 12	eq USD 78	–	–	AT, EP, ES, RU
CR	USD	250	USD	1,086	12	78	–	–	EP ES
CU	CUC	200	CUC	1,086	12	78	–	–	AT EP ES RU
CY	CYP	75	CYP	516	6	–	–	–	EP
CZ	CZK	1,500	CZK eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
DE	EUR	90	EUR	900	10	64	129	193	EP
DK	DKK	1,500	DKK	6,710	70	480	960	1,440	EP SE
DM	Information not yet available								
DZ	DZD	None	CHF	1,400	15	100	–	–	AT EP
EA	RUR eq USD	50	USD	1,086	12	78	–	–	EP RU
EC	USD <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	78	–	–	EP ES
EE	EEK	1,800	EEK eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
EG	USD	142	USD	1,086	12	78	–	–	AT EP US
EP	EUR	105	EUR	900	10	64	129	193	EP
ES	EUR	66.56	EUR	900	10	64	129	193	EP ES
FI	EUR	135	EUR	900	10	64	129	193	EP FI SE
FR	EUR	60	EUR	900	10	64	129	193	EP
GB	GBP	55	GBP	611	7	44	87	131	EP
GD	Information not yet available								
GE	GEL <sup>10</sup>	10	USD	1,086	12	78	–	–	EP RU
GH	GHC <sup>11</sup>	2,500 or 5,000	USD	1,086	12	–	–	–	AT AU CN EP SE
GR	EUR	115	EUR	900	10	64	–	–	EP
GT	Information not yet available								
HN	Information not yet available								
HR	HRK	200	HRK eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
HU	HUF	10,700	HUF eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP RU
IB	CHF <sup>12</sup> or EUR <sup>12</sup> or USD <sup>12</sup>	100 64 79	CHF or EUR or USD	1,400 900 1,086	15 10 12	100 64 78	200 129 155	300 193 233	See footnote 13
ID	IDR	500,000	IDR eq CHF	1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	AU EP KR RU
IE	EUR	76	EUR	900	10	64	–	–	EP
IL	ILS	486	USD	1,086	12	78	–	–	EP US
IN	INR (filing by indiv: 2,000)	8,000	USD	1,086	12	78	–	–	AT AU CN EP SE US
IS	ISK	6,500	ISK (from 1.1.07: 78,500)	86,000 (800)	900 (800)	6,100 (5,600)	–	–	EP SE
IT	EUR	30.99	EUR	900	10	–	–	–	EP

[continued on next page]

Table I(a) — Transmittal and international filing fees [continued]

(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

RO	Transmittal fee <sup>1</sup>	International filing fee <sup>1,2</sup>	Fee per sheet over 30 <sup>1,2,3</sup>	E-filing reductions according to Schedule of Fees:			Competent ISA(s) <sup>4</sup>
				Items 3(a) <sup>5</sup> and (b) <sup>6</sup>	Item 3(c) <sup>7</sup>	Item 3(d) <sup>8</sup>	
JP	JPY 13,000	JPY 121,800 (from 1.12.06:130,300)	1,300 (1,400)	8,700 (9,300)	–	26,100 (27,900)	EP JP
KE	USD (or KES equiv) <sup>250</sup> plus cost of mailing	USD 1,086	12	78	–	–	AT AU CN EP SE
KG	KGS eq USD 100	USD 1,086	12	78	–	–	EP RU
KM	Information not yet available						
KN	Information not yet available						
KP	KPW eq CHF 50	KPW eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	AT CN RU
KR	KRW 45,000	KRW 1,027,000 (from 15.12.06: 1,096,000)	11,000 (12,000)	73,000 (78,000)	–	220,000 (235,000)	AT AU JP <sup>14</sup> KR
KZ	KZT 7,360	USD 1,086	12	78	–	–	EP RU
LA	Information not yet available						
LR	USD 45	USD 1,086	12	–	–	–	AT AU CN EP SE
LS	LSM <sup>9</sup> –	LSM eq CHF 1,400	eq CHF 15	–	–	–	AT EP
LT	LTL 320	EUR 900	10	64	–	–	EP RU
LU	EUR 19	EUR 900	10	–	–	–	EP
LV	LVL 47.20	EUR 900	10	64	–	–	EP RU
LY	Information not yet available						
MA	None	CHF 1,400	15	–	–	–	AT EP RU SE
MC	EUR 49 <sup>15</sup>	EUR 900	10	–	–	–	EP
MD	MDL 180	USD 1,086	12	78	–	–	EP RU
MK	MKD 2,700	MKD eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
MN	None	CHF 1,400	15	100	–	–	EP RU
MW	MWK 6,000	MWK 134,700	1,400	9,600	–	–	EP
MX	MXP <sup>2</sup> eq USD 200	MXP eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP ES SE US
MY	Information not yet available						
NI	USD 200	USD 1,086	12	78	–	–	EP ES
NL	EUR 50	EUR 900	10	64	129	193	EP
NO	NOK 550	NOK 7,030	80	500	–	–	EP SE
NZ	NZD 180 <sup>16</sup>	NZD 1,748	19	125	–	–	AU EP KR US
OA	XAF <sup>9</sup> –	XAF eq CHF 1,400	eq CHF 15	–	–	–	AT EP RU SE
OM	Information not yet available						
PG	PGK 250	USD 1,086	12	78	–	–	AU
PH	PHP 3,500	USD 1,086	12	78	155	233	AU EP JP KR US
PL	PLZ 300	PLZ eq CHF 1,400	eq CHF 15	–	eq CHF 200	eq CHF 300	EP
PT	EUR 31.73	EUR 900	10	64	–	–	EP
RO	ROL 300,000	CHF 1,400	15	100	200	300	AT EP RU
RS	RSD 3,000	RSD eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
RU	RUR 294	USD 1,086	12	78	–	–	EP RU
SC	USD <sup>9</sup> –	USD 1,086	12	–	–	–	EP
SD	SDP 50	SDP eq CHF 1,400	eq CHF 15	–	–	–	EP
SE	SEK 1,200	SEK 8,450	90	600	1,210	1,810	EP SE
SG	SGD 150	SGD 1,834	20	131	–	–	AT AU EP KR <sup>17</sup>

[continued on next page]

**Table I(a) — Transmittal and international filing fees** [continued]  
(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

RO	Transmittal fee <sup>1</sup>		International filing fee <sup>1,2</sup>		Fee per sheet over 30 <sup>1,2,3</sup>	E-filing reductions according to Schedule of Fees:			Competent ISA(s) <sup>4</sup>
						Items 3(a) <sup>5</sup> and (b) <sup>6</sup>	Item 3(c) <sup>7</sup>	Item 3(d) <sup>8</sup>	
SI	SIT	22,000	SIT	eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	–	–	EP
SK	SKK	2,000	SKK	eq CHF 1,400	eq CHF 15	eq CHF 100	eq CHF 200	eq CHF 300	EP
SM	EUR	50	EUR	900	10	–	–	–	EP
SV	Information not yet available								
SY	USD <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	78	–	–	AT EP RU
TJ	TJS <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	–	–	–	EP RU
TM	USD <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	78	–	–	EP RU
TN	TND <sup>9</sup>	–	CHF	1,400	15	–	–	–	EP
TR	CHF	100	CHF	1,400	15	100	–	–	EP
TT	TTD	750	USD	1,086	12	78	–	–	AT EP SE US
UA	UAH	255	USD (or eq UAH)	1,086	12	–	–	–	EP RU
US	USD	300	USD	1,086	12	78	155	–	EP KR US
UZ	USD <sup>9</sup>	–	USD	1,086	12	78	–	–	EP RU
VC	Information not yet available								
VN	VND eq USD	150	VND	eq CHF 1,400	eq CHF 15	–	–	–	AT AU EP KR RU SE
ZA	ZAR	500	ZAR	7,700 (from 1.2.07: 8,710)	80 (90)	550 (620)	–	–	AT AU EP US
ZM	Information not yet available								
ZW	ZWD	6,000	ZWD	eq USD 1,086	eq USD 12	eq USD 78	–	–	AT AU CN EP RU

**Table I(b) — Search fees**  
(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

ISA	Search fee <sup>1</sup>											
AT	EUR	200	CHF	311	KRW	250,000	SGD	410	USD	241	ZAR*	1,540
		* (from 15.11.06: ZAR 1,830)										
AU	AUD	1,200	CHF	1,097	EUR	702	KRW	885,000	NZD	1,423	SGD	1,440
	USD	908	ZAR*	6,060								
		* (from 1.1.07: ZAR 6,590)										
CA	CAD	1,600	CHF	1,759	EUR	1,131	USD	1,365				
CN	CNY	2,100	CHF	335	EUR	215	USD	260				
EP <sup>18</sup>	EUR	1,615	CHF	2,525	CYP	928	DKK	12,050	GBP	1,098	ISK*	156,000
	JPY**	222,800	MWK	248,000	NOK	12,990	NZD	3,208	SEK	15,230	SGD	3,120
	USD	2,059	ZAR*	13,770								
		* (from 1.1.07: ISK 143,000 ZAR 14,920)										
		** (from 15.11.06: JPY 238,100)										
ES <sup>18</sup>	EUR	1,615	CHF	2,525	USD	2,059						
FI	EUR	1,615	CHF	2,525	USD	2,059						
JP	JPY	97,000	CHF	1,042	EUR	668	KRW*	841,000	USD	861		
		* (from 1.2.07: KRW 789,000)										
KR	KRW	225,000	CHF	280	EUR	180	NZD	347	SGD	380	USD	232
RU <sup>19</sup>	USD	300	CHF	387	EUR	248						
SE	SEK	15,230	CHF	2,525	DKK	12,050	EUR	1,615	ISK*	156,000	NOK	12,990
	USD	2,059										
		* (from 1.1.07: ISK 143,000)										
US	USD	1,000	CHF	1,289	387 <sup>20</sup>	EUR	828	248 <sup>20</sup>	NZD	1,640	440 <sup>20</sup>	
	ZAR*	7,200										
		* (from 1.1.07: ZAR 7,200 2,300 <sup>20</sup> )										

**Table II — Preliminary examination fees**  
(amounts on 1 November 2006, unless otherwise indicated)

IPEA	Preliminary examination fee <sup>21</sup>			Handling fee <sup>2, 21</sup> (CHF 200)	
AT	EUR	200		EUR	129
AU	AUD	550	1,000 <sup>22</sup>	AUD	205
CA	CAD	800		CAD	182
CN	CNY	1,500		CNY eq CHF	200
EP <sup>18</sup>	EUR	1,595		EUR	129
ES	EUR	523.29		EUR	129
FI	EUR	550		EUR	129
JP	JPY	36,000		JPY	17,400
KR	KRW	225,000		KRW	147,000
RU <sup>19</sup>	USD	200 <sup>23</sup>	300 <sup>24</sup>	USD	155
SE	SEK	5,000		SEK	1,210
US	USD	600	750 <sup>25</sup>	USD	155

*Footnotes to fee tables:*

- 1 Payable to the receiving Office in the currency or one of the currencies prescribed by it.
- 2 This fee is reduced by 75% where the applicant or, if there are two or more applicants, each applicant fulfills the criteria indicated on the PCT website at: [www.wipo.int/pct/en/fees/fee\\_reduction.pdf](http://www.wipo.int/pct/en/fees/fee_reduction.pdf)
- 3 Where the PCT application as filed contains a sequence listing part in computer readable form only, or both in that form and on paper, under Section 801 of the Administrative Instructions under the PCT, and where that application is filed with a receiving Office which is prepared to accept such filings, a fixed component of 400 times the fee per sheet over 30 is payable for the sequence listing part, irrespective of the actual length of that part (see Section 803(ii) of the *Administrative Instructions*).
- 4 For the search fee payable to the receiving Office, consult the entry in Table I(b) for the competent International Searching Authority.
- 5 If the international application is filed on paper together with a copy in electronic form, in character coded format, of the request and the abstract.
- 6 If the international application is filed in electronic form, the request not being in character coded format.
- 7 If the international application is filed in electronic form, the request being in character coded format.
- 8 If the international application is filed in electronic form, the request, description, claims and abstract being in character coded format.
- 9 The amounts are not yet known or, where known, are subject to periodical revision. The Office or the agent should be consulted for the latest applicable schedule of fees.
- 10 This fee is reduced by 80% where the applicant is a natural person.
- 11 The first amount of the transmittal fee is applicable to individuals or entities employing less than 25 persons. The second amount is applicable to entities employing 25 persons or more.
- 12 This fee is not payable in respect of international applications filed by applicants fulfilling the conditions indicated on the PCT website at: [www.wipo.int/pct/en/fees/fee\\_reduction.pdf](http://www.wipo.int/pct/en/fees/fee_reduction.pdf)
- 13 The competent International Searching Authority(ies) for an international application filed with the International Bureau as receiving Office is (are) the Authority(ies) which would have been competent if the international application had been filed with the receiving Office of, or acting for, the Contracting State of which the applicant (or any of the applicants) is a resident or national. See also *PCT Applicant's Guide*, Vol. I/B, Annex C (IB).
- 14 The Japan Patent Office is competent only for international applications in Japanese.
- 15 Plus EUR 1 for the preparation of additional copies, for each page and each copy.
- 16 Plus 12.5% GST (Goods and Services Tax) for New Zealand residents.
- 17 The Korean Intellectual Property Office is competent for international applications, the declared priority date of which or, if there is no declared priority date, the date of filing of which is on or after 2 June 2006.
- 18 The search fee payable to the EPO and the Spanish Patent and Trademark Office, as well as the preliminary examination fee payable to the EPO, are reduced by 75% where the applicant or, if there are two or more applicants, each applicant is a natural person and is a national of and resides in a State not party to the European Patent Convention, which fulfils the requirements for the corresponding reduction of certain PCT fees as specified in Item 4(a) of the Schedule of Fees annexed to the PCT Regulations, and in accordance with the decision of the EPO's Administrative Council of 11 October 2000, the text of which was included in *PCT Newsletter* No. 11/2000. The States concerned are those indicated in part 1 of the table on the PCT website at: [www.wipo.int/pct/en/fees/fee\\_reduction.pdf](http://www.wipo.int/pct/en/fees/fee_reduction.pdf), with the exception of Bulgaria, the Czech Republic, Estonia, Hungary, Lithuania, Poland, Romania, Slovakia and Turkey.
- 19 The applicant may, instead of paying the USD amount, pay the equivalent amount in RUR at the exchange rate applicable, on the date of payment, at the Central Bank of the Russian Federation, provided that, in the case of the search fee, the receiving Office accepts payment in RUR.
- 20 Payable when a corresponding prior US national application has been filed under 35 USC 111(a), (i) prior to 8 December 2004, the basic filing fee under 37 CFR 1.16(a) has been paid, or (ii) on or after 8 December 2004, the basic filing fee under 37 CFR 1.16(a), the search fee under 37 CFR 1.16(k) and the examination fee under 37 CFR 1.16(o) have been paid) and the prior US national application is identified by the application number if known, or if the application number is not known, by the filing date, title and name of applicant (and preferably by the application docket number), in the international application or accompanying the papers at the time of filing the international application.
- 21 Payable to the International Preliminary Examining Authority in the currency or one of the currencies prescribed by it.
- 22 Payable when the international search report was not issued by the Australian Patent Office.
- 23 Payable when the international search report was established by the Federal Service for Intellectual Property, Patents and Trademarks (Russian Federation).
- 24 In all cases where footnote 23 does not apply.
- 25 Payable when the international search was not carried out by the United States Patent and Trademark Office (USPTO) (provided that the USPTO is a competent International Preliminary Examining Authority in the particular case—see *PCT Applicant's Guide*, Vol. I/B, Annex C (US)).



# D Nizza-Klassifikation

## *KLASSENEINTEILUNG*

### *WAREN*

- Klasse 1* Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke
- Klasse 2* Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel; Beizen; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler
- Klasse 3* Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel
- Klasse 4* Technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbrennungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen, Dochte für Beleuchtungszwecke
- Klasse 5* Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide
- Klasse 6* Uedle Metalle und deren Legierungen; Baumaterialien aus Metall; transportable Bauten aus Metall; Schienenbaumaterial aus Metall; Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke); Schlosserwaren und Kleineisenwaren; Metallrohre; Geldschränke; Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Erze
- Klasse 7* Maschinen und Werkzeugmaschinen; Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge); Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge); nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate für Eier
- Klasse 8* Handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel; Hieb- und Stichwaffen; Rasierapparate
- Klasse 9* Wissenschaftliche, Schiffs-, Vermessungs-, photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Apparate und Instrumente für die Leitung, die Verteilung, die Umwandlung, die Speicherung, die regulierung oder die Steuerung von elektrischem Strom; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Feuerlöschgeräte
- Klasse 10* Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial



- Klasse 11* Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen
- Klasse 12* Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser
- Klasse 13* Schußwaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper
- Klasse 14* Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmeßinstrumente
- Klasse 15* Musikinstrumente
- Klasse 16* Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Photographien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke
- Klasse 17* Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate); Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Schläuche (nicht aus Metall)
- Klasse 18* Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren
- Klasse 19* Baumaterialien (nicht aus Metall); Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall)
- Klasse 20* Möbel, Spiegel, Rahmen; Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen
- Klasse 21* Geräte und Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert); Käämme und Schwämme; Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlspäne; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 22* Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen); rohe Gespinnstfasern
- Klasse 23* Garne und Fäden für textile Zwecke
- Klasse 24* Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken
- Klasse 25* Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen
- Klasse 26* Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen
- Klasse 27* Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Tapeten (ausgenommen aus textilem Material)
- Klasse 28* Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Christbaumschmuck

- Klasse 29* Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Fruchtmuse; Eier, Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette
- Klasse 30* Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Senf; Essig, Saucen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis
- Klasse 31* Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; lebende Tiere; frisches Obst und Gemüse; Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen; Futtermittel, Malz
- Klasse 32* Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken
- Klasse 33* Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)
- Klasse 34* Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer

### *DIENSTLEISTUNGEN*

- Klasse 35* Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten
- Klasse 36* Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen
- Klasse 37* Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten
- Klasse 38* Telekommunikation
- Klasse 39* Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen
- Klasse 40* Materialbearbeitung
- Klasse 41* Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten
- Klasse 42* Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaft und der Technologie, sowie diesbezügliche Forschungs – und Entwicklungsdienstleistungen; industrielle Analysen und Forschung; Entwurf und Entwicklung von Computern und Computerprogrammen; Rechtsberatung und –vertretung
- Klasse 43* Verpflegung; Beherbergung von Gästen
- Klasse 44* Dienstleistungen eines Arztes; Dienstleistungen eines Tierarztes; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- und Forstwirtschaft
- Klasse 45* Von Dritten erbrachte, persönliche und gesellschaftliche Dienstleistungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse; Sicherheitsdienstleistungen für den Schutz von Sachwerten und Individuen.

## E Gebühren für Markenmeldungen

Entry No.	On what payable	Amount Rs. P.	Corresponding Form Number
1.	On application to register a trade mark for a specification of goods or services included in one class [Section 18(1)]	2500.00	<u>TM-1</u>
2.	On application to register a textile trade mark (other than a certification trade mark or a collective mark) consisting exclusively of numerals or letters or any combination thereof for a specification of goods or services included in one item of the Fifth Schedule under rule 25(5) & 145.	2500.00	<u>TM-22</u>
3.	On application to register a trade mark for goods or services included in a class from a convention country under section 18(1) & 154(2)	2500.00	<u>TM-2</u>
4.	On a single application under section 18(2) for the registration of a trade mark for different classes of goods or services from a convention country under section 154(2)	2500.00 for each class	<u>TM-52</u>
5.	On a single application under section 18(2) for	2500.00 for each class	<u>TM-51</u>

	the registration of a trade mark for different classes of goods or services.		
6.	On application to register a series trade mark under section 15 for a specification of goods or services included in a class or different classes	2500.00 for each trade mark and for each separate class thereof	<u>TM-8</u>
7.	On application to register a series of trade mark from a convention country under section 154(2) for a specification of goods or services included in a class or classes	2500.00 for each trade mark and for each separate class thereof	<u>TM-37</u>
8.	On application under section 63(1) to register a collective mark for a specification of goods or services included in a class	10,000.00	<u>TM-3</u>
9.	On application under section 71(1) to register a certification trade mark for a specification of goods or services included in a class.	10,000.00	<u>TM-4</u>
10.	On application for the registration of a textile trade mark (other than a certification trade mark or a collective mark ) consisting exclusively of numerals or letters, or any combination	2500.00	<u>TM-45</u>

	specification of goods or services included in one item of the Fifth Schedule under rule 145 from a convention country under section 154(2).		
11.	On a request under rule 40(1) to state grounds of decision.	1000.00	<u>TM-15</u>
12.	On a notice of opposition under section 21 (1), 64, 66 or 73 for each class opposed.	2500.00	<u>TM-5</u>
13.	On application for extension of time for filing notice of opposition under section 21(1)	500.00	<u>TM-44</u>
14.	On a counter statement in answer to a notice of opposition under section 21, for each application opposed, or in answer to an application under any of the section 47 or 57 in respect of each trade mark or in answer to a notice of opposition under section 59 or rule 101 for each application or conversion opposed.	1000.00	<u>TM-6</u>
15.	On notice of intention to oppose hearing under any of the section 21, 47, 57 and 59 by each party to the proceeding concerned.	500.00	<u>TM-7</u>
16.	On application under section 16(5) to dissolve the association between registered trade marks.	500.00 for each dissolution	<u>TM-14</u>
17.	For renewal under section 25 of the registration of a trade mark at the expiration of the last registration not otherwise charged.	5,000.00	<u>TM-12</u>

18.	<p>For renewal under section 25 of the registration of a series trade mark at the expiration of the last registration- For the first two marks of the series of each separate class:</p> <p>For every additional mark of the series of each separate class.</p>	<p>5,000.00</p> <p>2500.00</p>	<u>TM-12</u>
19.	<p>For renewal under section 25 of a single application of a trade mark for goods or services in more than one class-in respect of every class.</p>	<p>5,000.00</p> <p>for each class</p>	<u>TM-12</u>
20.	<p>For renewal under section 25 of the registration of a collective mark/certification trade mark.</p>	20,000.00	<u>TM-12</u>
21.	<p>On application under section 25(4) for restoration of a trade mark removed from the register.</p>	3000.00	<u>TM-13</u>
22.	<p>On application for renewal under proviso to section 25(3) within six months from the expiration of last registration of the trade mark.</p>	3000.00 as surcharge	<u>TM-10</u>
23.	<p>On application for certificate of the Registrar under section 40(2) :</p> <p>For the first mark proposed to be assigned.</p> <p>For every additional mark of the same proprietor included in that assignment .</p>	<p>2500.00</p> <p>500.00</p>	<u>TM-17</u>
24.	<p>On application for approval of the Registrar under section 41-</p>		<u>TM-19</u>

	For the first trade mark .	2500.00	
	For every additional mark of the same proprietor included in the same transfer.	500.00	
25.	On application under section 42 for direction of a Registrar for advertisement of assignment without goodwill of a trade mark in use-	2500.00	<u>TM-20</u>
	For the first mark assigned.	2500.00	
	For every additional mark assigned with the same devolution of title.	500.00	
26.	On application for extension of time for applying for directions under section 42 for advertisement of assignment without goodwill of trade mark in use in respect of devolution of title-		<u>TM-21</u>
	Not exceeding one month	500.00	
	Not exceeding two months	1000.00	
	Not exceeding three months	1500.00	

27.	<p>On application under section 45 to register a subsequent proprietor in a case of assignment or transfer of a single trade mark:</p> <p>If made within six months from the date of acquisition of proprietorship.</p> <p>If made after expiration of six months but before 12 months from the date of acquisition of proprietorship.</p> <p>If made after 12 months from date of acquisition of proprietorship.</p>	<p>5000.00</p> <p>7500.00</p> <p>10,000.00</p>	<p><u>TM-23 OR TM -24</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p>
28.	<p>On application under section 45 to register a subsequent proprietor of more than one trade mark registered in the same name, the devolution of title being the same in each case:-</p> <p>If made within six months from the date of acquisition of proprietorship-</p> <p>For the first mark</p> <p>For every additional mark</p> <p>If made after the expiration of six months but before twelve months from the date of acquisition of proprietorship:-</p> <p>For the first mark</p>	<p>5000.00</p> <p>1000.00</p>	<p><u>TM-23</u> <u>OR</u> <u>TM-</u> <u>24.</u></p>



	<p>For every additional mark</p> <p>If made after expiration of twelve months from the date of acquisition of proprietorship:-</p> <p>For the first mark</p> <p>For every additional mark</p>	<p>7500.00</p> <p>1500.00</p> <p>10,000.00</p> <p>2000.00</p>	<p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p> <p><u>TM-23 OR TM-24.</u></p>
29.	<p>On application under section 46(4) for extension of time for registering a company as subsequent proprietor of trade marks on one assignment :-</p> <p>Not exceeding two months</p> <p>Not exceeding four months</p> <p>Not exceeding six months</p>	<p>500.00</p> <p>1000.00</p> <p>1500.00</p>	<p><u>TM-25</u></p>
30.	<p>On application under any of the sections 47 or 47A for modification of the registration document</p>	<p>3000.00</p>	<p><u>TM-26</u></p>

	of a trade mark from the register or cancellation of a registered collective mark or a certification trade mark		
31.	On application under rule 94 for leave to intervene in proceeding under any of the sections 47 or 57 for rectification of the register or removal of trade mark from the register or under rule 133 or 139 in respect of a collective mark or certification trade mark.	500.00	<u>TM-27</u>
32.	On application under section 49 to register a registered user of a registered trade mark in respect of goods or services within the specification thereof.	5000.00	<u>TM-28</u>
33.	On application under section 49 to register the same registered user of more than one registered trade mark of the same registered proprietor, where all the trade marks are covered by the same registered user agreement in respect of goods or services within the respective specification thereof and subject to the same conditions and restrictions in each case:-  For the first mark  For every additional mark of the proprietor included in the application, and in the registered user agreement	5000.00  3000.00	<u>TM-28</u>
34.	On application under clause (a) of sub-section 1 of section 50 to vary the entry of a registered user of one trade mark where the trade marks are covered by the same registered user in respect of each of them:-  For the first mark  For every additional mark of the proprietor included in the application, and in the registered user agreement		<u>TM-29</u>

	application	5000.00 2500.00	
35.	On application under clause (b) of sub-section (1) of section 50 for cancellation of the entry of a registered user of one trade mark-  Where the application includes more than one trade mark-  For the first mark  For every additional mark included in the application	2500.00   2500.00  500.00	<u>TM-30</u>
36.	On application under clause (c) or (d) of sub-section (1) of section 50 to cancel the entry of a registered user of one trade mark:-  Where the application includes more than one trade mark:-  For the first mark  For every additional mark included in the application	5000.00      5000.00  2000.00	<u>TM-31</u>
37.	On notice under rule 90(2) of intention to intervene in one proceeding for the variation or cancellation of entries of a registered user of a trade mark	500.00	<u>TM-32</u>
38.	On application under section 58 to change the name or description of a registered proprietor or a registered user of a trade mark  where there has been no change. In the proprietorship or in the identity of the registered user (except where the application is made on the basis of an order of a court)	1000.00	<u>TM-33</u>

	<p>authority or in consequence of a statutory requirement as per law in India</p> <p>where the application includes more than one trade mark –</p> <p>For the first trade mark</p> <p>For every additional mark included in the application</p>	<p>1000.00</p> <p>1000.00</p> <p>500.00</p>	
39.	<p>On application under section 58 to alter an entry of the address of a registered proprietor or of a registered user of a trade mark unless exempted from fee under rule 96(3):</p> <p>Where the application include more than one trade mark – and where the address in each case is the same and is altered in the same way-</p> <p>For the first entry</p> <p>For every other entry included in the application</p>	<p>500.00</p>	<u>TM-34</u>

		500.00	
		200.00	
40.	<p>On application to make an entry of an address for service in India of a registered proprietor or a registered user of a trade mark-</p> <p>where the application include more than one trade mark and the address for service to be entered is the same in each case-</p> <p>For the first entry</p> <p>For every other entry included in the application.</p>	500.00	TM-50
		500.00	
		200.00	
41.	<p>On application to alter or substitute an entry of an address for service in India in the register unless exempted from fee under rule 96(3) .</p> <p>Where the application includes more than one trade mark and the address in each case is the same and is altered or substituted in the same way-</p> <p>For the first entry</p>	500.00	TM-50



	add or to alter a registered trade mark for each application opposed		
45.	On application under section 60 for conversion of specification.	1000.00	<u>TM-40</u>
46.	On notice of opposition in each separate class under sub-section 2 of section 60 to a conversion of the specification or specifications of a registered trade mark:  For the first mark  For every additional mark included in the notice of opposition.	1500.00  1500.00  700.00	<u>TM-41</u>
47.	On application under section 66 for amendment of the deposited regulations of a collective mark or alteration under section 74(2) for the regulation of a certification trade mark-  Where the marks are entered in the register as associated trade marks-  For the regulation of one registration.  For the same or substantially same regulation of each additional registration proposed to be altered in the same way and included in the same application.	1000.00             1000.00             200.00	<u>TM-42</u>

48.	On application under section 68 to remove the registration of a collective mark or cancel or vary the registration of a certification trade mark under section 77	1000.00	<a href="#">TM-43</a>
49.	For a search under rule 24(1) in respect of one class	500.00	<a href="#">TM-54</a>
50.	On request for the Registrar's preliminary advice under section 133(1) for a trade mark in respect of one class.	1000.00	<a href="#">TM-55</a>
51.	On request for certificate of the Registrar under section 137( other than a certificate under section 23(2)).	500.00	<a href="#">TM-46</a>
52.	On request for certificate of the Registrar [other than certificate under section 23(2)] of the registration of a series of the trade mark under section 15 for each class.	500.00	<a href="#">TM-46</a>
53.	On request for a certified copy of any entry in the register or of any document under section 148(2).	500.00	<a href="#">TM-46</a>
54.	On request to enter in the register and advertise a note of certificate of validity, under rule 124 in respect of one mark in a class	200.00	<a href="#">TM-47</a>
55.	On request, not otherwise charged for correction of a clerical error or for amendment under section 18(4), 22 and 58, except where the request is made as a result of an order of a public authority or in consequence of a statutory requirement as per law in India.	500.00	<a href="#">TM-16</a>
56.	On application for extension of time for a month or part thereof under section 131 [not being a time expressly provided in the Act or prescribed by rule 79 or by rule 80(4)]	500.00	<a href="#">TM-56</a>
57.	On application for review of the Registrar's decision under section 127 (c)	2000.00	<a href="#">TM-57</a>
58.	On petition (not otherwise charged) for obtaining Registrar's order on any interlocutory matter in a contested proceeding.	2500.00	
59.	On request to Registrar for particulars of advertisement of a mark under rule 46.	250.00	<a href="#">TM-58</a>



60	For inspecting the documents mentioned in section 148(1):-  a. relating to any particular trade mark for every hour or part thereof. b. computer search (when made available) for every fifteen minutes c. search of index mentioned in section 148 for every hour or part thereof	200.00  400.00  200.00	
61	For copying of documents, (photocopy or typed) for every page of part thereof in excess of one page.	5.00 per page(subject to a minimum of Rs. 5.00)	
62.	On request for a duplicate or further copy of certificate rule 62(3)	500.00	<a href="#">TM-59</a>
63.	On a counter statement in answer to a notice of opposition in respect of a collective trade mark or a certification trade mark under section 64, 66,73 or 77.	1500.00	<a href="#">TM-9</a>
64.	For search and issue of certificate under rule 24(3).	5000.00	<a href="#">TM-60</a>
65.	On application under sub-section (b) of section 25 of Geographical Indications of Goods (Registration and Protection )Act, 1999 to refuse or invalidate the registration of a trade mark which conflicts with or which contains or consists of a geographical indication identifying goods or class or classes of goods notified under sub-section (2) of section 22 of the said Act.	3000.00	<a href="#">TM-74</a>
66.	On application under sub-section (a) of section 25 of Geographical Indications of Goods (Registration and Protection )Act, 1999 to refuse or invalidate the registration of a trade mark containing or consisting of a	3000.00	<a href="#">TM-73</a>

	territory of a country or a region or locality in that territory which the geographical indication indicates.		
67.	Notice of intention to attend hearing under section 64, 66, 73 or 77 in respect of a collective mark or in respect of a certification trade mark, as the case may be.	500.00	<u>TM-7</u>
68.	On a request to divide an application or to divide a single application under proviso to section 22.	1000.00 plus appropriate class fee	<u>TM-53</u>
69.	On application under sub-rule 16 of rule 25 towards inclusion of specification of goods or services in excess of five hundred characters at the time of filing of application as excess space fee.	10.00 per character	<u>TM-61</u>
70.	On application under section 43, rule 140(2) for consent of Registrar to the assignment or transmission of certification trade mark.	1000.00	<u>TM-62</u>
71.	On application under rule 38(1) for the expedited examination of an application for the registration of a trade mark.	12,500.00	<u>TM-63</u>
72.	On application under section 63(1) to register a collective mark of a specification of goods or services included in a class from a convention country under section 154(2).	10,000.00	<u>TM-64</u>
73.	On application under section 71 to register a certification trade mark for a specification of goods or services included in class from a convention country under section 154(2).	10,000.00	<u>TM-65</u>
74.	On request for an expedited certificate of the Registrar (other than a certificate under section 23(2) of the Act) or certified copies of documents under proviso to rule 119.	2500.00	<u>TM-70</u>
75.	On request for an expedited search under proviso to rule 24(1).	2500.00	<u>TM-71</u>
76.	On request for an expedited search and issuance of a certificate under rule 24(5).	25000.00	<u>TM-72</u>
77.	On application for registration as a trade mark agent under 152.	1000.00	<u>TMA-1</u>

78.	For registration of a person as a trade mark agent under rule 154.	1000.00	
79.	For continuance of the name of a person in the Register of Trade Marks Agents under rule 156:-  For every year (excluding the first year) to be paid on the 1 <sup>st</sup> April, in each year.  For the first year to be paid along with the fee or registration, in the case of a person registered at any time between the 1 <sup>st</sup> April, and 30th September.  N.B. A year for this purpose will commence on the 1 <sup>st</sup> day of April, and end on the 31 <sup>st</sup> day of March following.	1000.00       1000.00	
80.	On application for restoration of the name of a person to the Register of trade marks agents under rule 159.	1000.00 plus continuance fee under entry no. 79.	<u>TMA-2</u>
81.	On application for an alteration of any entry in the Register of Trade Marks Agent under rule 160.	200.00	<u>TMA-3</u>
82.	For each addition to the registered entry of a trade mark that may be associated with a newly registered mark under section 16(1).	500.00	
83.	On a single application under section 18(2) for the registration of a collective mark for different classes of goods or services.	10,000.00 for each class.	<u>TM-66</u>
84.	On a single application under section 18(2) for the registration of a collective mark for different class of goods or services from a convention country.	10,000.00 for each class.	<u>TM-67</u>
85.	On a single application under section 18(2) for the registration of a certification trade mark for different class of goods or services.	10,000.00 for each class.	<u>TM-68</u>
86.	On a single application under section 18(2) for the registration of a certification trade mark for different class of goods or services from a convention country under section 154(2).	10,000.00 for each class.	<u>TM-69</u>
87.	On request for search and issuance of a certificate pursuant to clause (ii) of sub-section (2) of section 20 of the Companies Act, 1956.	5000.00	<u>TM-75</u>

# F Formvorschriften für Markenanmeldungen

## PROCEDURE FOR REGISTRATION OF TRADE MARKS APPLICATION

**25. Form and signing of application.** - (1) An application to the Registrar for the registration of a trade mark shall be signed by the applicant or his agent.

(2) An application to register a trade mark for a specification of goods or services included in any one class shall be made in Form TM-1.

(3) An application to register a trade mark under sub-section (2) of section 154 for a specification of goods or services included in any one class from a convention country shall be made in Form TM-2.

(4) A single application for the registration of a trade mark for different classes of goods or services from convention country under sub-section (2) of section 154 shall be made in Form TM-52.

(5) An application to register a textile trade mark (other than a collective mark or a certification trade mark) consisting exclusively of numerals or letters or any combination thereof for a specification of goods or services included in one item of the Fifth Schedule under rule 145 shall be made in Form TM-22.

(6) An application **to register** of a textile mark (other than a collective mark or a certification trade mark) consisting exclusively of numerals or letters or any combination thereof for a specification of goods or services included in one item of the Fifth Schedule under rule 145 from a convention country under sub-section (2) of section 154 shall be made in Form TM-45.

(7) (a) An application under section 63(1) to register a collective trade mark for a specification goods or services in any one class shall be made in Form TM-3.

(b) An application under section 63(1) to register a collective trade mark for a specification of goods or services from a convention country under sub-section (2) of Section 154 shall be made in Form TM-64.

(8) (a) An application under section 71 to register a certification trade mark for a specification of goods or services included in any one class shall be made in Form TM-4.

(b) An application under section 71 to register a certification trade mark for a specification of goods or services from a convention country under sub-section (2) of Section 154 shall be made in Form TM-65.

(9) A single application for the registration of a trade mark for different classes of goods or services shall be made in Form TM-51.

(10) An application to register a series trade marks under section 15 for a specification of goods or services included in a class or for different classes shall be made in Form TM-8.

(11) An application to register a series trade mark under section 15 for a specification of goods or services included in a class or for different classes from a convention country under sub-section (2) of section 154 shall be made in Form TM-37.

(12) An application for registration of a trade mark for goods or services shall: -

- a) Explain with sufficient precision **a description by words of the trade mark, if necessary** to determine the right of the applicant;
- b) Be able to depict the graphical representation of the trade mark;
- c) Not be acted upon **which consists of a three dimensional mark** unless it contains a statement to that effect;
- d) **Not be acted upon which consists of** a colour combination is claimed as an element of a trade mark unless **it contains** a statement to that effect and specifies the colours.

(13) An amendment to divide an application under proviso to section 22 shall be made in Form TM-53.

(14) An application shall be in respect of one trade mark only for as many class or classes of goods or services as may be made.

(15) In the case of an application for registration in respect of all the goods or services included in a class or of a large variety of goods or services in a class, the Registrar may refuse to accept the application unless he is satisfied that the specification is justified by the use of the mark which the applicant has made or intends to make if and when it is registered.

(16) The specification of goods or services shall not ordinarily exceed five hundred characters. An excess space fee as prescribed in the First Schedule is payable with each application in Form TM-61.

(17)(a) A single application for the registration of a collective mark in different classes shall be made in Form TM-66

(b) A single application for the registration of a collective mark in different classes from a convention country shall be made in Form TM-67.

(18) (a) A single application for the registration of certification trade mark in different classes shall be made in Form TM-68.

(b) A single application for the registration of a certification trade mark in different classes from a convention country shall be made in Form TM-69.

(19) Where an applicant files a single application for more classes than one, and the Registrar determines that the goods or services applied for fall in class or classes in

addition to those applied for, the applicant may restrict the specification of goods or services to the class applied for or amend the application to add additional class or classes on payment of the appropriate class fee and the divisional fee. The new class created through a division retains the benefit of the original filing date or in the case of an application from a convention country the convention application date under sub-section (2) of Section 154 provided the claim was otherwise properly asserted in the initial application.

# G Gebühren für Urheberrechtsanmeldungen

## SECOND SCHEDULE

[See rule 26]

Sr. No.	Item	Fee
(1)	(2)	(3)
1.	For a licence to republish a literary, dramatic, musical or artistic work (sections 31, 31A and 32A)	Rs. 400 per work
2.	For a licence to republish a cinematograph film (section 31)	Rs. 600 per work
3.	For a licence to republish a sound recording (section 31)	Rs. 400 per work
4.	For a licence to perform an Indian work in public or to communicate the work to the public by broadcast (section 31)	Rs. 200 per work
5.	For an application for a licence to produce and publish a translation of a literary or dramatic work in any language (sections 32 and 32A)	Rs. 200 per work
6.	For an application for registration of copyright in a — (a) literary, dramatic, musical or artistic work (b) provided that in respect of a literary or artistic work which is used or is capable of being used in relation to any goods (section 45)	Rs. 50 per work Rs. 400 per work
7.	For an application for change in particulars of copyright entered in the Register of Copyrights in respect of a — (a) literary, dramatic, musical or artistic work (b) provided that in respect of a literary, or artistic work which is used or is capable of being used in relation to any goods (section 45)	Rs. 50 per work Rs. 200 per work
8.	For an application for registration of copyright in a cinematograph film (section 45)	Rs. 600 per work
9.	For an application for registration of changes in particulars of copyright entered in the Register of cinematograph film (section 45)	Rs. 400 per work
10.	For an application for registration of copyright in a sound recording (section 45)	Rs. 400 per work
11.	For an application for registration of changes in particulars of copyright entered in the Register of Copyrights in respect of a sound recording (section 45)	Rs. 200 per work
12.	For taking extracts from the Register of Copyrights (section 47)	Rs. 20 per work
13.	For taking extracts from the Indexes (section 47)	Rs. 20 per work
14.	For a certified copy of an extract from the Register of Copyrights or the Indexes (section 47)	Rs. 20 per copy
15.	For a certified copy of any other public document in the custody of the Registrar of Copyrights or the Copyright Board	Rs. 20 per copy
16.	For an application for prevention of importation of infringing copies (section 53)	Rs. 400 per work, per place of entry

# H Nähere Angaben bei Urheberrechtsanmeldung

## Statement of Further Particulars

(To be sent in triplicate)

(For Literary, Dramatic, Musical and Artistic works only)

1. Is the work to be registered
    - a. an original work?
    - b. a translation of a work in the public domain?
    - c. A translation of a work in which Copyright subsists?
    - d. an adaptation of a work in the public domain?
    - e. an adaptation of a work in which Copyright subsists?
  2. If the work is a translation or adaptation of a work in which Copyright subsists:
    - a. Title of the original work
    - b. Language of the original work
    - c. Name, address and nationality of the author of the original work and if the author is deceased, the date of decease
    - d. Name, address and nationality of the publisher, if any, of the original work
    - e. Particulars of the authorization for a translation or adaptation including the name, address and nationality of the party authorizing:
  3. Remarks, if any
- Signature  
Place:  
Date:

# I Formblatt FNC 1

## FNC 1 (See Regulation 5)

### A. General Instructions to Applicants :

The application form only should be completed and submitted to the Chief General Manager, Exchange Control Department (Foreign Investment Division), Reserve Bank of India, Central Office, Mumbai-400001.

### B. Documentation :

- i) English version of the certificate of incorporation/registration or Memorandum & Articles of Association attested by Indian Embassy/Notary Public in the country of registration.
- ii) Latest Audited Balance Sheet of the applicant company/firm.
- iii) In case of Project Office documentary evidence that the Project is funded by bilateral or multilateral International Financing Agencies OR the project has been cleared by the concerned regulatory authority OR the Indian company has been granted term loan for the concerned Project by a Financial Institution or a Bank in India.

- 
- 1. i) Full name and address of the applicant company/firm [State whether the applicant is a proprietary concern or partnership firm or limited company or public sector undertaking or any other organisation (Please specify).
  - ii) Date and Place of incorporation / registration.
  - 2. Details of capital
    - i) Paid-up capital \_\_\_\_\_ divided into \_\_\_\_\_ shares of \_\_\_\_\_ each
    - ii) Free Reserves as per last audited Balance Sheet
  - 3. Brief description of the activities of the applicant.



**4. FOR LIAISON / BRANCH OFFICE**

- i) Value of goods imported from and / or exported to India by the applicant during each of the last three years:
  - a) Imports from India
  - b) Exports to India
- ii) Particulars of existing arrangements if any, for representing the company in India.
- iii) Particulars of the proposed Branch/ Liaison Office
  - a) Details of the activities/services proposed to be undertaken/ rendered by the office.
  - b) Place where the office will be located.

**5. FOR PROJECT OFFICE**

If the office is to be opened on a temporary basis in connection with any specific project or contract to be executed in India by the applicant :

- i) Brief description of the project/ contract, including terms of payment / duration, etc.
  - ii) Place where the office will be located
  - iii) Whether the project office is funded entirely by inward remittances or by any other source specified at B (iii)
- 6.** Any other information which the applicant company wishes to furnish in support of this application.
-

We hereby declare that :

- i) The particulars given above are true and correct to the best of our knowledge and belief;
- ii) Our activities in India would be confined to the fields indicated in column 4(iii)(a) or 5(i)above;
- iii) If we shift the office to another place, we shall intimate the Reserve Bank of India; and
- iv) We will abide by the terms and conditions that may be stipulated by Reserve Bank of India if approval is given.

**Place :**

(Signature of Authorised Official  
of the Applicant Company)

**Date:**

**Name:**  
**Designation:**

# J Einfuhrzölle

<a href="#">Section - 1</a>	Live Animals; Animal Products <a href="#">Chapter 1</a>   <a href="#">Chapter 2</a>   <a href="#">Chapter 3</a>   <a href="#">Chapter 4</a>   <a href="#">Chapter 5</a>
<a href="#">Section - 2</a>	Vegetable Products <a href="#">Chapter 6</a>   <a href="#">Chapter 7</a>   <a href="#">Chapter 8</a>   <a href="#">Chapter 9</a>   <a href="#">Chapter 10</a>   <a href="#">Chapter 11</a>   <a href="#">Chapter 12</a>   <a href="#">Chapter 13</a>   <a href="#">Chapter 14</a>
<a href="#">Section - 3</a>	Animal or Vegetable Fats and Oils and their Cleavage Products; Prepared Edible Fats; Animal or Vegetable Waxes <a href="#">Chapter 15</a>
<a href="#">Section - 4</a>	Prepared Foodstuffs; Beverages, Spirits and Vinegar; Tobacco and Manufactured Tobacco Substitutes <a href="#">Chapter 16</a>   <a href="#">Chapter 17</a>   <a href="#">Chapter 18</a>   <a href="#">Chapter 19</a>   <a href="#">Chapter 20</a>   <a href="#">Chapter 21</a>   <a href="#">Chapter 22</a>   <a href="#">Chapter 23</a>   <a href="#">Chapter 24</a>
<a href="#">Section - 5</a>	Mineral Products <a href="#">Chapter 25</a>   <a href="#">Chapter 26</a>   <a href="#">Chapter 27</a>
<a href="#">Section - 6</a>	Products of the Chemical or Allied Industries <a href="#">Chapter 28</a>   <a href="#">Chapter 29</a>   <a href="#">Chapter 30</a>   <a href="#">Chapter 31</a>   <a href="#">Chapter 32</a>   <a href="#">Chapter 33</a>   <a href="#">Chapter 34</a>   <a href="#">Chapter 35</a>   <a href="#">Chapter 36</a>   <a href="#">Chapter 37</a>   <a href="#">Chapter 38</a>
<a href="#">Section - 7</a>	Plastics and articles thereof, rubber and articles thereof <a href="#">Chapter 39</a>   <a href="#">Chapter 40</a>
<a href="#">Section - 8</a>	Raw hides and skins, leather, furskins and articles thereof; saddlery and harness; travel goods, handbags and similar containers; articles of animal gut (other than silk-worm gut) <a href="#">Chapter 41</a>   <a href="#">Chapter 42</a>   <a href="#">Chapter 43</a>
<a href="#">Section - 9</a>	Wood and articles of wood, wood charcoal; cork and articles of cork; manufactures of straw, of esparto or of other plaiting materials; basketware and wicker work <a href="#">Chapter 44</a>   <a href="#">Chapter 45</a>   <a href="#">Chapter 46</a>
<a href="#">Section - 10</a>	Pulp of wood or of other cellulosic material; recovered (waste and scrap) paper or paperboard, paper and paperboard and articles thereof <a href="#">Chapter 47</a>   <a href="#">Chapter 48</a>   <a href="#">Chapter 49</a>
<a href="#">Section - 11</a>	Textiles and textile articles <a href="#">Chapter 50</a>   <a href="#">Chapter 51</a>   <a href="#">Chapter 52</a>   <a href="#">Chapter 53</a>   <a href="#">Chapter 54</a>   <a href="#">Chapter 55</a>   <a href="#">Chapter 56</a>   <a href="#">Chapter 57</a>   <a href="#">Chapter 58</a>   <a href="#">Chapter 59</a>   <a href="#">Chapter 60</a>   <a href="#">Chapter 61</a>   <a href="#">Chapter 62</a>   <a href="#">Chapter 63</a>
<a href="#">Section - 12</a>	Footwear, headgear, umbrellas, sun umbrellas, walking-sticks, seat-sticks, whips, riding-crops and parts thereof; Prepared feathers and articles made therewith; artificial flowers; articles of human hair <a href="#">Chapter 64</a>   <a href="#">Chapter 65</a>   <a href="#">Chapter 66</a>   <a href="#">Chapter 67</a>
<a href="#">Section - 13</a>	Articles of stone, plaster, cement, asbestos, mica or similar materials; ceramic products; glass and glassware <a href="#">Chapter 68</a>   <a href="#">Chapter 69</a>   <a href="#">Chapter 70</a>
<a href="#">Section - 14</a>	Natural or cultured pearls, precious or semi-precious stones, precious metals, metals clad with precious metal, and articles thereof; imitation jewellery; coin <a href="#">Chapter 71</a>
<a href="#">Section - 15</a>	Base metals and articles of base metal <a href="#">Chapter 72</a>   <a href="#">Chapter 73</a>   <a href="#">Chapter 74</a>   <a href="#">Chapter 75</a>   <a href="#">Chapter 76</a>   <a href="#">Chapter 77</a>   <a href="#">Chapter 78</a>   <a href="#">Chapter 79</a>   <a href="#">Chapter 80</a>   <a href="#">Chapter 81</a>   <a href="#">Chapter 82</a>   <a href="#">Chapter 83</a>
<a href="#">Section - 16</a>	Machinery and mechanical appliances; electrical equipment; parts thereof; sound recorders and reproducers, television image and sound recorders and reproducers; and parts and accessories of such articles <a href="#">Chapter 84</a>   <a href="#">Chapter 85</a>
<a href="#">Section - 17</a>	Vehicles, aircraft, vessels and associated transport equipment <a href="#">Chapter 86</a>   <a href="#">Chapter 87</a>   <a href="#">Chapter 88</a>   <a href="#">Chapter 89</a>
<a href="#">Section - 18</a>	Optical, photographic, cinematographic, measuring, checking, precision, medical or surgical instruments and apparatus; clocks and watches; musical instruments; parts and accessories thereof <a href="#">Chapter 90</a>   <a href="#">Chapter 91</a>   <a href="#">Chapter 92</a>
<a href="#">Section - 19</a>	Arms and ammunition; parts and accessories thereof <a href="#">Chapter 93</a>
<a href="#">Section - 20</a>	Miscellaneous manufactured articles <a href="#">Chapter 94</a>   <a href="#">Chapter 95</a>   <a href="#">Chapter 96</a>
<a href="#">Section - 21</a>	Works of art, collectors' pieces and antiques <a href="#">Chapter 97</a>   <a href="#">Chapter 98</a>   <a href="#">Chapter 99</a>

Die Arbeit von Frau Nicole Müller lag dem Fachbereich Recht der  
FH Braunschweig/Wolfenbüttel im WS 2006/2007 als  
Diplomarbeit vor.

Schriftenreihe des  
IBL-Institute for International Business & Law  
Herausgeber: Prof. Dr. iur. Winfried Huck  
[www.law-and-business.com](http://www.law-and-business.com)

Braunschweig  
© Copyright 2007

[www.law-and-business.com](http://www.law-and-business.com)